

Stadt Meschede

Begründung zu der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ mit einer Satzung über die Aufhebung zweier Teilflächen des seit dem 31.07.1980 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“

(Verfahrensstand: Satzungsbeschluss)

Inhalt:

Vorbemerkungen

- 1. Anlass und Zielsetzungen dieser Bauleitplanung**
- 2. Begrenzung des Geltungsbereiches**
- 3. Vorgaben des Flächennutzungsplanes**
- 4. Die Konzeption der Altfassung, also des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“**
- 5. Die Abweichungen der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ von der rechtskräftigen Altfassung**
- 6. Grünordnung und Landschaftsschutz**
- 7. Denkmalschutz**
- 8. Aktiver Immissionsschutz**
- 9. Kampfmittel / Altlasten**
- 10. Erschließung, Ver- und Entsorgung / Anforderungen des § 51a Landeswassergesetz / Abfallbeseitigung/ Boden- und Bauschuttmassen**
- 11. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung**
- 12. Flächenbilanz**
- 13. Bodenordnung; Kosten und Realisierung von Aufschließungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen**
- 14. Umweltbericht**
- 15. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- 16. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung**

Anlagen:

- Anlage 1: Kataloge der Abstandsklassen I bis VII des Abstandserlasses vom 6.6.2007
Anlage 2: Vollständiger Text der FFH-Gebietsausweisung: FFH-Gebiet Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg -- DE-4615-301
Anlage 3: Vermerk vom 23.01.2013 „Artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009“
Anlage 4: Lageplan mit Kenntlichmachung der Ausgleichsfläche Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstück 441 (tlw.) -- „Forstort Mühlenberg“

Definitionen/Abkürzungen:

- „Altfassung“: Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ (Rechtskraft: 31.07.1980) mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen
FNP: Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Meschede

Vorbemerkungen

Der Rat der Stadt Meschede hatte am 29.10.2008

- mehrere veraltete Aufstellungsbeschlüsse vom 07.05.1998, die (auch) unter der Zielsetzung, eine Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben zu reglementieren, gefasst worden waren, aufgehoben, weil diese nicht auf dem Einzelhandelskonzept von 2006 fußten und
- den Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung (erneut) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 "Gewerbegebiet Enste I" wurde sodann im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Meschede am 05.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Am 20.09.2012 fasste der Rat der Stadt Meschede den Beschluss zur Annahme der 9. Änderung des seit dem 31. Juli 1980 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste 1“ und beauftragte den Bürgermeister, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Das Amtsblatt Nr. 12 vom 25.10.2012 enthielt die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Bürgerinformationsveranstaltungen am 19.11.2012 und 21.11.2012 und des sich anschließenden Auslegungszeitraumes vom 22.11.2012 bis 21.12.2012.

Zusätzlich informierte die Stadt Meschede mit Schreiben vom 5.11.2012

- die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung gelegenen Grundstücke und
 - die Eigentümerschaften der angrenzenden Grundstücke
- von den Bürgerinformationsveranstaltungen und dem Auslegungszeitraum und bat um Abgabe einer Stellungnahme. Mit Schreiben vom 5.11.2012 informierte die Stadt Meschede ferner die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden entsprechend und bat diese um Abgabe einer Stellungnahme.

Die Bürgerinformationsveranstaltungen fanden

- am Montag, dem 19.11.2012 zum Teilabschnitt I und
 - am Mittwoch, dem 21.11.2012 zum Teilabschnitt II,
- jeweils um 19.00 Uhr im Gebäude der Kreishandwerkerschaft im Gewerbegebiet Enste, Enster Straße 11, 59872 Meschede statt.

Am 14.03.2013 beriet und entschied der Rat der Stadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und fasste den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 "Gewerbegebiet Enste I". Das Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Meschede vom 18.03.2013 enthielt die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und die Terminierung des Auslegungszeitraumes. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 26.03.2013 bis 25.04.2013. Zeitlich parallel benachrichtigte die Stadt Meschede die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 18.03.2013 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Des Weiteren benachrichtigte die Stadt Meschede die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich und im nahen Umfeld des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanungen gelegenen Grundstücke sowie die benachbarten Städte und Gemeinden von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 18.03.2013 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme.

Am 23.05.2013 beriet und entschied der Rat der Stadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und Bedenken und beschloss den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ als Satzung.

1. Anlass und Zielsetzungen dieser Bauleitplanung

Die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 "Gewerbegebiet Enste I" verfolgt als allgemeine Zielsetzungen die Aktualisierung der Festsetzungstypik in der mittlerweile rund 32 Jahre alten Bebauungsplanung und eine Harmonisierung der unterschiedlichen Bebauungsplanänderungsfassungen, in denen zum Teil unterschiedliche Fassungen der Baunutzungsverordnung gelten. Als weitere spezielle Zielsetzungen der 9. Änderung sind zu nennen:

a.

Gliederung des Gewerbegebietes in Abhängigkeit der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber den entfernt angrenzenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen;

- b. Einheitliche Reglementierung des Einzelhandels entsprechend den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes vom 22.06.2006;
- c. Ausschluss der Zulässigkeit von (weiteren) Vergnügungsstätten;
- d. Wegfall funktionsloser Grünzüge; Reduzierung der fest zu setzenden Tiefe eines Grünzuges am Ostrand;
- e. Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen der Altfassung und ihrer Änderungen durch eine veränderte Ziehung der Baugrenzen;
- f. Bereinigung eines zeichnerisch überholten Zustandes der Altfassung durch Aufhebung zweier Teilflächen.

2. Begrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

[Ohne das Grundstück Gemarkung Meschede Land, Flur 6, Flurstück 370 des bestehenden Sportfachmarktes Enster Straße 2
und
ohne die Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 6, Flurstücke 175, 250, 266, 267, 268 und 300 des bestehenden Möbelfachmarktes Schneidweg 6-8.]

Im Norden:

Südgrenze der Böschung der Autobahn A 46 zwischen der Enster Straße und dem Enster Weg, an die Südgrenze der Straßenparzelle des Enster Weges zwischen der Autobahnböschung und dem Galiläaer Bach, der das Gewerbegebiet Enste durchzieht, abknickend;

Im Nordosten:

Nordgrenze der Parzelle des Galiläaer Baches, der das Gewerbegebiet Enste durchzieht, an die Ostgrenze des Grundstücks Gemarkung Meschede Land, Flur 5, Flurstück 424 abknickend, über die Straße „Im Schlahbruch“ wechselnd und an der Ostgrenze der Grundstücke Gemarkung Meschede Land, Flur 5, Flurstücke 321, 323 und 325 verlaufend;

Im Südosten:

An der Südostgrenze der gewerblichen Betriebsgrundstücke östlich des Schneidweges nach Süden verlaufend, an die Südgrenze des Grundstücks Gemarkung Meschede Land, Flur 6, Flurstück 201 abknickend und an der Südgrenze des Schneidweges nach Westen verlaufend, an die Ostgrenze des Grundstücks Gemarkung Meschede Land, Flur 6, Flurstück 270 und 279 abknickend und auf die Parzelle der Landesstraße L 743 stoßend;

Im Süden:

Nordgrenze der Straßenparzelle der Landesstraße L 743;

Im Westen:

Linie im Abstand von 1 m bis 7 m östlich der Enster Bachparzelle, an eine Linie im Parallelabstand von ca. 10m nördlich der Südgrenze des Grundstückes Gemarkung Meschede-Land, Flur 6, Flurstück 309 abknickend und an der südlichen und nördlichen Verlängerung der Ostseite des Hundevereinsgebäudes nach Norden verlaufend, anschließend zur Ostgrenze der Straßenparzelle der Enster Straße verspringend und weiter nach Norden bis zur Autobahnböschung an der Anschlussstelle "Enste" der A 46 verlaufend;

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Meschede-Land,

Flur 2, Flurstücke 200, 217, 240, 241, 242, 243, 265, 266, 269, 270, 271, 272, 287, 291, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 311, 312, 333, 334, 366, 367, 368, 369, 372, 374, 375, 377, 402, 419, 420, 421, 422, 479, 480, 481, 482, 484, 485, 486, 487, 489, 491, 492, 495, 498, 501, 512 tlw., 530, 531, 537, 538

Flur 5, Flurstücke 321, 323, 325, 337, 339, 340, 341, 342, 375, 376, 381, 382, 416, 420, 422, 424, 439, 443, 444, 445, 446, 448, 450, 459 tlw., 466, 467, 470, 575, 577, 579, 615, 628, 630, 631, 645, 647, 648, 650, 651, 652, 653, 680, 681, 684, 685, 686, 689, 690, 691, 692, 950, 952, 962, 978, 979, 980, 981, 982, 988, 989 tlw., 990, 995, 996

Flur 6, Flurstücke 127, 135, 138, 166, 167, 201, 202, 209, 210, 212, 215, 216, 218, 219, 220, 221, 222, 224, 225, 229, 230, 231, 235, 239, 241, 242, 243, 244, 261, 270, 277, 279, 309 tlw., 311, 313, 316, 317, 318, 366, 367, 368, 369, 383, 384, 385, 386, 387, 388.

Im räumlichen Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 liegen folgende bebaute Grundstücke:

- Im Schlahbruch, außer Gebäude Nr. 35
- Schneidweg, außer Nr. 6 und Nr. 8,8a
- Enster Straße 1, 4, 4a und 6
- Auf m Brinke
- Zum Rohland
- Linsemecke
- Enster Weg Nr. 15.

3. Vorgaben des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meschede stellt die Fläche im Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung zum Teil als

- Gewerbegebiet (Bestand)
- Gewerbegebiet (geplant)
- Gewerbegebiet mit Einschränkungen (geplant)
- Fläche zur Erhaltung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Immissionsschutzwall) bzw. im Geltungsbereich der 40. FNP-Änderung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“
- Hauptverkehrsstraße

dar. Die Festsetzungen dieser verbindlichen Bauleitplanung entsprechen in ihrer Struktur den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan, so dass dem Grundsatz, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, Genüge getan wird.

4. Die Konzeption der Altfassung, also des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“

Der Bebauungsplan Nr. 54 hatte mehrere Änderungen und Ergänzungen erfahren, so dass sich je nach Änderungsplanung und je nach Version der zugrunde liegenden Baunutzungsverordnung die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung im Detail unterschied.

Die **Bebauungsplanaltfassung** und der **Bebauungsplan Nr. 54a** setzen im Geltungsbereich der 9. Änderung ein Gewerbegebiet mit folgendem Zulässigkeitskatalog fest:

Gewerbegebiet [GE] (§ 8 BauNVO 1977)

- (1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
- (2) Zulässig sind:
 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 3. Tankstellen
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Lediglich östlich des Schneidweges/nördlich des Möbelmarktes setzte die Bebauungsplanaltfassung im 9. Änderungsgeltungsbereich abweichend hiervon ein Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (GEb) fest wie folgt:

Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung [GEb]

- (2) Zulässig sind:

Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 (2) Nr.4 BauNVO 1977
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Damit entspricht der zulässige Störungsgrad in diesem eingeschränkten Gewerbegebiet demjenigen Standard, der für Gewerbebetriebe in Mischgebieten i. S. v. § 6 BauNVO 1977 gilt. Grund hierfür ist, dass das eingeschränkte Gewerbegebiet GEb auf bestehende Wohnnutzungen Rücksicht nehmen sollte.

Der **Bebauungsplan Nr. 54.1** setzte in zwei Teilgebieten jeweils ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Es beschränkte die Zulässigkeit von Vorhaben auf Gewerbebetriebe, die in den Abstandsklassen VI bis X bzw. VII bis X des Abstandserlasses 1974 / 1977 aufgelistet sind (sowie auf Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad). Die Abstandsklassen VI bis X katalogisierten Betriebe und Anlagen, die aus Immissionsschutzgründen einen Abstand von 300 m, 200m, 150m, 100m bzw. 50 m zu einer Wohnnutzung einhalten müssen. Konsequenz dieser Konstruktion ist, dass Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V bzw. I bis VI (mit höheren Abstandserfordernissen) unzulässig sind.

Nach 1980 erfuhr der Bebauungsplan Nr. 54 grundlegende Änderungen und Erweiterungen, von denen im Geltungsbereich der vorliegenden 9. Änderung folgende Planungen zu betrachten sind:

B 54.4 - Rechtskraft: 19.07.2002:

Erweiterung eines bestehenden Maschinenbaubetriebes, was die Verlegung eines öffentlichen Fuß- und Radweges nach Osten erforderte;

B 54.5 - Rechtskraft: 10.09.2004:

Erweiterung des Gewerbegebietes nach Osten bis an den Enster Weg heran zugunsten der Erweiterung eines Fachgroßhandels für Haustechnik;

B 54.7 - Rechtskraft: 24.07.2003:

Verminderung der Grünstreifenbreite am Ostrand entlang des Enster Weges von 15m Breite auf 5m Breite, um in Zukunft bauliche Erweiterungen auf mehreren Gewerbegrundstücken planungsrechtlich zu ermöglichen;

B 54.8 - Rechtskraft: 17.05.2004:

Umwidmung einer bislang dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Fläche in eine Gewerbegebietsfläche, um einem Betrieb für Gussasphalt – Abdichtungstechnik im Hoch-, Industrie-, Straßen- und Brückenbau - den Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit Sozialtrakt planungsrechtlich zu ermöglichen.

In diesen Änderungsgeltungsbereichen gelten folgende Zulässigkeitskataloge:

Bebauungsplan	Allgemein zulässig	Ausnahmsweise zulässig
4. Änderung Nr. 54.4 – GE	BauNVO 1990 <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbebetriebe aller Art • Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe • Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude • Tankstellen 	BauNVO 1990 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
5. Änderung Nr. 54.5 – GE eingeschränkt 1	BauNVO 1990 <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbebetriebe aller Art außer Einzelhandel und Betrieben der Abstandsklasse I – V (Erlass 1998) • Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe • Tankstellen • Anlagen für sportliche Zwecke 	BauNVO 1990 <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke • Vergnügungsstätten • Zentrenrelevanter Einzelhandel als Annex zu einem Betrieb, max. 50 qm Verkaufsfläche • Nicht zentrenrelevanter Einzelhandel • Betriebe der Abstandsklasse V (Erlass 1998)

5. Änderung Nr. 54.5 – GE eingeschränkt 2 und 7. Änderung Nr. 54.7 – GE eingeschränkt	BauNVO 1990 Wie GE eingeschränkt 1 – aber Betriebe der Klasse V allgemein zulässig	BauNVO 1990 Wie GE eingeschränkt 1 – aber Betriebe der Klasse IV ausnahmsweise zulässig
8. Änderung Nr. 54.8 – GE eingeschränkt	BauNVO 1990 Wie GE eingeschränkt 1 B-Plan Nr. 54.5 – aber Betriebe der Klasse IV allgemein zulässig	BauNVO 1990 Wie GE eingeschränkt 1 B-Plan Nr. 54.5 – aber Betriebe der Klasse III ausnahmsweise zulässig

Die Bebauungsplanaltfassung traf des Weiteren folgende Grünfestsetzungen:

A.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des gesamten Geltungsbereiches gilt allgemein: „Auf je 300 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche wird die Anpflanzung eines hochstämmigen Baumes und Strauches gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG zwingend festgesetzt.“

B.

dunkelgrüne Flächenfarbe:

„Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für lockere Anpflanzung. Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 9 (1) Ziffer 25 BBauG zwingend mit Bäumen zu bepflanzen. Vorgeschrieben ist eine lockere Anpflanzung von hochstämmigen Bäumen in Gruppen. Auf jeweils 100 m² Grünfläche ist mind. 1 Baumgruppe (= 3 Bäume) anzuordnen. Der Laubholzanteil darf 70% nicht unterschreiten“.

C.

hellgrüne Flächenfarbe:

„Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für geschlossene Aufforstung. Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zwingend gem. § 9 (1) Ziffer 25 BBauG zur Strukturierung und zum Zwecke des Sicht-, Lärm- und Windschutzes mit einer geschlossenen Aufforstung zu versehen. Diese zwingend vorgeschriebene Aufforstung ist mind. in einer Tiefe von 15 m in engem, forstmäßigem Pflanzenverband anzuordnen. Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten sind die heimischen Arten zu berücksichtigen. Ziergehölze sind nicht zugelassen. Der Laubholzanteil darf 70% nicht unterschreiten“.

D.

Gelbgrüne Flächenfarbe:

a. Einseitig an der nördlichen Steilböschung des Galiläer Baches und
b. südlich der Enster Straße zwischen dem Babyfachmarkt und der Hundevereinshütte setzt die Altfassung eine Öffentliche Grünfläche „Grünanlage“ fest. [In der Erweiterung des B-Planes Nr. 54.1 ist diese Fläche gewidmet als „Öffentliche Grünfläche –Bachbegleitgrün-“].

E.

dunkelgrüne Flächenfarbe:

„Grünfläche mit bestehendem zu erhaltendem Baumbestand“, gelegen zwischen dem Galiläer Bach (hinter dem Babyfachmarkt) und dem Enster Bach.

F.

Dunkelgrünes Planzeichen für einen Baum mit schwarzem Punkt in der Mitte:

„Vorhandene zu erhaltende Einzelbäume“, gelegen in der ehemaligen Parzelle der Laer-Enster-Forststraße (hinter dem Babyfachmarkt).

Der Geltungsbereich der zeitlich nachfolgenden 5. Änderung enthielt einen Zusatz wie folgt: „Bewegungsflächen (Fahrgassen) und Stellplätze für Fahrzeuge sind zulässig. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken“ in der unter B. genannten Festsetzung und eine reduzierte Tiefe für die unter C. genannten Festsetzung von 15m auf 5m (nur in einem Teilabschnitt). Der Geltungsbereich der zeitlich nachfolgenden 7. Änderung enthielt eine reduzierte Grünstreifentiefe von 5m anstelle 15m zu der vorstehend unter C. genannten Festsetzung.

Für die Altfassung und alle nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen ist das Maß der baulichen Nutzung ist mit Z=III (max. drei Vollgeschosse), GRZ 0,8 (Grundflächenzahl max. 0,8) und GFZ 2,0 (Geschossflächenzahl max. 2,0) bestimmt. Ferner enthält die Altfassung die Festsetzung von Flächen, die mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Meschede zu belasten sind sowie gestalterische Vorschriften wie folgt:

„Dachflächen

- Flachdach
- Pultdach, Dachneigung 20°
- Satteldach, Dachneigung bei Gewerbegebäuden 20°
Dachneigung bei Wohngebäuden 30°

Bei Pult- und Satteldächern ist nur schieferfarbenes Material zulässig.“

Ergänzend enthält die Altfassung Vorschriften zur Gestaltung von Einfriedigungen:

„Einfriedigungen

- Nicht zugelassen sind:
 - Latten-, Bretterzäune (sogenannte Staketen-, Jäger-, Bauzäune) und Stacheldraht
- Zulässige Höhe der Einfriedigungen maximal 2,25 m ab Geländeoberkante“.

5. Die Abweichungen der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ von der rechtskräftigen Altfassung

5.1 Zur Art der baulichen Nutzung

Die vorliegende Bebauungsplanung setzt die eingeschränkten Gewerbegebiete GEb-1, GEb-2, GEb-3 und GEb-4 fest und enthält eine Satzung über die Aufhebung zweier Teilflächen.

5.1.1 Zu den Eingeschränkten Gewerbegebieten

Entsprechend der Altfassung, die -- auf der Grundlage der BauNVO 1977 --

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe (...)
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen

als allgemein zulässig definierte, sieht die 9. Änderung einen entsprechenden Katalog ebenfalls als allgemein zulässig vor, wobei aber Einzelhandelsbetriebe aus dem Begriff der „Gewerbebetriebe aller Art“ aus den unten genannten Gründen herausgenommen worden sind. Abweichend von der Altfassung, die „Anlagen für sportliche Zwecke“ ausschloss, setzt die 9. Änderung entsprechend der BauNVO 1990 auch „Anlagen für sportliche Zwecke“ als allgemein zulässig fest, um die mögliche Nutzungsvielfalt zu erhöhen und damit den bereits sich abzeichnenden Leerständen begegnen zu können und diesen eine positive Entwicklungsperspektive geben zu können. Ohnehin lassen sich keine städtebaulichen Gründe nennen, um „Anlagen für sportliche Zwecke“ in diesem Gewerbegebiet auszuschließen. [„Anlagen für sportliche Zwecke“ waren nach dem reinen Text der BauNVO 1977 als ausnahmsweise zulässig vorgesehen, aber in der Altfassung ausgeschlossen.]

Singemäß entsprechend der Altfassung setzt die 9. Änderung des Weiteren „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“ als ausnahmsweise zulässig fest, da es sich hierbei um einen unverzichtbaren Bestandteil in Gewerbegebieten handelt.

Abweichend von der Altfassung, welche die folgenden Anlagen ausschloss, setzt die 9. Änderung entsprechend der BauNVO 1990 auch „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ als ausnahmsweise zulässig fest, um die mögliche Nutzungsvielfalt in diesem Gewerbegebiet zu erhöhen.

Abweichend von der Altfassung, schließt die 9. Änderung Vergnügungsstätten aus den unten genannten Gründen als unzulässig aus.

[Die vorstehenden Ausführungen zum Katalog der allgemein zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Nutzungen in Bezug auf die Altfassung gelten auch für den B 54.a; sie gelten nicht oder nicht in vollem Umfang zu den zeitlich anschließend rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanänderungen, die in Kapitel 4. dieser Begründung charakterisiert werden.]

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung berücksichtigen des Weiteren folgende Ziele zum Immissionsschutz, zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und zur Steuerung des Einzelhandels:

Im Einzelnen:

Zum Immissionsschutz - Anwendung des Abstandserlasses

Aufgrund der Nachbarschaft der vorhandenen gewerblichen Nutzungen zu den bestehenden, nächst gelegenen Wohnnutzungen am Haferkamp Nr. 10, im Bereich des ehemaligen Klosters Galiläa Nr. 1a, 1b und 1c und im Hauptgebäude des Hofes Galiläa Nr. 2 – diese stellen aufgrund der Hauptwindrichtung aus West/Südwest die Bezugspunkte und Referenzorte für die zugrunde liegende Abstandsmessung als im Osten gelegene empfindliche Nutzungen dar --- ist potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen ein besonderes Augenmerk zu widmen, um dem Grundsatz des vorsorgenden Nutzungsschutzes (Schutz der Nutzung Wohnen inklusive der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie zum Beispiel Wohngärten, Terrassen, Loggien, ...) Genüge zu tun.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen). Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen (...) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (...) auf die (...) dem Wohnen dienenden Gebiete (...) soweit wie möglich vermieden werden (räumliche Trennung unverträglicher Nutzungen).

Exkurs:

Die vorliegende verbindliche Bauleitplanung verfolgt ein Konzept zum vorsorgenden Nutzungsschutz, welches auf Abstandsklassen beruht. Dieses Konzept zum vorsorgenden Nutzungsschutz der Nutzung „Wohnen“ geht von folgenden Grundlagen aus: Es existieren gewerbliche Betriebe und Anlagen mit unterschiedlichem Emissionsverhalten und Störungsgraden in Bezug auf die empfindliche Nutzung Wohnen. Die Immissionsschutzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben diese unterschiedlichen gewerblichen Betriebe und Anlagen nach ihrem Emissionsverhalten gruppiert und in Abstandsklassen wie folgt eingeordnet:

Die gewerblichen Betriebe und Anlagen

- der Abstandsklasse VII	sollen 100 m
- der Abstandsklasse VI	sollen 200 m
- der Abstandsklasse V	sollen 300 m
- der Abstandsklasse IV	sollen 500 m
- der Abstandsklasse III	sollen 700 m
- der Abstandsklasse II	sollen 1.000m
- der Abstandsklasse I	sollen 1.500 m

Abstand zum ‚Reinen Wohnen‘ einhalten. Diesen Mindestabständen liegen nicht nur Schallabstrahlungen aus den gewerblichen Betriebsgebäuden und – Anlagen und aus dem Betriebsgelände sowie Schallabstrahlungen von KFZ-Bewegungen auf dem Betriebsgelände zugrunde, sondern sie berücksichtigen auch Luftverunreinigungen (Gase, Stäube, Dämpfe oder Geruchsstoffe) zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren oder erheblichen Belästigungen. Niedergelegt sind diese Abstandsklassen in der Abstandsliste des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V – 3- 8804.25.1 vom 6.6.2007 betreffend "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände", kurz als sogenannter „Abstandserlass“ vom 6.6.2007 bezeichnet.

Bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage in den umliegenden Wohngebieten ausgeschlossen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Denn in diesen Abstandserlass fließen die jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen der zuständigen Immissionsschutzbehörden, die einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (TA Lärm, TA Luft) und des Landes, die einschlägigen VDI- Richtlinien und DIN-Normen sowie ausländische Abstandslisten ein. Bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der einzuhaltende Nachtwert von 35 dB(A) der TA Lärm, bei 1- und 2- schichtigen Betrieben der einzuhaltende Tagwert von 50 dB(A) der TA Lärm am Rande eines Reinen Wohngebietes zugrunde gelegt. Exkurs-Ende.

Die vorliegende verbindliche Bauleitplanung macht die vorstehend genannten Erkenntnisse für den vorsorgenden Nutzungsschutz wie folgt nutzbar:

Als Schutzabstand zwischen der genannten Wohnnutzung und dem Rand des jeweiligen

- GEb -1- ist 200 m
- GEb -2- ist 300 m
- GEb -3- ist 500 m
- GEb -4- ist 700 m

angesetzt worden. Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel (vgl. Kap. 2.2.2.3 des Abstandserlasses: So beträgt der tatsächliche Abstand des GEb -1 zum ehemaligen Kloster Galiläa rund 170 m und zum Hauptgebäude des Hofes am Enster Weg rund 180 m; So beträgt der tatsächliche Abstand des GEb -2 zum ehemaligen Kloster Galiläa rund 280m und zum Hauptgebäude des Hofes am Enster Weg rund 280 m).

Demzufolge ist festgelegt:

Das GEb -1- schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis V sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus.

Das GEb -2- schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis IV sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus.

Das GEb -3- schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis III sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus.

Das GEb -4- schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis II sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus.

Als Besonderheit im GEb-1 gilt: Der bestehende Betrieb (Fachgroßhandel für Haustechnik) ähnelt dem Betriebstyp Nr. 155 „Auslieferungsläger für Tiefkühlkost“ bzw. dem Betriebstyp Nr. 159 „Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen“, die beide in Abstandsklasse V eingestuft sind und mit einem Sternchen (*) versehen sind. Merkmal ist, dass Fahrbewegungen auf dem Betriebsgrundstück und der Güterumschlag auch im Nachtzeitraum vorkommen können. Eine Schallkapselung oder andere Lärminderungsmaßnahmen sind nur in beschränktem Umfang möglich.

Als Besonderheit wurde daher im GEb-1 festgelegt, dass die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse V allgemein zulässig sind. Damit wird für das ehemalige Kloster Galiläa in Bezug auf Schallimmissionen –abweichend von der uneinheitlichen Rechtsprechung, s. u. Exkurs- die Schutzbedürftigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes oder Kleinsiedlungsgebietes als Schutzstandard definiert. Dieses Vorgehen ist zulässig: Der in der Abstandsliste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit Sternchen (*) gekennzeichneten Anlagen ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz **reiner Wohngebiete**. Der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein Allgemeines Wohngebiet oder Kleinsiedlungsgebiet (hier: Wohnnutzung im planungsrechtlichen Außenbereich) handelt.

Exkurs

Kernpunkt der vorstehenden Ausführungen ist die Schutzbedürftigkeit einer bestehenden Wohnnutzung, die nicht in einem Reinen Wohngebiet, sondern im Außenbereich liegt. Die Rechtsprechung zur Schutzwürdigkeit von bestehenden Wohngebäuden im Außenbereich in Bezug auf Schalleinträge ist nicht einheitlich: In einem Fall wurde einem bestehenden Wohnhaus im Außenbereich (ehemaliges Arbeiterwohnhaus zum Kieswerk gehörig) kein höherer Schutzanspruch zugemessen, als einer in einem Gewerbegebiet oder Industriegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen. Dieser Schutz beschränkte sich aber auf die Immissionsrichtwerte, die für das betreffende Gebiet zulässig sind. In einem anderen Fall, bemaß ein Gericht die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich trotz der Außenbereichslage entsprechend der Schutzbedürftigkeit eines Kern-, Dorf und Mischgebietes, d.h. nachts musste die Wohnnutzung vor mehr Lärm als 45 dB(A) und tagsüber musste die Wohnnutzung vor mehr Lärm als 60 dB(A) geschützt werden.

Eine Erhöhung des räumlichen Abstandes zu den genannten Wohnnutzungen ist nicht möglich.

Die verfolgte Beschränkung der o. g. planungsrechtlichen Zulässigkeit von bestimmten Betrieben ist auch deshalb sinnvoll, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass südöstlich des ehemaligen Klosters Galiläa im Abstand von ca. 200 m vom GEb-1 Gebiet zukünftig Wohngebietserweiterungen der Stadt Meschede verortet werden.

Fazit: Aufgrund dieser Festlegungen verfügt jedes dieser eingeschränkten Gewerbegebiete nur über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. nur über eine maximale zulässige Störintensität, so dass die benachbarten Wohnnutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt sind. Speziell ist auch eine Zunahme der von dem Plangebiet auf die Wohnnutzung einwirkenden Emissionen ausgeschlossen. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Prüfung der Immissionsverträglichkeit bleibt dem konkreten Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Abstandsklassen-Kataloge der Abstandsliste vom 6.6.2007 sind als Anlage1 der Begründung beigelegt.

Zur Frage der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den eingeschränkten Gewerbegebieten:

Der Rat der Stadt Meschede hatte am 29.10.2008 mehrere veraltete Aufstellungsbeschlüsse vom 07.05.1998 aufgehoben und den Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung (erneut) beschlossen. Hierbei gab der Rat der Stadt Meschede folgende Zielsetzungen vor:

(...). „Zur Sicherung der gewerblichen Struktur des Gebietes soll auch die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten aller Art reglementiert werden (...).“

Die Baunutzungsverordnung 1990, die für die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 zu Grunde zu legen ist, definiert in „§ 8 Gewerbegebiete“, dort unter Absatz 3 Nr. 3 „Vergnügungsstätten“

als ausnahmsweise zulässig und unterscheidet nicht zwischen „kerngebietstypischen“ und „nicht kerngebietstypischen“ Vergnügungsstätten. Vergnügungsstätten aller Arten und Größen wären nach dem reinen Gesetzestext also ausnahmsweise zulässig. Die Baugebietskategorie „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO 1990 hat damit auch eine Auffangfunktion für solche Anlagen, die anderenfalls nur in einem Kerngebiet zulässig wären.

Um städtebaulich unerwünschte Entwicklungen zu unterlaufen, schließt die 9. Änderung die in der Baugebietskategorie Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO 1990 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten auf der Rechtsgrundlage des § 1 Absatz 6 BauNVO aus.

Als Begründung ist folgendes einzustellen: Das Gewerbegebiet ist bereits vollständig mit Gewerbebetrieben besetzt, abgesehen von einer Parzelle, die über die Straße „Zum Rohland“ erschlossen ist. Es soll vermieden werden soll, dass

- für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe sowie für Handwerksbetriebe und für Dienstleistungsbetriebe nutzbarer Bauboden
- für Einzelhandelsbetriebe nutzbarer Bauboden, die nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Meschede vom 22.06.2006 hier einen Standort finden sollen

von Vergnügungsstätten besetzt wird, die als Betriebe der kommerziellen Freizeitgestaltung im Stadtzentrum oder innenstadtnah einen Standort finden sollten. Die Auffangfunktion des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO 1990 für (weitere) Vergnügungsstätten, die in anderen Baugebieten der Stadt Meschede keinen Standort finden, soll aufgrund dieser Situation und dieser Prämisse im Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 keine Berücksichtigung finden.

Neben dem vorstehend aufgeführten Argument der „Flächenreservierung von erschlossenem Bauboden“ gilt es, eine städtebauliche Fehlentwicklung zu vermeiden: Durch den Ausschluss der Vergnügungsstätten soll ein Trading-Down-Prozess durch vermehrte Nutzungsänderungen bestehender Nutzungen in Vergnügungsstätten --- insbesondere Spielhallen --- mit der Folge eines städtebaulichen Niederganges des Gewerbegebietes Enste und eines städtebaulichen Funktionsverlustes unterbunden werden.

Betrachtet man die vorgefundene örtliche Situation, so ist folgendes fest zu halten:

Eine Dringlichkeit für diesen Ausschluss ist deshalb gegeben, weil speziell Grundstücke mit leer stehenden Gebäuden oder minder genutzten Gebäuden in der Vergangenheit mehrfach Anträgen ausgesetzt waren, die den Bau von Spielhallen oder anderen Vergnügungsstätten bezweckten (beispielsweise Grundstück „Auf m Brinke 1“). Des Weiteren: Es bestehen bereits im Gebäudebestand des Grundstückes „Im Schlahbruch Nr. 6“ drei Spielhallen mit drei Spielhallenkonzessionen und 36 Geldspielgeräten auf insgesamt 474,78 qm reiner Nutzfläche (ohne Sanitär- und Nebenräume). Weitere Nutzungsänderungen auf anderen Grundstücken im Gewerbegebiet Enste in eine Spielhalle sind demzufolge als städtebaulich problematisch zu beurteilen. Diese Beurteilung gilt auch für die anderen Unterarten des planungsrechtlichen Begriffs „Vergnügungsstätten“, so dass Vergnügungsstätten insgesamt im Geltungsbereich der aufzustellenden 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 städtebaulich problematisch sind und auszuschließen sind.

Exkurs:

Zu einigen Begriffsinhalten:

Der planungsrechtliche Begriff „Vergnügungsstätten“ umfasst Spielhallen, Spielcasinos, Spielbanken, alle Arten von Diskotheken, Nachtlokale, Varietees, Nacht- und Tanzbars, alle anderen Tanzlokale und -cafés, Striptease-Lokale, Sex-Kinos. Dagegen handelt es sich bei einem Bordell um einen Gewerbebetrieb, nicht um eine Vergnügungsstätte, bei einem Sex-Shop um einen Einzelhandelsbetrieb, nicht um eine Vergnügungsstätte.

Im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 54 (Altfassung, Rechtskraft 31.07.1980) gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977. Danach sind Vergnügungsstätten --- also auch Spielhallen --- im Gewerbegebiet mit der unten genannten Einschränkung planungsrechtlich zulässig, da „Vergnügungsstätten“ begrifflich im Gewerbegebiet der allgemein zulässigen Kategorie „Gewerbebetriebe aller Art (...), soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können“ unterfallen.

Im Einzelnen:

Es ist in diesem Zusammenhang folgendes zu beachten:

Im Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO 1977 sind lediglich die sogenannten „Nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten“ allgemein zulässig (Rechtsprechung). Die Rechtsprechung hat folgende Grundsätze entwickelt:

„Kerngebietstypische“ Vergnügungsstätten sind solche, die als zentrale Dienstleistungsbetriebe einen größeren Einzugsbereich haben und für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar

sein sollen.

„Nicht kerngebietstypische“ Vergnügungsstätten sind solche, die diese Eigenschaften nicht aufweisen, weil sie nur der Entspannung und Freizeitbetätigung in einem begrenzten Stadtteil dienen (Vorstadtkino, kleines Tanzcafe). Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles. Für die Unterscheidung sieht die Rechtsprechung als Schwellenwert das Überschreiten oder Unterschreiten des Schwellenwertes von 100 m² Nutzfläche an.

Beispiele:

- Spielhalle 54 m² Nutzfläche: nicht kerngebietstypisch
- Spielhalle 98 m² Nutzfläche: nicht kerngebietstypisch
- Spielhalle 200 m² Nutzfläche: kerngebietstypisch
- Spielhalle 108 m² Nutzfläche: kerngebietstypisch
- Spielhalle 127 m² Nutzfläche: kerngebietstypisch
- Spielhalle 790 m² Nutzfläche: kerngebietstypisch.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 – es gilt die BauNVO 1990 -- setzte Vergnügungsstätten als nicht zulässig fest. Die 5., 7. und 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 – es gilt jeweils die BauNVO 1990 -- setzten Vergnügungsstätten als ausnahmsweise zulässig fest. Es ergibt sich demzufolge ein uneinheitliches Bild, das zu harmonisieren ist. Aufgrund der vorgetragenen städtebaulichen Argumente setzt die vorliegende 9. Änderung, welche die Geltungsbereiche der 4., 5., 7. und 8. Änderung einbezieht, deshalb auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO die Vergnügungsstätten in den eingeschränkten Gewerbegebieten als unzulässig fest.

Aufgrund dieser Feinsteuerung wird die allgemeine Zweckbestimmung der genannten Gewerbegebiete nicht verlassen.

Zu den Einzelhandelsbezogenen Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 54 und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 enthielten keine Festsetzungen zur Reglementierung des Einzelhandels. Die 5., 7. und 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 enthielten Festsetzungen zur Reglementierung des Einzelhandels, speziell zur Zulässigkeit von zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Es ergibt sich demzufolge ein uneinheitliches Bild, das zu harmonisieren ist.

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 ein Einzelhandelskonzept beschlossen, das mit einigen kleineren Abweichungen im Wesentlichen auf dem "Zentrenkonzept für die Stadt Meschede, Fortschreibung und Ergänzung des GMA-Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 1997, erstellt durch die GMA im April 2006" fußt. Es handelt sich hierbei um eine Fortschreibung des Gutachtens: "Die Stadt Meschede als Einzelhandelsstandort" aus dem Jahre 1997. Auftragnehmerin war auch hierbei die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA), Frankfurter Straße 249 b, 51147 Köln. Das Einzelhandelskonzept 2006, welches zwei zentrale Versorgungsbereiche – Innenstadt Meschede und Ortskern Freienohl -- festlegt, wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 25.03.2009, Az.: 35.1.4-HSK-5/09 bestätigt. Das Einzelhandelskonzept 2006 verfolgt das Ziel, die Attraktivität dieser zentralen Versorgungsbereiche zu stärken und zu entwickeln und gibt Vorgaben, wie diese Zielsetzung durch planungsrechtliche Festsetzungen bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen umzusetzen sind.

Das Gewerbegebiet Enste -- also auch der Geltungsbereich der hier vorliegenden 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 -- wird sowohl in dieser Fortschreibung als auch in dem Ursprungsgutachten als "städtebaulich nicht integrierte dezentrale Agglomeration" identifiziert.

Exkurs: Für das Gewerbegebiet Enste enthält das Einzelhandelskonzept 2006 der Stadt Meschede folgende Aussagen großflächige und kleinflächige Einzelhandelsbetriebe betreffend:

„1.4 Dezentrale Agglomerationen

Die drei Versorgungsbereiche Gewerbegebiet Enste (östlich der Enster Straße), Jahnstraße/Im schwarzen Bruch und Freienohl-Süd (südliche Bahnhofstraße) sind städtebaulich nicht integrierte dezentrale Agglomerationen, die Ergänzungsfunktionen zu den zentralen Versorgungsbereichen hinsichtlich des PKW-orientierten Einkaufs übernehmen. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten - insbesondere großflächige Betriebe über 800 m² Verkaufsfläche – sind schwerpunktmäßig in diesen Bereichen anzusiedeln.

(....)

2.3 Großflächige Einzelhandelsbetriebe

In den beiden zentralen Versorgungsbereichen Innenstadt Meschede und Ortskern Freienohl sind großflächige Einzelhandelsbetriebe (d.h. Betriebe über 800 m² Verkaufsfläche) jeder Art zuzulassen.

In den drei dezentralen Agglomerationen können nach einer Einzelfallprüfung Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe nur mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist zu jedem Einzelfall über das zulässige Maß des zentrenrelevanten Randsortiments zu entscheiden.

Im gesamten übrigen Stadtgebiet Meschede wird großflächiger Einzelhandel nicht zugelassen.

(...)

2.4 Kleinflächige Einzelhandelsbetriebe

(...)

In den drei dezentralen Agglomerationen werden kleinflächige Einzelhandelsbetriebe nur mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zugelassen. (...).

2.5 Nahversorgungsrelevante Sortimente

Die in 2.3 und 2.4 genannten Vorgaben für die Bauleitplanung hinsichtlich der Zulässigkeit von Betrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten sind prinzipiell auch für Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten anzuwenden. (...).

3.4 Maßnahmen in den dezentralen Agglomerationen

In den drei dezentralen Agglomerationen sind die Ansiedlungsbemühungen der Stadt Meschede im Hinblick auf eine Ergänzung des Einzelhandelsbestandes auf Betriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten insbesondere in den Bereichen Bau-, Garten- und Heimwerkerbedarf sowie Kraftfahrzeughandel/-zubehör zu fokussieren.“ Exkurs-Ende.

Die Reglementierung des Einzelhandels in den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten der hier vorliegenden 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 folgt strikt diesem Einzelhandelskonzept der Stadt Meschede aus dem Jahre 2006.

Umsetzung:

Unter diesen Prämissen trifft die vorliegende verbindliche Bauleitplanung folgende Festsetzungen:

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 schließt Einzelhandelsbetriebe aus dem Katalog der allgemein zulässigen Betriebe und Anlagen aus.

Als ausnahmsweise zulässig festgesetzt sind Verkaufsstellen, Läden und Einzelhandelsbetriebe mit anderen als zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

Zentrenrelevant sind folgende Sortimente:

- Blumen
- Bücher, Schreib- und Spielwaren (inkl. Bastelbedarf)
- Bekleidung, Schuhe, Sportartikel/-bekleidung/-schuhe (inkl. Fahrräder)
- Elektrowaren (inkl. Lampen, Leuchten)
- Haushaltswaren/ Glas/ Porzellan/ Keramik/ Geschenkartikel
- Antiquitäten/ Kunst(gewerbe)
- Heimtextilien/Bettwaren/Gardinen
- Foto, Optik (inkl. Hörgeräte), Uhren/ Schmuck
- Musikalien.

Nahversorgungsrelevant sind folgende Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Gesundheits-, Körperpflegeartikel (inkl. pharmazeutische Erzeugnisse).

Wirkung:

Großhandel ist uneingeschränkt zulässig. Verkaufsflächen für Einzelhandel sind unter dem Ausnahmetatbestand nur für nicht zentrenrelevante und nicht nahversorgungsrelevante Sortimente wie z. B. Autohandel und Baustoffhandel zulässig, und zwar lediglich bis zur Grenze der Großflächigkeit, d. h. bis zu maximal 800 qm Verkaufsfläche und dieses auch nur ohne zentrenrelevante und nur ohne nahversorgungsrelevante Randsortimente. Auch werkstattgebundener Verkauf mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist unzulässig und könnte lediglich im Wege einer Befreiung zugelassen werden, was Kap. 2.4 des Einzelhandelskonzeptes 2006 entspricht.

Ausnahmsweise zulässig sind des Weiteren „Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35 m² “. Diese Festsetzung ergibt sich aus der Rechtsprechung [OVG NRW, Urteil vom 17.01.2006 – 10 A 3413/03 VG Düsseldorf], wonach die Reglementierung des Einzelhandels in Gewerbegebieten (unter der Zielsetzung, die Versorgungsfunktion der Innenstadt zu sichern und zu stärken) nicht so weit gehen kann, dass selbst der Verkauf von Lebensmitteln auch dann ausgeschlossen wird, wenn er nur in geringem Umfang im Kern- und Hauptsortiment erfolgen soll. Das würde bedeuten, dass bspw. ein Kiosk, der den im Gewerbegebiet Tätigen in geringem Umfang Lebensmittel für die Versorgung in den Arbeitspausen anbietet, unzulässig wäre, obwohl er wegen seines begrenzten Angebotes keinerlei Auswirkungen auf die Nahversorgung haben kann. Die in der hier vorliegenden Bauleitplanung getroffene Begrenzung

auf max. 35 m² Verkaufsfläche ergibt sich nicht aus der Rechtsprechung, sondern aus einer typischen Art und Erscheinungsform von Kleinverkaufsstellen, die Lebensmittel für die Versorgung in Arbeitspausen und in Pausenstops anbieten und baulich-technisch als Kiosk auftreten und tatsächlich im Stadtgebiet von Meschede realisiert worden sind.

Im Falle der Realisierung einer Tankstelle gilt, dass innerhalb von Tankstellen Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 150 m² (Tankstellenhops) ausnahmsweise zulässig sind. Festzustellen ist, dass es diese Verkaufsstellen in Verbindung mit Tankstellen (Tankstellenshops) als Betriebstypen des Einzelhandels tatsächlich gibt. Im Stadtgebiet von Meschede weisen diese Shops als Annex zu Tankstellen beispielsweise Verkaufsflächen von rund 35 m², 65 m², 85 m², 130 m² und 150 m² tatsächlich auf. Sie sind daher als üblich für den Betrieb einer attraktiven Tankstelle anzusehen und als „bestimmte Art von baulicher Anlage“ im Sinne des §1 Abs. 9 BauNVO anzusprechen. Derartig in der Verkaufsfläche und im Sortiment begrenzte Tankstellenshops können aufgrund ihres begrenzten Angebotes keinerlei Auswirkungen auf die Ziele des Einzelhandelskonzeptes 2006 haben, wonach die Attraktivität der zentralen Versorgungsbereiche von Meschede und Freienohl zu stärken und zu entwickeln ist.

Im Falle der Realisierung einer Tankstelle finden sich demzufolge Anlagen, die unter die folgenden planungsrechtlichen Begriffe fallen:

- a) „Tankstelle“,
- b) „Schank- und Speisewirtschaft“ in Form einer Cafeteria oder eines Mittagstisches mit Sitz- und Stehgelegenheiten, um Speisen zu verzehren
- c) „Einzelhandel“ (z. B. mit Lebensmitteln für die Versorgung in den Arbeitspausen / Pausenstops in Form von belegten Brötchen usw.) auf max. 150 m² Verkaufsfläche im Kern- oder Hauptsortiment wobei die Kasse alle 3 Sektoren bedient. Die genannten Kategorien unter b) und c) fallen allesamt unter den Oberbegriff „Gewerbebetriebe aller Art“ des § 8 BauNVO.

Die vorstehenden positiven Festsetzungen zur Reglementierung des Einzelhandels, die allesamt unter dem Ausnahmeverbehalt stehen, gewährleisten zudem, dass die eingeschränkten Gewerbegebiete vornehmlich

- produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Handwerksbetrieben und Dienstleistungsbetrieben
- Einzelhandelsbetrieben, die nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Meschede vom 22.06.2006 hier einen Standort finden sollen

vorbehalten sein werden.

5.1.2 Zur Satzung über die Aufhebung zweier Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 54

Die vorliegende verbindliche Bauleitplanung beinhaltet den Satzungstext zweier aufzuhebender Teilflächen unter Buchstabe G. der Zeichenerklärung sowie ferner den zeichnerischen Teil dieser Aufhebungsatzungen (dort schraffiert kenntlich gemacht).

Die „Aufhebungsfläche A“ liegt jenseits eines gewerblich genutzten Grundstückes in einem agrarisch genutzten Nachbargrundstück zusammen mit einem tatsächlich vorhandenen Feldwegabschnitt. Es handelt sich demzufolge um die Bereinigung eines zeichnerisch überholten Zustandes der Altfassung, die hierfür einen Randgrüngürtel festsetzt. Die „Aufhebungsfläche B“ enthält die Auffahrtsrampe zur Autobahn A 46 nebst Böschung, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens gewesen ist, was im Aufstellungsverfahren zur Bebauungsplanaltfassung noch nicht absehbar war. Es handelt sich demzufolge ebenfalls um die Bereinigung eines zeichnerisch überholten Zustandes der Altfassung, die hierfür ebenfalls u. a. einen Randgrüngürtel festsetzt. Ziel der Aufhebungsatzung ist das Fallenlassen der überholten Festsetzungen.

Ein isolierter Vorgang für das Aufhebungsverfahren mit einer isolierten Planzeichnung mit Zeichenerklärung und einer isolierten Begründung würde den Gegenstand aus dem Sachzusammenhang reißen und damit nicht lesbar sein, was vermieden werden soll. Daher wird dieser Aufhebungsvorgang in die vorliegende Bauleitplanung eingebettet.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Die 9. Änderung nimmt die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung mit Z=III (max. drei Vollgeschosse), GRZ 0,8 (Grundflächenzahl max. 0,8) und GFZ 2,0 (Geschossflächenzahl max. 2,0) entsprechend der Bebauungsplanaltfassung auf, da sich diese Festsetzungen bewährt haben. Das Gewerbegebiet ist bis auf eine kleine Parzelle, die von der Straße Zum Rohland erschlossen wird, bereits vollständig bebaut. Betrachtet man die maximale Zahl der Vollgeschosse, aus der sich eine Höhenbemessung im Sinne einer maximalen Gebäudeoberkante oder maximalen Firsthöhe nicht ergibt, so ist fest zu halten, dass sich bislang über die rund 32 Jahre währende Geltungsdauer der rechtskräftigen Bebauungspla-

nung ein Erfordernis, eine Heraufzonung oder Herabzonung vorzunehmen, nicht gezeigt hat. Rechnet man die Geltungsdauer der Vorgängerfassung des Bebauungsplanes hinzu, so ist von einer rund 40 Jahre währenden Geltungsdauer der Bebauungsplanung zu sprechen. Auf eine Festsetzung von Gebäudeoberkanten / Firsthöhen wird auch deshalb verzichtet, weil eine Wohnbebauung, auf die wegen erdrückender Baumassenwirkungen Rücksicht zu nehmen wäre, in der Nachbarschaft nicht vorhanden ist. Des Weiteren sollen Architekten und Bauherren nicht unnötig in der hochbaulichen Planung eingeengt werden.

Die 9. Änderung dehnt die Baugrenzen als äußere Eingrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen gegenüber der Altfassung aus wie folgt:

- Ausdehnung entlang der Straßengrenzen bis auf einen Abstand von 3 m zur jeweiligen Straßenparzellengrenze; In vielen Fällen waren aber Entwässerungskanäle und andere Leitungen bei der Ziehung der Baugrenzen zu berücksichtigen, so dass sich oftmals ein anderes Abstandsmaß ergibt;
- Ausdehnung entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen, soweit diese Ausdehnung nicht schon in der 5. und 7. Änderung vorweg genommen worden war.

Mit der Ziehung der (erweiterten) Baugrenzen werden die äußeren Grenzen definiert, innerhalb derer bauliche Anlagen das Baugrundstück überdecken dürfen (= „überbaubare Grundstücksfläche“ im Sinne des § 23 BauNVO). Im vorliegenden Fall zielt die gegenüber den Bebauungsplanaltfassungen erweiterte Ziehung der Baugrenzen darauf ab, die Flexibilität in Bezug auf mögliche Baukörperstellungen zu erhöhen. Für die Grundstücksnutzer ergibt sich daraus ein vergrößerter Spielraum, in dessen Grenzen Baulichkeiten auf dem Baugrundstück verortet werden können.

In den eingeschränkten Gewerbegebieten soll des Weiteren ein seitlicher Grenzabstand eingehalten werden, um eine aufgelockerte Bebauung zu erzielen, es sollen aber abweichend auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m Länge zulässig sein: Daher setzt die vorliegende Konzeption eine entsprechend als "abweichende Bauweise" definierte Bauweise fest (abw.).

5.3 Zu den baugestalterischen Vorschriften

Die Altfassung des B-Planes Nr. 54 enthält folgende baugestalterische Vorschriften:

„Dachflächen

- Flachdach
- Pultdach, Dachneigung 20°
- Satteldach, Dachneigung bei Gewerbegebäuden 20°
Dachneigung bei Wohngebäuden 30°

Bei Pult- und Satteldächern ist nur schieferfarbenes Material zulässig.“

Ergänzend enthält die Altfassung Vorschriften zur Gestaltung von Einfriedigungen:

„Einfriedigungen

- Nicht zugelassen sind:
Latten-, Bretterzäune (sogenannte Staketen-, Jäger-, Bauzäune) und Stacheldraht
- Zulässige Höhe der Einfriedigungen maximal 2,25 m ab Geländeoberkante“.

Die 9. Änderung trifft ergänzend und modifizierend folgende baugestalterische Vorschriften:

Es gelten baugestalterische Vorschriften zur Größe und zu den Eigenschaften von Werbeanlagen sowie zur maximalen Höhe (Oberkante) dieser Werbeanlagen über Terrain, welche in der Altfassung nicht enthalten waren, um diese Anlagen im Ortsbild nicht dominieren zu lassen.

In Anlehnung an die Altfassung setzt die 9. Bebauungsplanänderung weitere baugestalterische Festsetzungen wie folgt fest -- wobei die Dachneigungen gegenüber der Altfassung eine größere Bandbreite aufweisen --.

„Dachgestaltung

Dachflächen, Dachneigung

Zulässig sind:

- Flachdach
- Pultdach, Dachneigung bis 20°
- Satteldach, Dachneigung bei Gewerbegebäuden 10° bis 30°
Dachneigung bei betriebsgebundenen Wohngebäuden 20° bis 35°

Bei Pult- und Satteldächern ist nur anthrazitfarbenes Material zulässig.“

Die Farbbestimmung der Altfassung „schieferfarben“ wird in „anthrazit“ umgewandelt, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen.

Mit den vorstehenden gestalterischen Vorschriften ist es möglich, eine ortstypische Baugestaltung über ein Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften zu erwirken. Zusätzlich enthalten die baugestalterischen Vorschriften Rahmenfestsetzungen gem. Ratsbeschluss vom 21.11.1996 zur Berücksichtigung ökologischer Dachgestaltungsaspekte, um fossile Energien einsparende, sonnenenergienutzende und umwelt-schonende Technologien am Bau für die (Teil-)Deckung des Energiebedarfes zu ermöglichen.

Für Einfriedungen gilt entsprechend der Altfassung:

„Einfriedungen

- Nicht zugelassen sind:
Latten-, Bretterzäune (sogenannte Staketen-, Jäger-, Bauzäune) und Stacheldraht.
- Zulässige Höhe der Einfriedungen maximal 2,25 m ab Geländeoberkante“.

6. Grünordnung und Landschaftsschutz

6.1 Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Meschede enthält im Geltungsbereich der vorliegenden 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ keine Festsetzungen, abgesehen von einer geringfügigen Überlappung in blauer Flächenfarbe im Bereich des Bachsaumes des Enster Baches, gelegen hinter dem Babyfachmarkt. Die von der 9. Änderung getroffene Festsetzung F1

„Naturnahe Bachsaumbegrünung -privat-; Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung entgegenwirken, sind zu unterlassen.“

entspricht faktisch der Bebauungsplanaltfassung und steht nicht im Widerspruch zu der landschaftsplanerischen Festsetzung: 2.3.3.17 Landschaftsschutzgebiet LSG „Ensterbachtal zwischen Enste und Landesstraße 743“.

6.2 Grünfestsetzungen der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ -- Zur Behandlung der bislang in der Altfassung festgesetzten Grünfestsetzungen

Die Altfassung enthält Festsetzungen sowohl für die Bestockung mit Einzelpflanzen als auch Pflanzfestsetzungen für zwei verschiedene Arten von flächenhaften Grünzügen, Festsetzungen für die Erhaltung von Einzelbäumen sowie eine Festsetzung für eine Grünfläche mit zu erhaltendem Baumbestand wie folgt:

A.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des gesamten Geltungsbereiches gilt allgemein: „Auf je 300 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche wird die Anpflanzung eines hochstämmigen Baumes und Strauches gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG zwingend festgesetzt.“

Die 9. Änderung nimmt diese Festsetzung, die für private Gewerbegrundstücke gilt, nicht auf, da diese Festsetzung durchgehend nicht realisiert worden ist. Die Festsetzung entfällt ersatzlos, ohne Ausgleichspflichten auszulösen, da diese Festsetzung von Beginn an funktionslos war (s. Kap. 6.3 Exkurs „Zur Funktionslosigkeit einzelner Festsetzungen“).

B.

dunkelgrüne Flächenfarbe:

„Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für lockere Anpflanzung. Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 9 (1) Ziffer 25 BBauG zwingend mit Bäumen zu bepflanzen. Vorgeschrieben ist eine lockere Anpflanzung von hochstämmigen Bäumen in Gruppen. Auf jeweils 100 m² Grünfläche ist mind. 1 Baumgruppe (= 3 Bäume) anzuordnen. Der Laubholzanteil darf 70% nicht unterschreiten“.

Es handelt sich um folgende Grünzüge:

a.

Grünzüge, welche in der Altfassung **beidseitig** parallel zum Galiläer Bach jeweils in einer Breite von 15m auf privaten Gewerbegrundstücken festgesetzt worden waren, und zwar in einer Länge von ca. 920 m auf der Nordseite und in einer Länge von ca. 590 m auf der Südseite (der Restabschnitt auf der Südseite liegt im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 130 und wird nicht betrachtet)

b.

Grünzüge, welche in der Altfassung einseitig parallel zur Enster Straße auf deren Ostseite in einer Breite von 9m bis 10 m -- in der Kurve mit größerer Ausbeulung -- auf privaten Gewerbegrundstücken festgesetzt worden waren,

c.

Ein Grünzug, welcher in der Altfassung parallel zur Landesstraße L 743 in einer Breite von 20 m auf privaten Gewerbegrundstücken festgesetzt worden war.

Die 9. Änderung nimmt diese Festsetzungen, die für private Gewerbegrundstücke gelten, nicht auf, da diese Festsetzungen durchgehend nicht oder nicht bebauungsplankonform realisiert worden sind. Anstelle der festgesetzten Pflanzungen sind bebauungsplanwidrig Gebäude, befestigte und nicht befestigte KFZ-Stellplätze, befestigte und nicht befestigte Fahrgassen, ein Schwimmbecken sowie gepflasterte und unbefestigte Hofflächen und Lagerplätze fest zu stellen. Nur in den Fällen der Gewerbegrundstücke Auf`m Brinke 2 und Im Schlahbruch Nr. 31 ist eine bebauungsplankonforme Bepflanzung fest zu stellen.

Die Festsetzungen entfallen ersatzlos, ohne Ausgleichspflichten auszulösen, da diese Pflanzfestsetzungen von Beginn an funktionslos waren (s. Kap. 6.3 Exkurs „Zur Funktionslosigkeit einzelner Festsetzungen“).

Die festgesetzten Breiten von 2 mal 15m, 9m - 10m und 20m --- wie oben erwähnt --- stellen Übermaße dar, da diese Maße private Gewerbegrundstücke von kleinen Produktions- und Handwerksbetrieben belasteten. Einige dieser kleinen Produktions- und Handwerksbetriebe waren aus den Sanierungsgebieten der Mescheder Innenstadt ausgelagert worden. Ein Betrieb war durch den Ausbau einer Landesstraße verdrängt worden. Andere kamen aus beengten anderen Lagen und suchten sich im Gewerbegebiet Enste aus Erweiterungsabsichten einen anderen Standort. Alle mussten ihre Existenz quasi neu begründen. Die festgesetzten Breiten waren also zu keinem Zeitpunkt realistisch. In diesem Argumentationszusammenhang muss deutlich heraus gestellt werden, dass speziell der oben unter c. erwähnte Grünzug zusätzlich zu einem hellgrün festgesetzten Grünstreifen vorgegeben wurde, d. h. entlang der L 743 ergab sich eine Grünstreifentiefe von insgesamt 35m bis 40m auf Privatgrund, was ein beachtliches Übermaß darstellt.

C.

hellgrüne Flächenfarbe:

„Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für geschlossene Aufforstung. Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zwingend gem. § 9 (1) Ziffer 25 BBauG zur Strukturierung und zum Zwecke des Sicht-, Lärm- und Windschutzes mit einer geschlossenen Aufforstung zu versehen. Diese zwingend vorgeschriebene Aufforstung ist mind. in einer Tiefe von 15 m in engem, forstmäßigem Pflanzenverband anzuordnen. Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten sind die heimischen Arten zu berücksichtigen. Ziergehölze sind nicht zugelassen. Der Laubholzanteil darf 70% nicht unterschreiten“.

Es handelt sich um

a.

(ehemalige) Randgrünstreifen am Ostrand, die durch die spätere Gewerbegebietserweiterung um ca. 170m nach Osten obsolet geworden sind, aber nicht aufgehoben worden waren und jetzt „innen liegen“;

b.

Randgrünstreifen am gegenwärtigen Ostrand.

Die unter a. genannten Grünzüge sind mit Gebäuden oder (befestigten oder unbefestigten) Fahrgassen oder KFZ-Stellplätzen oder Lagerplätzen oder Hofflächen überbaut oder liegen als Grasflächen oder als gering bepflanzte Grundstücksfreiflächen vor, was eine bebauungsplankonforme (forstmäßige) Bestockung nicht darstellt. In vielen Fällen sind Befreiungen im Baugenehmigungsverfahren erteilt worden. Die 9. Änderung nimmt diese unter a. genannten Festsetzungen, die für private Gewerbegrundstücke gelten, nicht auf, da diese Festsetzungen durchgehend nicht oder nicht bebauungsplankonform realisiert worden sind. Die Festsetzungen entfallen ersatzlos, ohne Ausgleichspflichten auszulösen, da diese Pflanzfestsetzungen von Beginn an funktionslos waren (s. Kap. 6.3 Exkurs „Zur Funktionslosigkeit einzelner Festsetzungen“).

Zu den unter b. genannten Grünzügen, für die eine reduzierte Tiefe festgesetzt wird; die Reduktion löst eine Ausgleichspflicht aus:

Die 9. Änderung setzt für die unter b. genannten am Ostrand gelegenen Gewerbegrundstücke einen zu pflanzenden Randgrüngürtel fest, und zwar nicht in einer Tiefe von 15m, sondern in einer reduzierten Tiefe von 5m, um das Ziel der Randbegrünung zur freien Landschaft zum Zwecke des Sicht-, Lärm- und Windschutzes aufrecht zu erhalten, aber um ein Übermaß zu vermeiden. [Im Geltungsbereich der 5. Änderung und der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 gelten die Reduzierungen auf 5m Tiefe bereits teilweise oder auf ganzer Länge]. Fest zu stellen ist, dass die mit der Altfassung angestrebte Randbegrünung zur freien Landschaft nicht durchgängig bebauungsplankonform als forstmäßige Bestockung erfolgte.

Fest zu stellen sind ein Wohnhausziergarten am Ostrand und des Weiteren grasbewachsene Bermen beachtlicher Länge. Nur auf den Grundstücken Schneidweg Nr. 16 und Nr. 18 finden sich bebauungsplankonforme forstmäßige Bestockungen.

Fazit: In den Grundzügen ist eine Randbestockung -- wenn auch mit Lücken und mit zum Teil geringer Tiefe -- vorhanden, so dass von einer Funktionslosigkeit der Ursprungsfestsetzung nicht gesprochen werden kann. Demzufolge löst die Reduzierung von 15m auf 5m Breite eine Ausgleichspflicht aus, die durch Beschluss des Rates der Stadt Meschede vom 20.09.2012 geregelt worden ist und durch Zuordnungsfestsetzung in der Planzeichnung für die betreffenden Eingriffsgrundstücke niedergelegt worden ist.

Im Süden entlang der L 743 wurde der hellgrün festgesetzte Randstreifen, gelegen auf der privaten Böschung zur Landesstraße L 743, bebauungsplankonform verwirklicht, so dass die 9. Änderung diesen vorhandenen Grünstreifen in unveränderter Abmessung aus der Altfassung übernimmt. Diesem Grünstreifen vorgelagert bzw. eingelagert befinden sich vorhandene Schmutzwasser- und Niederschlagwasserkanäle, so dass eine Reduzierung auf 5m mit dem Ziel, die überbaubare Grundstücksfläche zu erweitern, ohnehin nicht in Frage kommt.

Die Festsetzung der 9. Änderung für den Randgrüngürtel lautet:

„Nicht überbaubare Grundstücksfläche -privat-; Randgrüngürtel (R)

Die vorhandene Strauchvegetation ist zu erhalten und zur Strukturierung und zum Zwecke des Sicht-, Lärm und Windschutzes dergestalt zu ergänzen, dass eine Pflanzendichte von 2.500 Pflanzen/ha (= 1 Pflanze pro 2 m x 2 m Grundfläche) erreicht wird;

Höhe der neu anzupflanzenden Pflanzen: 0,80 m - 1,20 m;

Es sind ausschließlich Laubgehölze neu anzupflanzen.

Die Anpflanzung / Ergänzung von Gehölzen II. Ordnung wie z. B. Eberesche, Birke, Traubenkirsche, Feldahorn, Espe, Wildapfel, Wildbirne sowie von höherwüchsigen Bäumen ist nicht zulässig.“

Es folgt sodann eine Liste mit Empfehlungen über anzupflanzende Sträucher und die Verpflichtung:

„Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Sträucher sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.“

Auf diese Weise wird deutlich gemacht, dass nicht nur Neues anzupflanzen ist, sondern der Vegetationsbestand zu erhalten und ergänzen ist.

D.

Gelbgrüne Flächenfarbe:

a. Einseitig an der nördlichen Steilböschung des Galiläer Baches und

b. südlich der Enster Straße zwischen dem Babyfachmarkt und der Hundevereinshütte setzt die Altfassung eine Öffentliche Grünfläche „Grünanlage“ [bzw. Öffentliche Grünfläche „Bachbegleitgrün“ im B 54.1], fest.

Zu a.

Die Steilböschung ist für Menschen faktisch nicht zugänglich, da diese Fläche von den öffentlichen Straßen aus durch Gestrüpp versperrt wird oder von vorgelagerten privaten Gewerbegrundstücken versperrt wird; Des Weiteren ist diese Böschungsfläche aufgrund der starken Hangneigung und aufgrund des Bewuchses nicht begehbar.

Die Festsetzung der 9. Änderung hierzu lautet:

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

„Grünfläche --- privat (Pr.1)

Zweckbestimmung: Sicherung der Böschung entlang des Galiläer Baches und Durchgrünung des Gewerbegebietes. Diese Grünfläche ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und dient als Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen. Die vorhandene Grasnarbe und die bestehenden Gehölze sind zu erhalten. Blankstellen sind mit Gras anzusäen; Die Gehölze sind regelmäßig auf den Stock zu setzen.

In einer Breite von 5m ist die Querung dieser Grünfläche im Wege der festgesetzten Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten ist, zulässig.“

Zu b.

Der Zwickel zwischen dem Babyfachmarkt, der Hundevereinshütte und der Parzelle der Enster Straße stellt eine gewerblich nicht ausnutzbare Kleinfläche dar. Diese enthält neben einem Abschnitt des Galiläer Baches mit beidseitigen Böschungen noch einen Seitenraum neben der Enster Straße, der faktisch oftmals zum Abstellen von KFZ dient.

Die Festsetzung der 9. Änderung hierzu lautet:

„Grünfläche --- privat (Pr.2)

Zweckbestimmung: Sicherung der Böschungen entlang des Galiläer Baches und Durchgrünung des Gewerbegebietes. Die vorhandene Grasnarbe und die bestehenden Gehölze sind zu erhalten. Blankstellen sind mit Gras anzusäen; Die Gehölze sind regelmäßig auf den Stock zu setzen.“

Aufgrund der Festsetzung als private Grünfläche soll der Eindruck vermieden werden, es handele sich um eine der Öffentlichkeit dienende Erholungs- und Freizeitanlage. Hauptzweck ist im Gegenteil die Böschungssicherung. Beide Flächen liegen im Eigentum der Stadt Meschede, lediglich ein Abschnitt der Pr.1 am Enster Weg liegt auf der Böschungsfläche des Galiläer Baches im Bereich eines privaten Gewerbegrundstückes.

Zwischen der Straße „Im Schlahbruch“ und der Straße „Auf'm Brinke“ setzte die Altfassung eine öffentliche Fußwegeverbindung mit einem seitlichen Grünstreifen, gewidmet als „Öffentliche Grünfläche (Grünanlage)“, fest. Die Gesamtanlage war in städtischem Eigentum und führte über den Galiläer Bach hinweg. Um einem bestehenden Maschinenbaubetrieb eine Erweiterung planungsrechtlich zu ermöglichen, verlegte die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 den öffentlichen Fußweg in einem Abschnitt; Des Weiteren erfolgten liegenschaftliche Veränderungen.

Der mit 5 m Breite festgesetzte öffentliche Fußweg enthielt als Festsetzung im Profil A-A' einen beidseitigen Pflanzstreifen von jeweils 1 m Breite und im Profil B-B' einen einseitigen Pflanzstreifen von 2 m Breite und ist wie folgt gewidmet: „Öffentlicher Fußweg incl. Verkehrsbegleitgrün“.

Zum Fußwegabschnitt zwischen „Im Schlahbruch“ und „Galiläer Bach“:

Festzustellen ist, dass die tatsächlich ausparzellierte Breite des öffentlichen Fußweges zwischen „Im Schlahbruch“ und „Galiläer Bach“ lediglich 3 m anstelle 5 m misst. Die 9. Änderung übernimmt die 3 m breite Parzelle als „Öffentlichen Fußweg“ und den tatsächlich realisierten und vorhandenen mit Bäumen bestandenen Pflanzstreifen, der im benachbarten privaten Gewerbegrundstück gelegen ist, als private „Fläche, in der Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten sind“.

Zum Fußwegabschnitt zwischen „Galiläer Bach“ und „Auf'm Brinke“:
Fußweg und zweiseitige Bepflanzungen sind entsprechend der Profile A-A' und B-B' in der Örtlichkeit ausgeführt worden; [Lediglich ein kurzer Pflanzstreifenabschnitt vor der Einmündung in die Straße „Auf'm Brinke“ fehlt]. Die 9. Änderung übernimmt die Fußwegfestsetzung und die Profile daher aus der 4. Änderung unverändert.

E.

dunkelgrüne Flächenfarbe:

„Grünfläche mit bestehendem zu erhaltendem Baumbestand“, gelegen zwischen dem Galiläer Bach (hinter dem Babyfachmarkt) und dem Enster Bach.

Hierbei handelt es sich um ein Feuchtgebiet, bestockt mit einem Auwald, der von den genannten Bächen umflossen wird. Die Fläche ist im Eigentum der Stadt Meschede.

Abweichend von der Altfassung setzt die 9. Änderung zwischen dem Enster Bach und dem Galiläer Bach als "F1-Fläche" folgende Widmung fest:

„Naturnahe Bachsaumbegrünung -privat-. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung entgegenwirken, sind zu unterlassen.“

F1 ist eine Fläche der Kategorie: "Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)" und dient als seitlicher Schutzpuffer der Bachläufe gegenüber Einwirkungen aus benachbarten Flächen. Die F1-Fläche wird in dem benachbarten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“ beidseitig des Enster Bachlaufes auf Teilabschnitten weitergeführt.

F.

Dunkelgrünes Planzeichen für einen Baum mit schwarzem Punkt in der Mitte:

„Vorhandene zu erhaltende Einzelbäume“, gelegen in der ehemaligen Parzelle der Laer-Enster-Forststraße (hinter dem Babyfachmarkt). Die Standorte dieser Einzelbäume wurden im April 1978 von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eingemessen. Diese Bäume stellen die Reste einer Allee dar, die früher die Laer-Enster-Forststraße in diesem Abschnitt säumte.

Die Festsetzung der 9. Änderung hierzu lautet:

„Standort eines zu erhaltenden Einzelbaumes“, verbunden mit dem vorgeschriebenen Planzeichen für einen zu erhaltenden Baum.

6.3 Zur Funktionslosigkeit einzelner Festsetzungen -- Exkurs --

Fest zu halten ist, dass der Ursprungsplan, Rechtskraft 31.01.1972, bereits Grünfestsetzungen enthielt, die später in den gegenwärtig anzuwendenden Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ (Rechtskraft 31.07.1980) unverändert oder in den Grundzügen übernommen worden sind. Im vorliegenden Fall, in dem eine seit rund 40 Jahren rechtskräftige Bebauungsplanung in Bezug auf die Grünfestsetzungen kritisch zu prüfen ist, treten mehrere funktionslose Pflanzfestsetzungen zu Tage, die seit Beginn funktionslos sind. Die Nichtberücksichtigung dieser Festsetzungen in der 9. Änderung löst demzufolge keine Ausgleichspflichten aus.

Die Rechtsprechung hat zur Funktionslosigkeit folgende Grundsätze entwickelt: Bebauungspläne können insgesamt oder in einzelnen Festsetzungen ihre Gültigkeit wegen eines funktionslos gewordenen Inhaltes einbüßen. Hierfür müssen zwei Voraussetzungen vorliegen:

„Eine bauleitplanerische Festsetzung tritt wegen Funktionslosigkeit außer Kraft, wenn und soweit -- erstens -- die Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf unabsehbare Zeit ausschließt. Zu dieser ersten Voraussetzung ist erläuternd klarzustellen, dass bei der von ihr ausgehenden Prüfung nicht gleichsam isolierend auf einzelne Grundstücke abgestellt, also die Betrachtung darauf beschränkt werden darf, ob die Festsetzung hier und dort noch einen Sinn ergibt. Zu würdigen ist vielmehr grundsätzlich die Festsetzung in ihrer ganzen Reichweite, und zu würdigen ist nicht nur die einzelne Festsetzung, sondern auch die Bedeutung, die sie für den Plan in seiner Gesamtheit hat. Hinzutreten muss aber außerdem als zweite Voraussetzung eine bestimmte Offenkundigkeit des Mangels. Die zur Funktionslosigkeit führende Abweichung zwischen der planerischen Festsetzung und der tatsächlichen Situation muss -- zweitens -- in ihrer Erkennbarkeit einen Grad erreicht haben, der einem etwa dennoch in die Fortgeltung der Festsetzung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt.“ (BVerwG, Urteil vom 29.04.1977, zitiert von

Kalb, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch-Kommentar, 84. Lfg., Mai 2007, § 10 RdNr. 347).

„Im Übrigen wird eine Planungskonzeption, die einer Festsetzung zugrunde liegt, nicht schon dann sinnlos, wenn sie nicht mehr überall im Plangebiet umgesetzt werden kann. Erst wenn die tatsächlichen Verhältnisse vom Planinhalt so massiv abweichen, dass der Bebauungsplan insoweit eine städtebauliche Gestaltungsfunktion unmöglich zu erfüllen vermag, kann von einer Funktionslosigkeit die Rede sein. Das setzt voraus, dass die Festsetzung unabhängig davon, ob sie punktuell durchsetzbar ist, bei einer Gesamtbetrachtung die Fähigkeit verloren hat, die städtebauliche Entwicklung noch in einer bestimmten Richtung zu steuern.“ (BVerwG, Beschluss vom 6.6.1997 – 4 NB 6.97-, zitiert von Kalb, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch-Kommentar, 84. Lfg., Mai 2007, § 10 RdNr. 356).

Es können einzelne Festsetzungen funktionslos geworden sein, während die übrigen Festsetzungen fortbestehen.

Würdigt man die Bedeutung, die die als funktionslos anzusehenden Pflanzfestsetzungen für den Plan in seiner Gesamtheit haben, so ist festzustellen, dass die entfallenden Pflanzfestsetzungen kein tragendes Element einer Grünplanung darstellen bzw. darstellten: Die Festsetzung zur Bestockung mit Einzelpflanzen „Auf je 300 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche wird die Anpflanzung eines hochstämmigen Baumes und Strauches gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG zwingend festgesetzt“ führt lediglich zu einer Verteilung von Einzelpflanzen auf dem Baugrundstück und nicht zu einer gärtnerisch formell gestalteten Struktur, welche das gesamte Bebauungsplangebiet hätte prägen können. Die Festsetzungen mit dunkelgrüner Flächenfarbe: „Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für lockere Anpflanzung...“ beidseitig des Galiläer Baches, die für private Gewerbegrundstücke in einer Breite von 15m gelten, liegen tief neben der Senke des Galiläer Baches, die von Personen auf den umliegenden Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingesehen werden kann bzw. nicht wahrgenommen wird. Eine Bedeutung für das Gesamtgebiet im Sinne einer prägenden Struktur ist dieser Festsetzung also abzusprechen. Diese Qualifizierung gilt auch für die oben erwähnten entfallenden Grünzüge in dunkelgrüner Flächenfarbe an der Enster Straße und entlang der Landesstraße L 743. Die ehemaligen Randgrünstreifen am Ostrand in hellgrüner Flächenfarbe, die aufgrund der späteren Gewerbegebietserweiterung um ca. 170m nach Osten obsolet geworden sind, aber nicht aufgehoben worden waren und jetzt „innen liegen“, begründeten ebenfalls kein tragendes Element einer Grünplanung, da sie durch spätere Bebauungsplanänderungen und -ergänzungen an den Ostrand quasi „verschoben“ worden sind.

Bemühungen der Stadtverwaltung im Zeitraum von 1976 bis 1981, die Pflanzfestsetzungen durchzusetzen:

Aktenkundig ist folgendes: Im Vorlauf erarbeitete das damalige Amt für Landespflege, Außenstelle Meschede, Überhenne 10, später: Außenstelle Arnsberg, einen Grünordnungsplan mit einem ausführlichen Pflanzschema und einer Angabe des Pflanzenbedarfes unter Angabe der Kosten je Gewerbegrundstück („Massenauszug“) im Wege der Amtshilfe, und zwar zunächst für den Ursprungsbebauungsplan und später für den ergänzten Geltungsbereich der gegenwärtig anzuwendenden Nachfolgefassung. Die Stadtverwaltung verschickte an jede Grundeigentümerschaft einen das Grundstück betreffenden Ausschnitt des Eingrünungsplanes, mit der Bitte, die Pflanzungen in der vorgeschriebenen Form durchzuführen. Später wurden die Grundeigentümerschaften erneut auf die Pflanzverpflichtung hingewiesen und gebeten, die Pflanzungen durchzuführen. Im Zeitraum von 1976 bis 1981 schrieb die Stadtverwaltung Meschede die Eigentümerschaften der Gewerbegrundstücke insgesamt fünf Mal an, um die nicht oder nicht bebauungsplankonform realisierten Pflanzverpflichtungen, die auch in den einzelnen Kaufverträgen zwischen den Bauwerbern und der Stadt Meschede niedergelegt waren, durchzusetzen. Die Stadtverwaltung betrieb also einen hohen Aufwand, die Pflanzfestsetzungen durch zu setzen. Dieser Aufwand hatte aber keine durchgängige bebauungsplankonforme Realisierung der Pflanzfestsetzungen zur Folge.

Zum Einsetzen der Pflanzverpflichtung:

Grundsätzlich gilt: Das Inkrafttreten eines Bebauungsplanes verpflichtet die Eigentümerschaften dem Grunde nach, eine Pflanzung entsprechend der Pflanzfestsetzung vorzunehmen, sagt aber nichts zum Zeitpunkt. Die Handlungspflicht entsteht mit der Realisierung der Hauptnutzung auf demselben Grundstück innerhalb einer Vegetationsperiode. Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Einzelvorhaben genehmigungen lag bis zum Ablauf des Jahres 1980 bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises und ab dem 1.1.1981 bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede.

6.4 Zur Frage von Eingriffen in Natur und Landschaft

Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auch bei der Änderung von Bebauungsplänen zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Sind diese zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszu-

gleichen oder zu mindern. Der Begriff "Ausgleichsmaßnahmen" beinhaltet auch Ersatzmaßnahmen auf externen, außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flächen.

Zum Ausgleich und Ersatz:

Da der Geltungsbereich der 9. Änderung bereits von der Altfassung überplant war, ist grundsätzlich vom Rechtsstatus, also von den Festsetzungen der Altfassung mit ihren spezifischen Wertfaktoren entsprechend der Biotoptypen - Liste des HSK vom 15.02.1996, zuletzt geändert im Januar 2006, auszugehen. Hiervon ausgenommen sind die in Kap. 6.2 als funktionslos erkannten Grünfestsetzungen, so dass lediglich die verminderte Tiefe des Randgrüngürtels am Ostrand auszugleichen ist -- weitere Erläuterungen sind in Kap. 13.2 „Kosten und Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen“ niedergelegt --.

Die Berechnungen erfolgen entsprechend der Biotoptypen - Liste des HSK vom 15.02.1996, zuletzt geändert im Januar 2006.

Die Eingriffsbilanzierungen erfolgen grundstückswise, da für die Bemessung der Kompensationsgeldzahlungen die grundstücksbezogenen Biotoppunkt-Defizite vorliegen müssen.

Biotoppunkte vor dem Eingriff

(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstücke 647, 684, 685, 686)

Fläche (m ²)	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
17.088	1	Versiegelte Flächen 23.961 m ² x 0,8 GRZ = 19.169 m ² (innerhalb der Baugrenzen [17.088 m ²] realisierbar: 17.088 m ²)	0	0
2.750	26	Flächen mit Pflanzfestsetzungen am Ostrand: Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für geschlossene Aufforstung. Forstmäßiger Pflanzverband. Laubholzanteil mind. 70%.	6	16.500
3.315	16	15 m breit festgesetzte nicht überbaubare Fläche mit Pflanzfestsetzung von 3 Bäumen je 100 m ² (parallel zur öffentl. bzw. priv. Grünfläche - Bachbegleitgrün), wie Hausgarten	3	9.945
		Es erfolgt kein Ansatz von zusätzlichem Bewuchs, weil diese Festsetzung von Beginn an funktionslos war.		
608	29	Bestehende private Grünfläche: Grünland in extensiver Nutzung, großflächig im Verbund, =untere Teilfläche der Böschung entlang des Galiläer Baches, welche sich über rd. 920 m zwischen Enster Straße und Enster Weg erstreckt	7	4.256
200	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits der Grüngürtel (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	800
23.961				31.501 ≅ 100 %

Biotoppunkte **NACH** dem Eingriff

(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstücke 647, 684, 685, 686)

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biototyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
19.169	1	Überbaute und versiegelte Fläche [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO von 1990] 23.961 m ² x GRZ 0,8 = 19.169 m ² inclusive: - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten/ Fahrgassen - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird; Innerhalb der Baugrenzen [19.846 m ²] realisierbar.	0	0
1.820	26	Festgesetzte Grünfläche am Ostrand als nicht überbaubare Grundstücksfläche: „Die vorhandene Strauchvegetation ist zu erhalten und (...) zu ergänzen, dass eine Pflanzendichte von 2.500 Pflanzen/ha (= 1 Pflanze je 2 m x 2 m Grundfläche) erreicht wird; Höhe der neu anzupflanzenden Pflanzen: 0,80 m – 1,20 m. Es sind ausschließlich Laubgehölze neu anzupflanzen.“ Erhöhung um +1, weil die Neuanpflanzungen zu 100% aus Laubgehölzen bestehen, im Gegensatz zur Bebauungsplanaltfassung: Dort mind. 70% Laubgehölze.	6 + 1	12.740
1.548	29	Bestehende private Grünfläche: Grünland in extensiver Nutzung, großflächig im Verbund, =Teilfläche der Böschung entlang des Galiläer Baches, welche sich über rd. 920 m zwischen Enster Straße und Enster Weg erstreckt	7	10.836
1.424	14	Tatsächlich nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Randgrüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	5.696
Σ 23.961		Zwischenwert		29.272 \cong 92,92 % Ausgleichsgrad; Biotoppunkte- Defizit: 2.229
		Ausgleichsmaßnahmen im „Forstort Mühlenberg“ (Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstück 441 (tlw.)): Abtrieb des Fichtenbestandes, Umwandlung in einen standortgerechten Laubholzbestand.		2.229
				31.501 \cong 100 % Ausgleichsgrad

Biotoppunkte vor dem Eingriff
(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstücke 340 und 341)

Fläche (m ²)	lfd. Nr.	Biototyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
6.686	1	Versiegelte Flächen 9844 m ² x 0,8 GRZ = 7.875 m ² ; Innerhalb der Baugrenzen sind 6.686 m ² realisierbar.	0	0
2.324	26	Flächen mit Pflanzfestsetzungen am Ostrand: Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für geschlossene Aufforstung. Forstmäßiger Pflanzverband. Laubholzanteil mind. 70%.	6	13.944
834	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen ohne Grüngürtel = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	3.336
9.844				17.280 ≅ 100 %

Biotoppunkte NACH dem Eingriff
(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstücke 340 und 341)

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biototyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
7.875	1	Überbaute und versiegelte Fläche [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO von 1990] 9.844 m ² x GRZ 0,8 = 7.875 m ² inclusive: - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten/ Fahrgassen - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird; Die zulässige Grundfläche ist innerhalb der Baugrenzen [8.107 m ²] realisierbar.	0	0
875	26	Festgesetzte Grünfläche am Ostrand als nicht überbaubare Grundstücksfläche: „Die vorhandene Strauchvegetation ist zu erhalten und (...) zu ergänzen, dass eine Pflanzendichte von 2.500 Pflanzen/ha (= 1 Pflanze je 2 m x 2 m Grundfläche) erreicht wird; Höhe der neu anzupflanzenden Pflanzen: 0,80 m – 1,20 m. Es sind ausschließlich Laubgehölze neu anzupflanzen.“ Erhöhung um +1, weil die Neuanpflanzungen zu 100% aus Laubgehölzen bestehen, im Gegensatz zur Bebauungsplanaltfassung: Dort mind. 70% Laubgehölze.	6 + 1	6.125
1.094	14	Tatsächlich nicht versiegelte Grundstücksflächen ohne Grüngürtel (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	4.376

Σ 9.844		Zwischenwert		10.501 \cong 60,76 % Ausgleichsgrad; Biotoppunkte- Defizit: 6.779
		Ausgleichsmaßnahmen im „Forstort Mühlenberg“ (Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstück 441 (tlw.)): Abtrieb des Fichtenbestandes, Umwandlung in einen standortgerechten Laubholzbestand.		6.779
				17.280 \cong 100 % Ausgleichsgrad

Biotoppunkte vor dem Eingriff
(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstück 337)

Fläche (m ²)	lfd. Nr.	Biototyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
6.839	1	Versiegelte Flächen 8.621 m ² x 0,8 GRZ = 6.897 m ² ; Hiervon sind innerhalb der Baugrenzen 6.839 m ² realisierbar.	0	0
1.350	26	Flächen mit Pflanzfestsetzungen am Ostrand: Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für geschlossene Aufforstung. Forstmäßiger Pflanzverband. Laubholzanteil mind. 70%.	6	8.100
432	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Grüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	1.728
8.621				9.828 \cong 100 %

Biotoppunkte NACH dem Eingriff
(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstück 337)

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biototyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
--------------------------	----------	----------	------------	--------------

6.897	1	Überbaute und versiegelte Fläche [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO von 1990] 8.621 m ² x GRZ 0,8 = 6.897 m ² inclusive: - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten/ Fahrgassen - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird; Die zulässige Grundfläche ist innerhalb der Baugrenzen [7.776 m ²] realisierbar.	0	0
427	26	Festgesetzte Grünfläche am Ostrand als nicht überbaubare Grundstücksfläche: „Die vorhandene Strauchvegetation ist zu erhalten und (...) zu ergänzen, dass eine Pflanzendichte von 2.500 Pflanzen/ha (= 1 Pflanze je 2 m x 2 m Grundfläche) erreicht wird; Höhe der neu anzupflanzenden Pflanzen: 0,80 m – 1,20 m. Es sind ausschließlich Laubgehölze neu anzupflanzen.“ Erhöhung um +1, weil die Neuanpflanzungen zu 100% aus Laubgehölzen bestehen, im Gegensatz zur Bebauungsplanaltfassung: Dort mind. 70% Laubgehölze.	6 + 1	2.989
1.297	14	Tatsächlich nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Randgrüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	5.188
Σ 8.621		Zwischenwert		8.177 ≅ 83,20 % Ausgleichsgrad; Biotoppunkte- Defizit: 1.651
		Ausgleichsmaßnahmen im „Forstort Mühlenberg“ (Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstück 441 (tlw.)): Abtrieb des Fichtenbestandes, Umwandlung in einen standortgerechten Laubholzbestand.		1.651
				9.828 ≅ 100 % Ausgleichsgrad

Biotoppunkte **vor** dem Eingriff
(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstück 448)

Fläche (m ²)	lfd. Nr.	Biototyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
2.175	1	Versiegelte Flächen 3.191 m ² x 0,8 GRZ = 2.253 m ² ; Hiervon sind innerhalb der Baugrenzen 2.175 m ² realisierbar.	0	0

665	26	Flächen mit Pflanzfestsetzungen am Ostrand: Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für geschlossene Aufforstung. Forstmäßiger Pflanzverband. Laubholzanteil mind. 70%.	6	3.990
351	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Grüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	1.404
3.191				5.394 ± 100 %

Biotoppunkte **NACH** dem Eingriff

(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstück 448)

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
2.253	1	Überbaute und versiegelte Fläche [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO von 1990] 3.191 m ² x GRZ 0,8 = 2.253 m ² inclusive: - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten/ Fahrgassen - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird; Die zulässige Grundfläche ist innerhalb der Baugrenzen [2.714 m ²] realisierbar.	0	0
223	26	Festgesetzte Grünfläche am Ostrand als nicht überbaubare Grundstücksfläche: „Die vorhandene Strauchvegetation ist zu erhalten und (...) zu ergänzen, dass eine Pflanzendichte von 2.500 Pflanzen/ha (= 1 Pflanze je 2 m x 2 m Grundfläche) erreicht wird; Höhe der neu anzupflanzenden Pflanzen: 0,80 m – 1,20 m. Es sind ausschließlich Laubgehölze neu anzupflanzen.“ Erhöhung um +1, weil die Neuanpflanzungen zu 100% aus Laubgehölzen bestehen, im Gegensatz zur Bebauungsplanaltfassung: Dort mind. 70% Laubgehölze.	6 + 1	1.561
715	14	Tatsächlich nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Randgrüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	2.860
∑ 3.191		Zwischenwert		4.421 ± 81,96 % Ausgleichsgrad; Biotoppunkte- Defizit: 973

		Ausgleichsmaßnahmen im „Forstort Mühlenberg“ (Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstück 441 (tlw.)): Abtrieb des Fichtenbestandes, Umwandlung in einen standortgerechten Laubholzbestand.		973
				5.394 ≅ 100 % Ausgleichsgrad

Biotoppunkte **vor** dem Eingriff

(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstücke 450 und 470)

Fläche (m ²)	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
2.823	1	Versiegelte Flächen 4.732 m ² x 0,8 GRZ = 3.786 m ² ; Hiervon sind innerhalb der Baugrenzen 2.823 m ² realisierbar.	0	0
1.166	26	Flächen mit Pflanzfestsetzungen am Ostrand: Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für geschlossene Aufforstung. Forstmäßiger Pflanzverband. Laubholzanteil mind. 70%.	6	6.996
743	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Grüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	2.972
4.732				9.968 ≅ 100 %

Biotoppunkte **NACH** dem Eingriff

(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstücke 450 und 470)

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
3.786	1	Überbaute und versiegelte Fläche [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO von 1990] 4.732 m ² x GRZ 0,8 = 3.786 m ² inclusive: - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten/ Fahrgassen - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird; Die zulässige Grundfläche ist innerhalb der Baugrenzen [3.895 m ²] realisierbar.	0	0

379	26	Festgesetzte Grünfläche am Ostrand als nicht überbaubare Grundstücksfläche: „Die vorhandene Strauchvegetation ist zu erhalten und (...) zu ergänzen, dass eine Pflanzendichte von 2.500 Pflanzen/ha (= 1 Pflanze je 2 m x 2 m Grundfläche) erreicht wird; Höhe der neu anzupflanzenden Pflanzen: 0,80 m – 1,20 m. Es sind ausschließlich Laubgehölze neu anzupflanzen.“ Erhöhung um +1, weil die Neuanpflanzungen zu 100% aus Laubgehölzen bestehen, im Gegensatz zur Bebauungsplanaltfassung: Dort mind. 70% Laubgehölze.	6 + 1	2.653
567	14	Tatsächlich nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Randgrüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	2.268
Σ 4.732		Zwischenwert		4.921 \cong 49,36 % Ausgleichsgrad; Biotoppunkte- Defizit: 5.047
		Ausgleichsmaßnahmen im „Forstort Mühlenberg“ (Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstück 441 (tlw.)): Abtrieb des Fichtenbestandes, Umwandlung in einen standortgerechten Laubholzbestand.		5.047
				9.968 \cong 100 % Ausgleichsgrad

Biotoppunkte vor dem Eingriff

(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstück 202)

Fläche (m ²)	lfd. Nr.	Biototyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
2.711	1	Versiegelte Flächen 4.278 m ² x 0,8 GRZ = 3.422 m ² ; Hiervon sind innerhalb der Baugrenzen 2.711 m ² realisierbar.	0	0
950	26	Flächen mit Pflanzfestsetzungen am Ostrand: Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für geschlossene Aufforstung. Forstmäßiger Pflanzverband. Laubholzanteil mind. 70%.	6	5.700
617	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Grüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	2.468
4.278				8.168

				± 100 %
--	--	--	--	---------

Biotoppunkte **NACH** dem Eingriff

(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstück 202)

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
3.422	1	Überbaute und versiegelte Fläche [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO von 1990] 4.278 m ² x GRZ 0,8 = 3.422 m ² inclusive: - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten/ Fahrgassen - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird; Die zulässige Grundfläche ist innerhalb der Baugrenzen [3.551 m ²] realisierbar.	0	0
332	26	Festgesetzte Grünfläche am Ostrand als nicht überbaubare Grundstücksfläche: „Die vorhandene Strauchvegetation ist zu erhalten und (...) zu ergänzen, dass eine Pflanzendichte von 2.500 Pflanzen/ha (= 1 Pflanze je 2 m x 2 m Grundfläche) erreicht wird; Höhe der neu anzupflanzenden Pflanzen: 0,80 m – 1,20 m. Es sind ausschließlich Laubgehölze neu anzupflanzen.“ Erhöhung um +1, weil die Neuanpflanzungen zu 100% aus Laubgehölzen bestehen, im Gegensatz zur Bebauungsplanaltfassung: Dort mind. 70% Laubgehölze.	6 + 1	2.324
524	14	Tatsächlich nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Randgrüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	2.096
∑ 4.278		Zwischenwert		4.420 ± 54,11 % Ausgleichsgrad; Biotoppunkte- Defizit: 3.748
		Ausgleichsmaßnahmen im „Forstort Mühlenberg“ (Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstück 441 (tlw.)): Abtrieb des Fichtenbestandes, Umwandlung in einen standortgerechten Laubholzbestand.		3.748
				8.168 ± 100 % Ausgleichsgrad

Biotoppunkte VOR dem Eingriff
(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstück 201)

Fläche (m ²)	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.790	1	Versiegelte Flächen 2.424 m ² x 0,8 GRZ = 1.939 m ² ; Hiervon sind innerhalb der Baugrenzen 1.790 m ² realisierbar.	0	0
460	26	Flächen mit Pflanzfestsetzungen am Ostrand: Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für geschlossene Aufforstung. Forstmäßiger Pflanzverband. Laubholzanteil mind. 70%.	6	2.760
174	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Grüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	696
2.424				3.456 ≅ 100 %

Biotoppunkte NACH dem Eingriff
(Gem. Meschede-Land, Flur 5, Flurstück 201)

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.939	1	Überbaute und versiegelte Fläche [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO von 1990] 2.424 m ² x GRZ 0,8 = 1.939 m ² inclusive: - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten/ Fahrgassen - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird; Die zulässige Grundfläche ist innerhalb der Baugrenzen [2.125 m ²] realisierbar.	0	0
157	26	Festgesetzte Grünfläche am Ostrand als nicht überbaubare Grundstücksfläche: „Die vorhandene Strauchvegetation ist zu erhalten und (...) zu ergänzen, dass eine Pflanzendichte von 2.500 Pflanzen/ha (= 1 Pflanze je 2 m x 2 m Grundfläche) erreicht wird; Höhe der neu anzupflanzenden Pflanzen: 0,80 m – 1,20 m. Es sind ausschließlich Laubgehölze neu anzupflanzen.“ Erhöhung um +1, weil die Neuanpflanzungen zu 100% aus Laubgehölzen bestehen, im Gegensatz zur Bebauungsplanaltfassung: Dort mind. 70% Laubgehölze.	6 + 1	1.099
328	14	Tatsächlich nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Randgrüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	1.312

Σ 2.424		Zwischenwert		2.411 ≈ 69,76 % Ausgleichsgrad; Biotopunkte- Defizit: 1.045
		Ausgleichsmaßnahmen im „Forstort Mühlenberg“ (Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstück 441 (tlw.)): Abtrieb des Fichtenbestandes, Umwandlung in einen standortgerechten Laubholzbestand.		1.045
				3.456 ≈ 100 % Ausgleichsgrad

In der Zuordnungsfestsetzung in der Legende zur Planzeichnung ist jedem Eingriffsgrundstück das entstehende Biotoppunkte-Defizit zugeschrieben worden und erläutert, dass die Ausgleichsmaßnahmen im „Forstort Mühlenberg“ (städtisches Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstück 441 (tlw.)) durch Abtrieb des Fichtenbestandes und Umwandlung in einen standortgerechten Laubholzbestand erfolgt sind und im Kompensationskataster des Hochsauerlandkreises (Kennung MS.2.01.005) enthalten sind.

6.2.3 Zu den Festsetzungen von Verkehrsflächen:

Im Bezug auf Verkehrsflächen und die damit verbundenen Versiegelungen ergeben sich durch die 9. Änderung keine Abweichungen zur Bebauungsplanaltfassung. Ein Ausgleich von verkehrsflächenbedingten Eingriffen ist demzufolge nicht erforderlich.

6.2.4 Zur Festsetzung einer Aufhebungsfläche

Die Aufhebungsflächen bewirken keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Ein Ausgleich von Eingriffen ist demzufolge nicht erforderlich.

7. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich dieser 9. Änderung befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale. Über Bodendenkmale liegen Erkenntnisse nicht vor.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ohnehin bei Erteilung von Baugenehmigungen in diesem Gebiet in den Bauschein eine Auflage aufgenommen wird, wonach Bodenfunde den zuständigen Stellen zu melden sind und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist.

Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des in der Planzeichnung enthaltenen Hinweises:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0291-205 275) und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) – unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).“

8. Aktiver Immissionsschutz

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Geräusche, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das in den vorliegenden Baugebieten hinausgehende zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen (siehe Ausführungen im Einzelnen in Kap. 5.1 „Zur Art der baulichen Nutzung“, speziell Kap. 5.1.1 „Zu den eingeschränkten Gewerbegebieten – Zum Immissionsschutz“).

Anwendung des Abstandserlasses“). Aktive Immissionsschutzmaßnahmen wie Lärmschirme o. ä. sind nicht erforderlich.

Die Schalldämmmaße der DIN 4109 gehören zu den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und sind ohnehin – auch außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes – einzuhalten [vgl. § 3 LBO-NRW und die hierzu eingeführten „Technischen Baubestimmungen“], so dass diese baulichen Schalldämmmaße in der vorliegenden 9. Bebauungsplanänderung nicht festgesetzt werden müssen.

9. Kampfmittel / Altlasten

Aufgrund des Schreibens der Bezirksregierung Arnsberg – Staatl. Kampfmittelräumdienst, Außenstelle Hagen, In der Krone 31, 58099 Hagen vom 16.11.2011, Az.: 22.5.20-02 (59/7/35173) ist fest zu stellen: Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitierungsmaßnahmen sind im Geltungsbereich der 9. Bebauungsplanänderung nicht erforderlich, da keine Kampfmittelgefährdung bekannt ist.

Mit Schreiben vom 30.09.2011, Az.: 34 20 03 – 149/11 und mit Schreiben vom 14.12.2012, Az.: TOP 68/2012 hatte der Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz Hinweise abgegeben, wonach das Altablagerungs- und Altstandortverzeichnis für Teile des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung Eintragungen enthält. Es handelt sich um Eintragungen, die unter den Flächennummern 194615-2007, -2015, -2612, -2620, -2621, -2624, -2629 und -2633 geführt werden.

Als Branchen sind -- abgesehen von den Flächennummern 194615-2620 und -2629 -- aufgeführt:

- a. Fahrzeugbau, Reparatur, Tankstelle
- b. Einzelhandel mit Kraftwagen
- c. Handel und Lagerung
- d. Recycling
- e. Chemie und Mineralöl
- f. Maschinenbau
- g. Metallerzeugung und -verarbeitung
- h. Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen.

Die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung hat wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachgehen und im Rahmen des Abwägungsverfahrens zu prüfen, ob die dargestellten Nutzungen ohne Gefährdung realisierbar sind. Eingestuft sind alle vorstehend genannten Altstandorte -- abgesehen von den Flächennummern 194615-2620 und -2629 -- entweder als Erhebungsklasse 1 (EKL 1) oder als Erhebungsklasse 2 (EKL 2).

Bei der Flächennummer 194615-2620 handelt es sich um eine Altablagerung in einer Mächtigkeit von 1m – 3m, die nicht als Erhebungsklasse 1 oder 2 qualifiziert werden konnte, da es sich hierbei nicht um eine „Branche“ handelt. 194615-2620 betrifft eine Wallaufschüttung (nach dem Luftbild von 1945 zu urteilen), über deren Zusammensetzung der Unteren Bodenschutzbehörde nichts bekannt ist. Eine Prüfung der Hausakte der Stadt Meschede – Untere Bauaufsichtsbehörde – zum Vorgang Enster Straße 4 (Dekra) ergab, dass keine Erkenntnisse über Bodenablagerungen oder Bodenverunreinigungen vorliegen. Das Ursprungsgebäude auf dem Grundstück des heutigen Dekra – Grundstückes Enster Straße 4 wurde mit Bescheid vom 01.06.1979 als „Prüfhalle für KFZ mit Bürogebäude“ genehmigt. Auf eine Kartensignatur in dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (Entwurf) von etwa 1971 angesprochen, sagte ein ehemaliger Buchhalter aus der Verwaltung des Grafen von Westphalen am 19.02.2013, dass dort eine Feldscheune stand, die durch Brandstiftung abbrannte. In der Karte (von etwa 1971) ist eine gebogene Böschungssignatur zu erkennen. Mutmaßung: Es ist anzunehmen, dass es sich um eine künstliche Böschung an der nördlichen Umfahrt der Scheune handelt.

Zur Flächennummer 194615-2629: Hierbei ergibt sich ebenfalls keine Branchenzuordnung. Auf Luftbildern aus dem Jahre 1977 ist eine Basisaufschüttung erkennbar. Die Fläche weist eine Größe von 12.200 qm und eine Mächtigkeit von 1 m bis 3 m auf. Über die Zusammensetzung des Aufschüttungsmaterials liegen dem Fachdienst 34 aber keine Informationen vor.

Die Fläche des Eintrages mit der Flächennummer 194615-2629 erstreckt sich

- auf einen kurzen Abschnitt der Enster Straße vor der Einmündung in die Straße „Im Schlachbruch“ und
- teilweise auf das Grundstück Gemarkung Meschede, Flur 6, Flurstück 388 (Babyfachmarkt, Enster Straße 1) und
- auf das Grundstück Gemarkung Meschede, Flur 6, Flurstück 370 (Sportfachmarkt, Enster Straße 2 -dieses Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich der 9. Bebauungsplanänderung --.

Eine historische Recherche hat folgendes ergeben:

Zum Abschnitt der Enster Straße und zum Grundstück des Babyfachmarktes:

Eine Prüfung innerhalb des Fachbereiches Infrastruktur am 4.1.2013 ergab, dass keine Erkenntnisse über Bodenablagerungen oder Bodenverunreinigungen im Straßenraum der Enster Straße vorliegen. Hinweise auf Bodenverunreinigungen enthält die Hausakte der Stadt Meschede – Untere Bauaufsichtsbehörde – zum Vorgang Enster Straße 1 nicht. Das Ursprungsgebäude auf dem Grundstück des heutigen Babyfachmarktes Enster Straße 1 wurde mit Bescheid vom 17.07.1979 als „Autowerkstatt mit Ausstellung“ genehmigt.

Zum Grundstück des Sportfachmarktes:

Das Ursprungsgebäude des heute bestehenden Sportfachmarktes wurde mit Bescheid vom 07.02.1979 genehmigt und die Schlussabnahme erfolgte am 02.06.1980. Nach Aussage des Bauherrn am 30.06.2003 im Zusammenhang mit der Aufstellung der 6. Bebauungsplanänderung lagen vor Baubeginn mehrere Erdhaufen auf dem Baugrundstück. Bodenkontaminationen durch Verunreinigungen wurden nicht vorgefunden. Auch die Ausschachtungsarbeiten auf dem Baugrundstück für die Fundamente des Sportfachmarktes unter dem Kellerniveau brachten Bodenverunreinigungen nicht zu Tage.

Eine Recherche innerhalb der Dienststellen der Stadtverwaltung im Jahre 2003 ergab folgendes: Vor dem Bau des Sportfachmarktes wurde die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Danach war die Fläche kurzzeitig in städtischem Eigentum, um die Vermarktung an Gewerbebetriebe beeinflussen zu können. Über Bodenverunreinigungen aus diesem Zeitabschnitt vor der gewerblichen Nutzung durch den Sportfachmarkt liegen der Stadtverwaltung Meschede keine Erkenntnisse vor. Des Weiteren: Die Straße „Im Schlahbruch“ wurde im Jahre 1971 in den jetzigen Ausbaustandard gesetzt. Aushub aus diesem Straßenbau wurde auf das in Rede stehende Grundstück nicht verbracht.

Mutmaßung:

Es ist anzunehmen, dass das in Rede stehende Gelände eine Senke entlang der ehemaligen Laer-Enster-Forststraße und entlang des Galiläer Baches bildete und --- zeitlich vor oder kurz nach der Aufschließung als Gewerbegebiet -- zwecks besserer Vermarktungschancen aufgehöhht worden ist und mit einem Erdhobel geglättet werden sollte. Darauf weisen die erwähnten Erdhaufen hin. Diese Mutmaßung wird durch die Signaturen von Messtischblattausschnitten (ohne Datum), die Bestandteil der Bauvorlagen in den Jahren 1975 und 1979 waren, gestützt; Sie zeigen die Laer-Enster-Forststraße und einen Abschnitt der Enster Straße jeweils in Dammlage mit einer deutlichen Signatur für „Böschung“ und in diesem Bereich ferner die Flächensignaturen „Trockene Wiese“ und „Heide“.

EKL 1 bezieht sich auf Branchen, für die in der Regel ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nahe liegt.

Definiert ist die Erhebungsklasse 1 im Einzelnen wie folgt:

"Die Branche ist gem. Arbeitshilfe für die flächendeckende Erhebung über Altstandorte und Altablagerungen des Landes NRW der Erhebungsklasse 1 zuzuordnen. Die Erhebungsklasse 1 umfasst die Branchen, die aufgrund von Verfahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe regelmäßig als Verursacher von Kontaminationen gelten (z. B. Tankstellen, Kokereien, Chemische Reinigungen). Hierbei handelt es sich um einen Wirtschaftszweig, für dessen Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung in der Regel ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nahe liegt."

EKL 2 bedeutet, dass sich ein Verdacht auf Bodenverunreinigungen (noch) nicht bestätigt hat. Definiert ist die Erhebungsklasse 2 im Einzelnen wie folgt:

"Die Branche ist gem. Arbeitshilfe für die flächendeckende Erhebung über Altstandorte und Altablagerungen des Landes NRW der Erhebungsklasse 2 zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um einen Wirtschaftszweig, für dessen Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden kann, ein hinreichender Gefahrenverdacht aber erst bei Hinzutritt zusätzlicher Anhaltspunkte gegeben ist."

Exkurs:

Die Fallgestaltungen der Rechtsprechung in der letzten Zeit zur Amtshaftung der Gemeinde bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde waren durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Eine empfindliche Wohnnutzung wird durch Aufstellung eines Bebauungsplanes auf (bekannten) Altlastenflächen planungsrechtlich zulässig; Eine Amtshaftung der Gemeinde kommt wegen mangelhafter Bauleitplanung dann in Betracht, wenn aufgrund von Gesundheitsgefahren eine Nutzung der kontaminierten Grundstücke zu

Wohnzwecken ausgeschlossen oder eingeschränkt ist und dieses für die Ratsmitglieder oder den zuständigen Behördenvertreter (im Falle der Erteilung einer Baugenehmigung) erkennbar war.

In einem anderen Fall führte die Überplanung von Altlastengrundstücken noch nicht zur unmittelbaren Überschreitung der Gefahrenschwelle, da die konkrete Gefahr erst durch die nachlässige Bauweise des Bauherrn -- der Gefährdung durch die überplanten Altlasten hätte mittels absichernder technischer Maßnahmen Rechnung getragen werden können -- entstanden war. Der Bebauungsplan hatte die konkrete Gefahr also nicht verursacht.

"Hieraus folgt im Umkehrschluss: Eine Kommune, die eine bereits vorhandene Altlast fehlerhaft, etwa als Wohngebiet, überplant und eine Baugenehmigung erteilt, wäre Handlungsstörerin, wenn sie durch dieses rechtswidrige Handeln die maßgebliche Ursache zur Überschreitung der Gefahrenschwelle gesetzt hat. Dies erscheint in den Fällen als gerechtfertigt, in denen erst durch die Planaufstellung oder durch die Erteilung der Baugenehmigung Personen in den Wirkungsbereich der Altlast verbracht werden. Denn in diesen Fällen führt erst die gemeindliche Planung zu einer Schädlichkeit der Bodenveränderung.

Der eigentliche Verursacher der Bodenkontamination haftet lediglich für solche Sanierungen, die auch ohne die fehlerhafte Planung der Kommune erforderlich gewesen wäre."

(Wörtliches Zitat aus: "Aktuelle Rechtsprechung zur Störerhaftung", Dr. Ludger Giesberts LL.M; Fachtagung der AAV: Aktuelles Altlasten- und Bodenschutzrecht – Neue Trends und Entwicklungen, am 08.06.2005 in Hattingen).

Die vorstehend skizzierten Fallgestaltungen dieser Rechtsprechung liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor. Erkenntnisse über tatsächliche Gefährdungen von Schutzgütern auf der Grundlage von Beprobungen aufgrund von Rammkernsondierungen o. ä. und nachfolgenden chemischen Analysen bestehen nicht.

Zukünftige Bauwerberinnen und Bauwerber in denjenigen Grundstücken, die bereits gewerblich genutzt worden sind, sind über die vorherige gewerbliche Nutzung des Geländes informiert und können damit die (verbleibende) Gefahreneignung einschätzen.

Würdigung:

Es handelt bzw. handelte sich bei den vorstehend genannten Einträgen durchgängig um handwerksähnlich geführte Gewerbebetriebe aus den genannten Branchen oder um Aufschüttungen. Großflächige Verunreinigungen können somit ausgeschlossen werden. Örtliche punktuelle Bodenverunreinigungen können nicht abschließend ausgeschlossen werden; Es ist aber davon auszugehen, dass diese mit geringfügigem Kostenaufwand beseitigt werden könnten, um Verschmutzungen des Grundwassers zu unterbinden oder um andere Wirkungspfade zu unterbrechen.

Da nach dem Runderlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 14.03.2005, Kap. 2.3.3.2, Flächen im Bebauungsplan nur dann zu kennzeichnen sind, wenn deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Schadstoffen tatsächlich belastet sind, scheidet nach den vorstehenden Ausführungen eine Kennzeichnungspflicht dieser Standorte im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung aus.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass eine Altlastensanierung bzw. Beseitigung von Bodenverunreinigungen nicht bauplanungsrechtlich, sondern nur ordnungsrechtlich verfügt werden kann. Im Rahmen der Abwägung muss der Rat der Stadt Meschede grundsätzlich einem Altlasten-„Verdacht“ nachgehen und eine erkannte Altlastenproblematik aufklären. Diese liegt hier nicht vor.

Die Einträge des Altablagerungs- und Altstandortverzeichnisses fußen nicht auf konkreten Verdachtsmomenten oder gar objektiven Erkenntnissen, sondern resultieren --- abgesehen von der Erhebungsnummer 194615-2620 und 194615-2629 -- allein aus der Zugehörigkeit der dort vorgefundenen oder früher existierenden Betriebe zu einer Branche.

Folgendes ist grundsätzlich auszuführen: Die Gemeinde hat nicht „ins Blaue hinein“ zu prüfen, ob der Baugrund kontaminiert ist. Es besteht auch nicht die Pflicht zu einer weiter gehenden Altlastenermittlung auf Gemeindekosten. Im Falle tatsächlich auftretender Bodenverunreinigungen greift die Rechtssprechung zum Polizei- und Ordnungsrecht und die Rechtssprechung zur Zurechnung der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers und Handlungsstörers.

Da der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung im Bereich der erwähnten Altstandorte nicht mit einer Baugebietskategorie der BauNVO überplant wird, die (auch) empfindliche Nutzungen wie Kinderspielplätze oder Wohnnutzungen als allgemein zulässig definiert bzw. ermöglicht, sondern mit der Baugebietskategorie eines eingeschränkten Gewerbegebietes überplant wird, ist der Schluss zu ziehen, dass Gefährdungen von Menschen aufgrund potentiell punktuell vorhandener Bodenverunreinigungen ausge-

schlossen sind. Die festgesetzte Baugebietskategorie "eingeschränktes Gewerbegebiet" ist ohne Gefährdungen realisierbar.

Dieses gilt auch in Bezug auf die „betriebsgebundenen“ Wohnungen, die als „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“ ausnahmsweise zulässig sind, aber nicht den Schutzanspruch wie Wohnnutzungen in Wohngebieten innehaben. Wird die Errichtung einer „betriebsgebundenen“ Wohnung beantragt, so sind je nach Nutzungshistorie des Baugrundstücks ggfs. entsprechende Maßnahmen zum Aufdecken von Bodenverunreinigungen zu veranlassen.

10. Erschließung/ Ver- und Entsorgung / Anforderungen des § 51a Landeswassergesetz / Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen

10.1

Zur Straßen- und Wegeerschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt wie bisher ausgehend von den Straßen Im Schlahbruch, Schneidweg, Enster Straße, Auf`m Brinke, Zum Rohland, Linsemecke und Enster Weg (letztere nur für die Adresse Enster Weg Nr. 15 -- Tierheim --).

10.2

Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Boden- und Bauschuttmassen

Im Plangebiet ist die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität durch Anschluss an die bereits vorhandenen Netze sichergestellt. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger.

Zur Frage der angemessenen Löschwasserversorgung im Gesamtgeltungsbereich:

Nach den „Richtwerten für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung“ der DVGW ist für Gewerbegebiete im Falle von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und harten Bedachungen der baulichen Anlagen eine Löschwassermenge von 1.600 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung bereitzustellen. Diesen Wert legt auch das Protokoll des HSK von der Besprechung am 12.01.2001 betreffend Löschwasserversorgung zugrunde. Festzuhalten ist: Die angemessene Grundversorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 1.600 Litern pro Minute über 2 Stunden ist gegenwärtig im gesamten Geltungsbereich gewährleistet (Schreiben der Hochsauerlandwasser GmbH vom 20.10.2011). Die Forderung, wonach die Abstände der Löschwasserentnahmestellen in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein sollten und die gesamte Löschwassermenge in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen muss, ist im gesamten Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ erfüllt. Vorstehende Sachverhalte sind das Ergebnis eines Abstimmungsgesprächs zwischen der Hochsauerlandwasser GmbH und dem Fachbereich Planung und Bauordnung am 08.01.2013.

Für spezielle Einzelobjekte könnte ein erhöhter Bedarf an Löschwasser aufgrund einer erhöhten Brandlast zu decken sein. Dieser erhöhte Bedarf müsste dann durch eine Eigenversorgung des jeweiligen Gewerbebetriebes, z. B. durch den Bau einer Zisterne unter dem Gewerbebau, gewährleistet werden.

Zur Abwasserbeseitigung:

Zur grundsätzlichen Frage des Entwässerungssystems/ des Entwässerungsmodus:

Zu der Forderung des § 51 a des Landeswassergesetzes (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung, für das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, bereits bei der Planung die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen für eine Versickerung oder für eine Verrieselung oder für eine ortsnahe Einleitung (ggfs. ohne Vermischen mit Schmutzwasser über einen Transportkanal) in ein Gewässer zu berücksichtigen, sofern dieses ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, ist folgendes auszuführen:

Der Stadtteil Enste ist in den genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf der Stadt Meschede einbezogen. Nach diesem genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf wurde das Trennsystem in dem betrachteten Bereich fertiggestellt. Der Geltungsbereich der 9. Änderung entwässert folglich ebenfalls im Trennsystem, wobei das Niederschlagswasser im vorhandenen Regenklärbecken an der L 743 gereinigt wird, bevor es in die Ruhr fließt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser aus dem projektierten Änderungsgeltungsbereich ist in der Wasserschutzzone III A und III B ohnehin verboten.

Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem Kompostwerk „Hellefelder Höhe“ angedient. Boden- und Bauschuttmassen: Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese nicht zulässigerweise im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

11. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung

11.1

FFH-Vorprüfung in Bezug auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP):

Südlich des Geltungsbereiches der 9. Änderungsplanung erstreckt sich in einem Abstand von ca. 90 m das FFH-Gebiet DE – 4615 – 301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“, also innerhalb eines räumlichen Abstandes von 300 m.

Schutzgegenstand und Schutzziele

Das FFH-Gebiet Ruhrtal bei Laer u. Schneisenberg DE-4615-301 repräsentiert einen Abschnitt des Ruhrtales mit landesweit zu den größten zählenden Hainsimsen- Buchenwaldbeständen, Vorkommen von Schlucht- und Auwäldern sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten mit Unterwasservegetation und definiert als Schutzgegenstand Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation. Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Kieselhaltige Schutthalden des Berglandes (8150)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Eisvogel
- Grauspecht und
- Rotmilan.

Es definiert darüber hinaus Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind -- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation --- und Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz NATURA 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für den Eisvogel
- Schutzziele/Maßnahmen für Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)
- Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für Grauspecht und Rotmilan
- Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160).

(den vollständigen Text der FFH-Gebietsausweisung enthält Anlage 2 dieser Begründung)

Zur Regelvermutung

Der 300 m-Abstand (=Mindestabstand der Regelvermutung des Kapitels 4.2.2 der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010) wird unterschritten, wonach von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht auszugehen ist, wenn ein Mindestabstand von 300 m eingehalten wird. [Diese Regelvermutung gilt nicht für beabsichtigte Abgrabungen und Aufschüttungen]. Verläuft die Grenze eines FFH-Gebietes innerhalb eines Abstandes von 300 m zu einem projektierten Baugebiet, so ist nicht grundsätzlich das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gegeben; Diese ist nur dann erforderlich, wenn eine Einzelfallprüfung (= Vorprüfung) die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ergeben sollte.

Ergebnis

Kapitel 4.1.4.2 der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010 mit der Überschrift: „Keine erhebliche Beeinträchtigung“ trifft folgende Aussage: „Sofern Erweiterungen vorhandener, legal ausgeübter Nutzungen (...) und

genehmigter Anlagen nach Art und Umfang den Verboten und Geboten für das betroffene Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht zuwiderlaufen, stellen sie in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dar, so dass in diesen Fällen eine FFH-VP nicht erforderlich ist.“

Das Gewerbegebiet Enste existiert seit 1972. Im vorliegenden Fall der 9. Änderung sind

- a. Erweiterungen vorhandener, legal ausgeübter Nutzungen (...) und genehmigter Anlagen
- b. Änderungen im Zulässigkeitskatalog des bereits bestehenden Gewerbegebietes Enste gegenüber den Festsetzungen der Bebauungsplanaltfassung, welche eine Erhöhung des Emissionsgrades oder eine Erhöhung des Störungsgrades in Bezug auf
 - zusätzliche Abwässer
 - zusätzlich verursachte luftfremde Stoffe / Luftschadstoffeinträge
 - zusätzlich verursachte Schallabstrahlungen
 - zusätzlich verursachte Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

bewirken könnten, nicht vorgesehen.

Neben den allgemeinen Zielsetzungen zur Aktualisierung der Festsetzungstypik in der mittlerweile sehr alten Bebauungsplanung und zur Harmonisierung der unterschiedlichen Bebauungsplanänderungsfassungen, in denen zum Teil unterschiedliche Fassungen der Baunutzungsverordnung gelten, ist die Reglementierung

- der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben entsprechend des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Meschede aus dem Jahre 2006;
- der Zulässigkeit von (weiteren) Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten

auf den – abgesehen von einer Parzelle -- bereits vollständig bebauten/genutzten Gewerbegrundstücken ein vorrangiges spezielles Ziel der 9. Änderung.

Demzufolge ist abschließend festzuhalten, dass die 9. Änderungsplanung eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht bewirkt und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

11.2

Zum Wasserschutzgebiet Stockhausen

Der Geltungsbereich der 9. Änderung liegt im Bereich der Zone III A und der Zone III B des Wasserschutzgebietes Stockhausen. Die Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen definiert Genehmigungsvorbehalte und spricht Verbote aus. Auf die Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen wird in der Planzeichnung unter der Rubrik „D. Hinweise“ beispielhaft aufmerksam gemacht. Des Weiteren enthält die Rubrik „D. Hinweise“ eine Erwähnung, wonach Verbote bestehen. Auch stellt die 9. Bebauungsplanänderung die Zone III A und die Zone III B als nachrichtliche Übernahmen unmissverständlich dar, indem die Signaturen III A und III B in der Planzeichnung deutlich eingesetzt sind.

11.3

Zum Landschaftsplan Meschede

Zur Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Meschede: siehe Ausführungen in Kap. 6.1 dieser Begründung.

11.4

Zur Umwidmungssperrklausel

Die so genannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB beinhaltet, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Bereits in der Bebauungsplanaltfassung war der 9. Änderungsgeltungsbereich z. T. als überbaubare Grundstücksfläche und z. T. als nicht überbaubare Grundstücksfläche eines Gewerbegebietes festgesetzt. Vor diesem Hintergrund betrachtet, liegt ein Verstoß gegen die Umwidmungssperrklausel nicht vor.

11.5

Zur Bodenschutzklausel

Die vorstehenden Ausführungen unter 11.4 gelten auch für die sog. „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarkeit von (Brach-)Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Im vorliegenden Fall werden bereits weitgehend versiegelte Flächen überplant, so dass ein Verstoß gegen die Bodenschutzklausel nicht vorliegt. In diesem Zusammenhang muss deutlich heraus gestellt werden, dass neben den allgemeinen Zielsetzungen zur Aktualisierung der Festsetzungstypik in der mittlerweile sehr alten Bebauungsplanung und zur Har-

monisierung der unterschiedlichen Bebauungsplanänderungsfassungen, in denen zum Teil unterschiedliche Fassungen der Baunutzungsverordnung gelten, die Reglementierung

- der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben entsprechend des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Meschede aus dem Jahre 2006;
- der Zulässigkeit von (weiteren) Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten

auf den – abgesehen von einer Parzelle -- bereits vollständig bebauten/genutzten Gewerbegrundstücken ein vorrangiges spezielles Ziel der 9. Änderung ist.

11.6

Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Die Produktion klimaschädlicher Stoffe (Gase und Stäube) ist eine Funktion der Energieumwandlung im Wohnungssektor, Verkehrssektor und Agrar-, Gewerbe- und Industriesektor. Klimaschädliche Stoffe resultieren vorwiegend aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger. Daher ist es speziell im Bau-sektor (Neubau und Bestandsmodernisierung) sinnvoll, möglichst Energie aus Verbrennungsprozessen einzusparen, indem statt dessen vermehrt sonnenenergienutzende Systeme der "passiven Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz für die Raumheizung genutzt werden und des Weiteren generell für die Gebäudebeheizung und die Warmwasserbereitung rationelle Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung, Kraft-Wärme-Kopplung usw.) genutzt bzw. mitgenutzt werden. Des Weiteren können installierte Photovoltaikanlagen das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umwandeln.

Aufgrund der genannten rationellen Energiezuführungssysteme ggfs. im Verbund mit konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder klimaschädlicher Stoffe in die Atmosphäre.

Es bleibt der Bauwerberin/dem Bauwerber unbenommen, auch im Gewerbebausektor sinnvolle Energiezuführungssysteme und erforderliche erhöhte Wärmedämmstärken im Zusammenhang mit geeigneten Lüftungssystemen zu realisieren. Derartige Systeme werden durch die Festsetzungen der vorliegenden 9. Bebauungsplanänderung nicht blockiert.

Konkrete Festsetzungen, durch die dem Klimawandel entgegen gewirkt werden soll, sind nicht angezeigt, da für jedes neue (Gewerbe-) Gebäude (und auch bei der Modernisierung des Bestandes) ein individuell optimiertes Gesamtsystem aus Energiezuführung und Dämmung/Lüftung zugeschnitten werden muss. Dieses ist eine Aufgabe, die von spezialisierten Ingenieurbüros erledigt wird.

Für den Neubau von Gebäuden wird diesbezüglich auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes verwiesen, welches die Eigentümerschaften u. a. verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Ferner sind bei Gebäuden das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung zu beachten.

Festsetzungen oder Empfehlungen zum Hitzeschutz im Städtebau („Klimaanpassung“) sind nicht erforderlich, da lediglich Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig sein werden. Lang anhaltende Hitzestauungen („Backofeneffekt“) mit negativen Auswirkungen auf den Menschen werden sich nicht ergeben können.

11.7

Zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Der Vermerk vom 23.01.2013 „Artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009“ (Anlage 3 zu dieser Begründung) stellt -- bezogen auf die planungsrelevanten Arten -- fest, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Vollzug der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ mit einer Satzung über die Aufhebung zweier Teilflächen des seit dem 31.07.1980 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ nicht verletzt werden.

Die übrigen Lebensarten, die nicht zu der Gruppe der so genannten „planungsrelevanten Arten“ gehören, z.B. „Allerweltsarten“, sind nicht betrachtet worden, da wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes davon ausgegangen werden kann, dass durch potentielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

Es besteht demzufolge kein Anlass, von dieser Bauleitplanung Abstand zu nehmen oder diesbezügliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

12. Flächenbilanz

Teil I und Teil II

Nettobaulandflächen

389.461 m²

Überbaubare Grundstücksflächen in den Gewerbegebieten

352.031 m²

nicht überbaubare Grundstücksflächen in den Gewerbegebieten	37.430 m ²	
Flächen für Versorgungsanlagen		178 m²
• Grundstück mit Umformer-Station		
• Grundstück mit Gasregler-Station		
Verkehrsflächen		34.008 m²
Fußwege	1.180 m ²	
Straßen	32.828 m ²	
(alle bereits vorhanden; städtisch)		
Grünzüge		16.931 m²
Grünfläche-privat Pr.1 und Pr.2 entlang des Galiläer Baches	8.433m ²	
Randgrüngürtel		
--- zu erhalten und ergänzend zu bepflanzen	6.599 m ²	
--- zu erhalten	222 m ²	
"F1-Fläche" („Naturnahe Bachsaumbegrünung....-.)	1.677 m ²	
Wasserflächen		1.160 m²
Größe der aufzuhebenden Teilbereiche		7.401 m²

Fläche des Gesamtgeltungsbereiches		449.139 m²
Davon befinden sich		
➤ im Teil I :	252.824 m ²	
➤ im Teil II :	196.315 m ²	
gesamt :	449.139 m²	

13. Bodenordnung; Kosten und Realisierung von Aufschließungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

13.1 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

13.1 Kosten und Realisierung von Erschließungsmaßnahmen

Die verkehrsmäßige Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt wie bisher ausgehend von den Straßen Im Schlahbruch, Schneidweg, Enster Straße, Auf m Brinke, Zum Rohland, Linsemecke und Enster Weg (letztere nur für die Adresse Enster Weg Nr. 15 -- Tierheim --). Kosten entstehen der Stadt Meschede aus diesem Handlungsbereich also nicht.

13.2 Kosten und Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen

a.

Zu erschließungsflächenbedingten Eingriffen

Neue Erschließungsanlagen, die einem beitragsfähigen oder nicht beitragsfähigen Erschließungsaufwand zuzuordnen wären, werden nicht festgesetzt. Hiervon ausgelöste erschließungsflächenbedingte Eingriffe entstehen nicht und sind demzufolge nicht auszugleichen.

b.

Zu bauflächenbedingten Eingriffen

Die Tiefenreduktion der Randgrünfestsetzung von 15m auf 5m am Ostrand löst Ausgleichspflichten auf den gewerblichen Privatgrundstücken aus. Für diese bauflächenbedingten Eingriffe und deren Ausgleichsmaßnahmen definiert die Zuordnungsfestsetzung einen eng definierten Fall:

Der Eingriff auf dem Baugrundstück und die Ausgleichspflicht durch den Eingriffsverursacher entstehen erst dann, wenn die Fläche des wegfallenden Teiles des Randgrünstreifens, der in der Bebauungsplanaltfassung festgesetzt war, durch die Errichtung einer zusätzlichen baulichen Anlage nach Rechtskraft dieser Satzung in Anspruch genommen wird; In der Zuordnungsfestsetzung der 9. Änderung ist jedem Eingriffsgrundstück das entstehende Biotoppunkte-Defizit zugeschrieben worden und den bereits vollzogenen Ausgleichsmaßnahmen im städtischen Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstück 441 (tlw.) zugeordnet worden, um das jeweilige Biotoppunkte-Defizit auszugleichen. Es handelt sich um den „Forstort Mühlenberg“, in dem im Jahre 2005 der Fichtenbestand vom Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ der Stadt Meschede abgetrieben und ein standortgerechter Laubholzbestand gepflanzt worden ist. Die Fläche und diese Maßnahme sind im Kompensationskataster des Hochsauerlandkreises unter der Kennung MS.2.01.005 enthalten. Es ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsgrad von 100 %.

Der Eingriffsverursacher leistet hierfür eine Kompensationsgeldzahlung.

Die Kompensationsgeldzahlung des Vorhabenträgers oder der Grundeigentümerschaft ist unmittelbar nach der Nutzungsaufnahme in/auf dieser baulichen Anlage fällig und durch städtebaulichen Vertrag zu sichern oder durch Bescheid über die Satzung der Stadt Meschede zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB vom 25.09.2009, abzurufen (Refinanzierung).

Des Weiteren:

a.

Der wegfallende Randgrünstreifen, der in der Bebauungsplanaltfassung festgesetzt war, ist in der Planzeichnung der 9. Änderung unter „Kennzeichnungen“ kenntlich gemacht, so dass die Untere Bauaufsichtsbehörde vom Vorhaben im wegfallenden Randgrünstreifen Kenntnis erhält (über die Eintragung im Lageplan der Bauantragsunterlagen).

b.

Die Eingriffsgrundstücke und das jeweilige Biotoppunkte-Defizit sind in der Planzeichnung der 9. Änderung in einer Tabelle unter der Rubrik: „Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu Eingriffsgrundstücken (§9 Abs. 1a BauGB)“ festgesetzt worden.

14. Umweltbericht

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung umgreift

- a. Flächen, die bereits gewerblich genutzt werden bzw. gewerblich nutzbar sind sowie
- b. zwei Flächen, die aufgehoben werden.

Trennung des Umweltberichtes in zwei selbständige Teile

Aus Gründen der Praktikabilität erfolgen die Betrachtungen des Umweltberichtes getrennt für die vorstehend unter a. und b. genannten Flächen, da sich in den unter a. erläuterten Flächen qualitative Änderungen manifestieren, während in den unter b. bezeichneten Flächen keine Änderungen zum Status-Quo vollzogen werden.

Die nachfolgenden Ausführungen schätzen die Umweltfolgen ab, so dass diese transparent werden und in die bauleitplanerische Abwägung einfließen können, soweit dieses möglich ist.

14.1 Umweltbericht zu den Flächen, die bereits baulich genutzt werden bzw. gewerblich nutzbar sind

14.1.1 Einleitung

a.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Es handelt sich bei der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung um die Überplanung eines Gewerbegebietes, das bereits vollständig mit Gewerbebetrieben besetzt ist, abgesehen von einer unbebauten Parzelle, die über die Straße „Zum Rohland“ erschlossen ist. Der gesamte Geltungsbereich der 9. Änderung ist bereits umfänglich bebaut und umfänglich versiegelt bzw. im Boden verdichtet. Betrachtet man die schon vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen, so ist fest zu halten, dass zusätzliche nennenswerte Versiegelungen und Bodenverdichtungen nicht zu erwarten sind.

Die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 "Gewerbegebiet Enste I" verfolgt als allgemeine Zielsetzungen die Aktualisierung der Festsetzungstypik in der mittlerweile rund 32 Jahre alten Bebauungsplanung und eine Harmonisierung der unterschiedlichen Bebauungsplanänderungsfassungen, in denen zum Teil unterschiedliche Fassungen der Baunutzungsverordnung gelten. Als weitere spezielle Zielsetzungen der 9. Änderung sind zu nennen:

a.

Gliederung des Gewerbegebietes in Abhängigkeit der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber den entfernt angrenzenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen;

b.

Einheitliche Reglementierung des Einzelhandels entsprechend den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes vom 22.06.2006;

c.

Ausschluss der Zulässigkeit von (weiteren) Vergnügungsstätten;

d.

Wegfall funktionsloser Grünzüge; Reduzierung der fest zu setzenden Tiefe eines Grünzuges am Ostrand;

e.

Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen der Altfassung und ihrer Änderungen durch eine veränderte Ziehung der Baugrenzen.

b.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Zentrale Vorschrift der Bauleitplanung ist die Baunutzungsverordnung von 1990, die im Wesentlichen unterschiedliche Baugebiete als „Art der baulichen Nutzung“ typisiert und Grenzen für das „Maß der baulichen Nutzung“ je Baugebietskategorie vorgibt. Die Typisierung erfolgt, um den Schutzanspruch und den zulässigen Störungsgrad der baulichen Anlagen und Nutzungen je Baugebietskategorie zu definieren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Festsetzung eingeschränkter Gewerbegebiete.

Die in den eingeschränkten Gewerbegebieten GEB-1, GEB-2, GEB-3 und GEB-4 zulässigen gewerblichen Anlagen und Nutzungen sollen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in die bestehenden Wohnnutzungen im näheren Umfeld dieser Gewerbegebiete hinein tragen, sondern auf diese Wohnnutzungen incl. der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie z. B. Wohngärten, Terrassen, Loggien, ... Rücksicht nehmen. Für die zugrunde liegende Abstandsmessung dienen die im Osten gelegenen Wohnnutzungen am Haferkamp Nr. 10, im Bereich des ehemaligen Klosters Galiläa Nr. 1a, 1b und 1c und im Hauptgebäude des Hofes Galiläa Nr. 2. Diese stellen aufgrund der Hauptwindrichtung aus West/Südwest die Bezugspunkte und Referenzorte für die zugrunde liegende Abstandsmessung als im Osten gelegene empfindliche Nutzungen dar. Aufgrund dieser Festlegungen (Feinsteuerungsfestsetzungen zur Art der baulichen Nutzung auf der Grundlage des § 1 Absätze 4, 5 und 6 BauNVO) verfügt jedes dieser eingeschränkten Gewerbegebiete nur über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. nur über eine maximale zulässige Störintensität, so dass die benachbarten Wohnnutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt sind. Nähere Angaben hierzu enthält Kap. 5.1.1 der Begründung unter: „Zum Immissionsschutz - Anwendung des Abstandserlasses“.

Unter dem Aspekt des Immissionsschutzes ist ferner § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu nennen, der die räumliche Trennung von störenden und schutzbedürftigen Nutzungen vorschreibt, wobei in Gemengelage die räumliche Trennung oftmals nicht eingehalten werden kann und zu anderen Maßnahmen zu greifen ist. Eine Gemengelage im Sinne des Kap. 6.7 der TA Lärm liegt im vorliegenden Fall nicht vor, aber es handelt sich um benachbarte Nutzungen von Wohnen und Gewerbe mit Konfliktpotentialen, was die vorstehend erwähnten Feinsteuerungsfestsetzungen erfordert.

Der Landschaftsplan Meschede, der am 10.06.1994 vom Kreistag des Hochsauerlandkreises als Satzung beschlossen worden ist und seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 13.12.1994 rechtsverbindlich ist, enthält für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung außer einer geringfügigen Überlappung mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG „Ensterbachtal zwischen Enste und Landesstraße 743“ keine Festsetzungen. Die von der 9. Änderung getroffene, vorstehend erwähnte Festsetzung F1 entspricht dieser landschaftsplanerischen Festsetzung. Nähere Angaben hierzu enthält die Begründung unter: Kap. 6.1 „Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede“.

Aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz ergeben sich keine einzuhaltenden Vorgaben für den Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung.

14.1.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

a.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

Die in den Gewerbegebieten gelegenen Flächen sind weitgehend unbewohnt. Es finden sich vorwiegend Gewerbebauten / Fabrikationshallen und -- in geringfügigem Umfang -- betriebsgebundene Wohngebäude für Betriebsangehörige.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, FFH- und Vogelschutzgebiete:

Kartierungsergebnisse zur biologischen Vielfalt (Artenreichtum) liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt der Flora und Fauna im betrachteten Bereich nicht hoch ist, da die ausgeübten Nutzungen biologische Verwildierungsflächen und Sukzessionsräume flächenhafter oder linienhafter Art als Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen weitgehend ausschließen. Der Grünstreifen am Ostrand und im Süden entlang der Landesstraße L 743, die Böschungsbegrünung entlang des Galiläer Baches und die eingeschränkten Gewerbegebiete GEB-1 bis und GEB-4 mit den vorhandenen gewerblichen Anlagen und Stellplätzen sowie deren Zufahrten werden bereits intensiv anthropogen genutzt und sind intensiv anthropogen überformt worden. Demzufolge sind diese Flächen nicht als geeignete Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen anzusprechen.

Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, FFH- und Vogelschutzgebiete liegen im hier betrachteten Geltungsbereich nicht vor.

Das Orts- und Landschaftsbild wird im Nahbereich unmittelbar geprägt von der auf einem Damm gelegenen Autobahn A 46, von den vorhandenen Gewerbebauten und von den linienhaften bachbegleitenden Gehölzbeständen entlang des Enster Baches. Des Weiteren prägen die weiter entfernt gelegenen Wohngebäude im Bereich des Hainberges, im Bereich des ehemaligen Klosters Galiläa und des Hofes Galiläa Nr. 2 und der hochstehende Rand des Arnsberger Waldes sowie die höher gelegenen bewaldeten Bergänge und Bergkuppen oberhalb von Enste im Arnsberger Wald ("Wolfskopf", "Lichtenberg" und "Wennemer Höhe") das Orts- und Landschaftsbild.

Zum Ergebnis der Vorprüfung in Bezug auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Südlich des Geltungsbereiches der 9. Änderungsplanung erstreckt sich in einem Abstand von ca. 90 m das FFH-Gebiet DE – 4615 – 301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“, also innerhalb eines räumlichen Abstandes von 300 m. Aufgrund der in Kap. 11. dieser Begründung nieder gelegten Vorprüfung ist abschließend festzuhalten, dass die 9. Änderungsplanung eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht bewirkt und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Zum Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung:

Der Vermerk vom 23.01.2013 „Artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009“ (Anlage 3 zu dieser Begründung) stellt -- bezogen auf die planungsrelevanten Arten -- fest, dass die Verbote des § 44 BNatSchG durch den Vollzug der 9. Änderung des Bauungsplanes Nr. 54 mit einer Satzung über die Aufhebung zweier Teilflächen nicht verletzt werden. Die übrigen Lebensarten, die nicht zu der Gruppe der so genannten „planungsrelevanten Arten“ gehören [z.B. „Allerweltsarten“] sind nicht betrachtet worden, da wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes davon ausgegangen werden kann, dass durch potentielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

Zum Schutzgut Boden:

Die in Frage stehende Fläche wurde bislang gewerblich genutzt. Erkenntnisse über Altlasten und über tatsächliche Gefährdungen von Schutzgütern auf der Grundlage von Beprobungen mit Hilfe von Rammkernsondierungen o. ä. und nachfolgenden chemischen Analysen bestehen nicht (s. Kapitel 9. der Begründung).

Der Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes erfüllt neben den Nutzungsfunktionen, die hier nicht weiter betrachtet werden:

1. Natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die unter a) aufgelistete Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen ist – soweit möglich - bereits abgehandelt. Über den Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Bodenorganismen im Zustand vor weiteren Baumaßnahmen liegen keine Erkenntnisse vor.

Über die ferner unter 1 b), 1 c) und 2 aufgeführte Bedeutung des Bodens im betrachteten Teilbereich liegen ebenfalls für den Zustand vor weiteren Baumaßnahmen keine speziellen Erkenntnisse vor.

Exkurs:

Die folgenden Ausführungen des Exkurses entstammen folgenden Literaturquellen:

1. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000 und Erläuterungen zu Blatt 4615 Meschede, von Karl N. Thome u.a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1968
2. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000 und Erläuterungen zu Blatt C 4714 Arnsberg, von Dr. C. D. Clausen u. a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1981.

Geologie:

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung überlappt (vgl. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:25.000 von 1968)

a.

"Ablagerungen in Talsohlen (Niederterrasse und Hochwasserbett) und Talkerben" mit folgender Eintragung in der Planzeichenerklärung: "In Talsohlen einige Meter Lehm und Schotter, in Talkerben schlecht sortierter Bach- und Hangschutt, teilweise anstehender Fels";

b.

"Hang- und Hochflächenlehm" mit folgender Eintragung in der Planzeichenerklärung: „Sandiger, meist steiniger und grusiger Lehm, z. T. mit Lößlehm vermischt“;

c.

„Lößlehm (Lö)“; feinsandiger bis schluffiger Lehm;

d.

Verlehmta Flussschotter unter Hang- und Hochflächenlehm (Mittelterrasse der Ruhr).

L ö ß l e h m

Über die fast vegetationslose Landschaft der letzten Kaltzeit beförderten Winde ausgeblasenen Staub und lagerten ihn als Löß an geschützten Stellen in überlieferungsfähiger Mächtigkeit ab. So bildete sich in den Niederungen beiderseits der Ruhr im westlichen Kartenabschnitt ziemlich reiner Löß. Er bedeckt, inzwischen zu Lößlehm verwittert, die Talspore bei Freienohl und Wildshausen ca. 0,5-2 m mächtig. Auf den Feldern zwischen Freienohl und Bockum dürfte er bis ca. 4 m mächtig werden. In der Nähe der Lößgebiete enthält auch der Hangschutt größere Lößanteile (...).

Der größte Teil des Lößstaubs dürfte aus dem nördlich angrenzenden Münsterland (Hellweg) angeweht sein."

(s. S. 58, Erläuterungen, 1968 ..., a.a.O.)

Bodentypen:

Aus der Bodenübersichtskarte (Tafel 5) der „Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:25.000 und Erläuterungen...,1968, a.a.O.“ ist zu entnehmen, dass sich folgende Bodentypen gebildet haben:

a.

Bodentyp: "Gley, z. T. Anmoorgley"

Bodenart: "schluffiger bis sandiger Lehm, z. T. steinig 6-15 dm, schluffig-toniger Lehm 0 – 6 dm, sandig-grusige Steine und Schotter, z. T. übergehend in Festgestein"

Geologisches Substrat: Lehme über Bachschottern;

Wasserverhältnisse: hohes Grundwasser, stellenweise Staunässe, z. T. kurzfristig überflutet;

Wertzahlen der Bodenschätzung: 35 – 55.

b.

Bodentyp "Braunerde großer Entwicklungstiefe, stellenweise pseudovergleyt"

Bodenart: "grusig-steiniger schluffiger Lehm 6 – 10 dm, stark steiniger schluffiger Lehm bis lehmig-grusige Steine, übergehend in Festgestein"

Geologisches Ausgangssubstrat: Schiefer, Schieferton, Grauwackesandstein, zurücktretend Kalkstein und Kalksandstein;

Wasserverhältnisse: stellenweise schwache Staunässe

Wertzahlen der Bodenschätzung: 35 – 50.

c.

Bodentyp: Braunerde sehr großer Entwicklungstiefe, z. T. pseudovergleyt

Bodenart: schluffiger Lehm, z. T. grusig 10 – >20 dm, steiniger schluffiger Lehm bis lehmig-grusige Steine,

Geologisches Substrat: Lößlehm vorwiegend über Schiefer, Schiefertone und Grauwackesandstein
Wasserverhältnisse: teilweise schwache Staunässe
Wertzahlen der Bodenschätzung: 50 – 65.

d.

Bodentyp: Pseudogley, z. T. Pseudogley - Braunerde

Bodenart: schluffiger Lehm, z. T. grusig 10 – >20 dm, steiniger schluffiger Lehm bis lehmig-grusige Steine,

Geologisches Substrat: Lößlehm vorwiegend über Schiefer, Schiefertone und Grauwackesandstein

Wasserverhältnisse: schwache bis mäßige Staunässe

Wertzahlen der Bodenschätzung: 45-60.

Zum Schutzgut Wasser:

Über Grundwasserströmungen liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist anzunehmen, dass die anfallenden Niederschlagswassermengen, welche nicht gespeichert werden, den Geltungsbereich, der dem Enster Bach und dem Galiläer Bach sowie der Ruhr zugeneigt ist

- a) teilweise als Oberflächenwasser,
- b) teilweise als Grundwasserstrom und
- c) teilweise als nahe unter der Oberfläche fließende Wasserströme

verlassen. Diese werden den vorgelagerten Grundstücken direkt und den genannten Bächen sowie der Ruhr über grundwasserführende Schichten zufließen.

Zum Schutzgut Luft:

Messungsergebnisse zum Status-Quo in Bezug auf die Existenz und das Ausmaß der Grundbelastung durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) liegen speziell für den betrachteten Geltungsbereich der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung nicht vor. Aber es liegen die Ergebnisse der Luftqualitätsüberwachungen aus dem Bericht: "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanungsuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet Siegen" aus dem Jahre 2004, hrsg. vom MUNLV, vor. Der Sektor 9 enthält auch den Hochsauerlandkreis mit dem Stadtgebiet von Meschede.

Auf folgende luftfremde Stoffe bezogen sich die Messungen und Auswertungen an den Messstandorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal:

- Temes / LUQS / MILIS - Messwerte
zu Schwefeldioxid, Schwebstaub, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Ozon;
- LIB - Messwerte
zu Schwebstaub, Metallverbindungen im Schwebstaub, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Schwebstaub;
- Leichtflüchtige organische Verbindungen.

Ergebnis dieses Berichtes über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 (...) aus dem Jahre 2004 zur Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, ist:

"Im Sektor 9 wurden bei Messungen der ubiquitären Stoffe keine Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt. Auch die Metallverbindungen im Staubniederschlag oder leichtflüchtige organische Verbindungen wurden im Sektor 9 (ausgenommen Verdichtungsgebiet Siegen) nur unterhalb der TA Luft 1986-Werte festgestellt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind daher für den Sektor 9 im Rahmen der Luftreinhalteplanung nicht ableitbar." (S. 227)

In Bezug auf BIO-Indikatoren ist als Detail folgendes Ergebnis herauszustellen:

Der Absterbegrad von Flechten, die in den Standorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal exponiert standen, betrug nach 360 Tagen deutlich unter 10 %. Eine immissionsbedingte Wirkung an diesen Flechten lag dort daher nicht vor.

Die vorstehenden Ergebnisse aus dem Sektor 9 können aufgrund der räumlichen Nähe auf den Geltungsbereich der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung unverändert übernommen werden.

Zum Schutzgut Klima:

Über das Jahr gesehen herrscht Wind aus der Richtung Süd-West vor. Die niedrigsten Temperaturen im Februar betragen ca. -27°C, die höchsten Temperaturen im Sommer betragen ca. +30°C. Im Sommer ist eine beachtliche Abkühlung der Temperaturen in den Abendstunden durch in die Täler fließende (Kalt-)

Luftmassen aus den bewaldeten Hochlagen des Sauerlandes zu verzeichnen, die mit einer beträchtlichen Erhöhung der Luftfeuchtigkeit in den Tallagen einhergeht.

Der Geltungsbereich liegt auf einer geringfügig nach Südwest und Süden geneigten Fläche, die im Sommer, im Winter und in den Jahresrandzeiten von der Sonne optimal beschienen wird.

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen im betrachteten Geltungsbereich nicht vor. Wirtschaftliche Werte befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern auf den gewerblich genutzten Grundstücken und in Form von Gebäudewerten und Sachgütern (Möbel usw.) auf den mit betriebsgebundenen Wohnungen besetzten Grundstücken.

b.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

In den betrachteten Gewerbeflächen halten sich Menschen auf bzw. arbeiten und wohnen Menschen. Anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften schützen die dort jetzt und zukünftig in den produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben arbeitenden Menschen im Falle der Durchführung der Planung. Die erwähnte Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung als auch die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Wohngebieten, erhalten einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Feinststeuerungsfestsetzungen in den eingeschränkten Gewerbegebieten GEB-1 bis GEB-4, wonach der zulässige Störungsgrad in Anlehnung an den zulässigen Störungsgrad von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Abstandsklassen des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 definiert wurde.

Aufgrund der deutlichen Abstände der benachbarten, im Osten gelegenen Wohnnutzungen am Hainberg, im Bereich des ehemaligen Klosters Galiläa und im Hauptgebäude des Hofes Galiläa von Rand des Geltungsbereiches ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich dieser zum Wohnen genutzten Grundstücke.

Ferner erwirkt ein Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften, dass durch überdimensionierte oder störende Werbeanlagen keine gestalterischen Unzuträglichkeiten entstehen. Unzumutbare Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den definierten Gewerbegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz greift.

Bei Nichtdurchführung der Planung erstrecken sich die bestehenden Nutzungen in die Zukunft hinein, d. h. der Zustand des Status-Quo bleibt im Wesentlichen erhalten, was negativ zu bewerten ist, da die Reglementierungen zu der Zulässigkeit des Einzelhandels nicht dem Einzelhandelskonzept aus dem Jahre 2006 entsprechen oder gänzlich fehlen und die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nicht ausgeschlossen ist.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt:

Aufgrund der abweichenden Bauweise in den einzelnen Baugebieten, welche jeweils Grenzabstände zu den seitlichen Grundstücksgrenzen fordert, wird sich – wie bisher – eine aufgelockerte Grundstücksnutzung einstellen, die Raum für wilden Grenzbewuchs zulässt. Für wild lebende Tiere und Pflanzen besteht somit in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit, neue Lebensräume zu finden bzw. sich von den im Umland befindlichen Bachsäumen, Wiesen und Wäldern in den wilden Grenzbewuchs hinein auszudehnen.

Im Falle von Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Bebauungsplanzulässigkeitsregimes werden die nicht versiegelten Flächen in den Baugebieten voraussichtlich gärtnerisch gestaltet und bieten damit einen zukünftigen Lebensraum für Pflanzen und Kleinlebewesen; Eine durchgehend landschaftspflegerisch hochwertige, „naturnahe“ Freiflächengestaltung wird sich wahrscheinlich nicht einstellen, da

- in den Gewerbegebieten die Freianlagen wie bisher als Fahrgasse und für KFZ-Stellplätze genutzt und die Restflächen im Grundstück dergestalt angelegt werden, dass diese mit wenig Arbeitsaufwand rationell gepflegt werden können oder der Selbstdarstellung der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers dienen werden und entsprechend mit teppichartig gepflanzten Kriechmispeln o. ä.
- in den Grundstücken mit betriebsgebundenen Wohnungen die Freianlagen wie bisher den Bewohnern / Nutzern primär für Freizeit, Erholung und Spiel dienen werden und entsprechend nutzungsbezogen mit Rasen, Sandkisten, Zierteichen, Zierblumenrabatten

gestaltet werden.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt keine Änderungen, da im Falle von Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen – wie bisher – eine aufgelockerte Grundstücksnutzung beibehalten wird, die Raum für wilden Grenzbewuchs zulässt. Für wild lebende Tiere und Pflanzen besteht somit auch bei Nichtdurchführung der Planung in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit, neue Lebensräume zu finden bzw. sich von den im Umland befindlichen Bachsäumen, Wiesen und Wäldern in den wilden Grenzbewuchs hinein auszudehnen.

Aus der Überplanung -- der gesamte Geltungsbereich der 9. Änderung ist bereits umfänglich bebaut -- ergeben sich keine Änderungen, aus denen eine gravierende orts- und landschaftsbildprägende Bedeutung erwächst. Fest zu halten ist aber dennoch, dass die 9. Änderung

- baugestalterische Festsetzungen einheitlich für den gesamten Geltungsbereich trifft, wobei die zulässigen Dachneigungen gegenüber der Altfassung eine größere Bandbreite aufweisen
- die Art und Gestaltung von Werbeanlagen erstmalig definiert.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung sind demzufolge Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes nicht auszuschließen.

Ferner kann davon ausgegangen werden, dass im Falle der Nichtdurchführung der Planung die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht verletzt werden, da die vorliegende Überplanung lediglich qualitative bauplanungsrechtliche Ziele verfolgt.

Zum Schutzgut Boden:

In den bislang schon baulich genutzten und versiegelten Flächen, also in den Gewerbegebieten GEb-1 bis GEb-4, in den als Randgrün und Binnengrün festgesetzten Flächen sowie in den festgesetzten bereits vorhandenen Straßenverkehrsflächen ergeben sich durch die Überplanung keine erwähnenswerten Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich ebenfalls keine Änderungen zum Status-Quo in Bezug auf die Bodenfunktionen. An dem Umstand, dass über mehrere Jahrzehnte (wertvolle) Böden mit einem mittleren bis hohen landwirtschaftlichen Ertragswert in Anspruch genommen worden sind, ändert die vorliegende Bauleitplanung nichts.

Es ist auch ohne weitere Erkenntnisse zu mutmaßen, dass über Jahrzehnte im Laufe der Stadtentwicklung die unter Kap. 14.1.2 a. „Zum Schutzgut Boden“ aufgelisteten Bodenfunktionen durch die vorstehend genannten, vorhandenen Überbebauungen im Wege der Versiegelung von Flächen und mittelbar über Temperaturänderungen und Schadstoffe z.B. aus Abgasen z.T. beeinflusst, beeinträchtigt und z.T. gestört worden sind. Die vorliegende verbindliche Bauleitplanung erhöht aber nicht die Intensität dieser Beeinflussungen, sie überplant lediglich die schon vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen in qualitativer Hinsicht. Fest zu halten ist, dass zusätzliche nennenswerte Versiegelungen und Bodenverdichtungen nicht ausgelöst werden, wie unter Kap. 14.1.1.a. bereits ausgeführt worden ist. Diese wären auch ohne die Überplanung durch die 9. Änderung zulässig gewesen. Demzufolge ergeben sich im Falle der Nichtdurchführung der Planung keine Änderungen in Bezug auf das Schutzgut Boden.

Zum Schutzgut Wasser:

Der Stadtteil Enste ist in den genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf der Stadt Meschede einbezogen. Nach diesem genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf wurde das Trennsystem in dem betrachteten Bereich fertiggestellt. Der Geltungsbereich der 9. Änderung entwässert folglich ebenfalls im Trennsystem, wobei das Niederschlagswasser im vorhandenen Regenklärbecken an der L 743 gereinigt wird, bevor es in die Ruhr fließt.

Der gesamte Geltungsbereich der 9. Änderung ist bereits umfänglich bebaut und umfänglich versiegelt bzw. im Boden verdichtet. Im Falle von Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Bebauungsplanzulässigkeitsregimes und der damit einher gehenden Versiegelung von Teilflächen werden die in Kap. 14.1.2.a. „Zum Schutzgut Wasser“ genannten Wasserführungen beeinflusst, aber nicht unterbunden. Des Weiteren ergeben sich wie bisher Einträge von Stoffen aus Abgasen von KFZ-Motoren, Heizungsanlagen und Prozesswärme/gewerblichen thermischen Prozessen in das bodennahe Wasser, welche über die Luft transportiert werden.

Auswirkungen der Überplanung auf vorhandene Grundwasserpegel, auf Grundwasserströme, Grundwasserneubildungen und die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr

"Grundwasser als bedeutsamer Bestandteil des Bodens erfüllt weitgehend die Hohlräume der Locker- und Festgesteine unterhalb des Grundwasserspiegels. Festgesteine leiten Grundwasser in Klüften, Störungen und Schichtgutfugen weiter (Trennfugendurchlässigkeit), während der Durch-

fluss im Lockergestein im nutzbaren Porenvolumen zwischen dem Korngerüst erfolgt (Porendurchlässigkeit). (...).

Lockergesteine mit wasserwirtschaftlich nutzbaren Grundwassermengen kommen im Blattgebiet nur in Fluss- und Bachtälern vor."

(s. S. 23, Erläuterungen, 1981..., a.a.O.)

"Größte Höffigkeit lockerer Ablagerungen besitzen im Blattgebiet die relativ gut sortierten, stellenweise lehmfreien Schotter der R u h r t a l s o h l e (...). Diese Talsohle ist zudem das am tiefsten und breitesten eingeschnittene Flussbett und hat dadurch relativ große Einzugsgebiete und beste Speichermöglichkeit."

(s. S. 94, Erläuterungen, 1968, ..., .a.a.O.)

Porenraum und Durchlässigkeit

Mit Porenraum bezeichnet man die Hohlräume zwischen einzelnen aufeinander liegenden Gesteinskörnern. Er beträgt in Sanden und Kiesen ca. 30-40 % des Gesamtvolumens. Bei gleichkörnigen Ablagerungen ist er größer als bei Mischung unterschiedlicher Korngrößen. In sehr feinkörnigen Ablagerungen (Schluffen, Lehmen, Tonen) nimmt er bis ca. 50 % des Gesamtvolumens zu. Doch nimmt proportional zur Korngröße der Durchmesser der Zwischenräume ab, die Kapillarkräfte werden größer, die Wasserdurchlässigkeit geringer und sinkt in Tonen schließlich fast auf Null. Die Wasserdurchlässigkeit ist daher in grobporigen Schottern und Sanden am größten. (s. S. 93, Erläuterungen, 1968, ..., a.a.O.)

Die Stadtentwicklung ist im vorliegenden Geltungsbereich bezogen auf den quantitativen Umfang bereits seit Jahrzehnten abgeschlossen. Es handelt sich vorliegend im Geltungsbereich um bereits seit Jahrzehnten umfänglich bebaute und umfänglich versiegelte bzw. verdichtete Böden, so dass aus der Überplanung keine Änderungen in den Wasserkreisläufen erwachsen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen an dem vorgesehenen Standort keine nennenswerten Konsequenzen auf vorhandene Grundwasserpegel, vorhandene Grundwasserströme, auf die Grundwasserneubildung und auf die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr, das auch aus den Einzugsgebieten der Nebengewässer gespeist wird, haben werden.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Änderungen zum Status-Quo in Bezug auf das Schutzgut Wasser.

Zum Schutzgut Luft:

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, vgl. Ausführungen unter 14.1.2 a. „Zum Schutzgut Luft“, im Zustand nach der Überplanung wie bisher durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, da KFZ-Motoren und Öl- und Gasheizungen und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Einträge von luftfremden Stoffen aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen, da die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen an dem vorgesehenen Standort auch bereits schon vor der Überplanung bau- und planungsrechtlich zulässig sind.

Zum Schutzgut Klima:

Die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen führen zu keinen fühlbaren Änderungen der vorstehend unter 14.1.2 a. „Zum Schutzgut Klima“ skizzierten Verhältnisse. Insbesondere führen die vorstehend genannten Änderungen und Ergänzungen nicht zu einer Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen „Kaltluftschneise“.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich voraussichtlich keine Abweichungen zu der vorstehenden Qualifizierung, da die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen an dem vorgesehenen Standort auch bereits schon vor der Überplanung bau- und planungsrechtlich zulässig sind.

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen nicht vor. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da die Überplanung keine Auswirkungen auf Sachgüter und wirtschaftliche Werte haben wird.

Zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Kulturgüter in der Gestalt von Baudenkmalern und Bodendenkmälern sind nicht vorhanden. Wirtschaftliche Werte (Sachgüter) befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern (Maschinen u.a.) auf den gewerblich genutzten Grundstücken und in Form von Gebäudewerten und anderen Sachgütern (Möbel usw.) auf den Grundstücken, die mit betriebsgebundenen Wohnungen besetzt sind. Über Wechselwirkungen zwischen den (restlichen) einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a und c des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a liegen Erkenntnisse nicht vor.

Zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Emissionen von Heizanlagen für Raumheizung und Heißwasserbereitung und von Anlagen für gewerblich zu nutzende Prozesswärme unterliegen den einschlägigen anlagebezogenen Umweltschutznormen (z.B. VO über Kleinf Feuerungsanlagen). Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht nicht. Theoretisch wäre es denkbar, eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Wohnfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Hiervon wurde Abstand genommen, da die Wärmeschutzbestimmungen ohnehin laufend verschärft werden und um die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig einzuengen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine städtebauliche Begründung für eine derartige Festsetzung an diesem Standort nicht zwingend nachvollziehbar wäre, da im näheren Umkreis Kurgebiete oder andere empfindliche Nutzungen nicht anzutreffen oder geplant sind.

Auch KFZ-Motoren unterliegen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen, so dass für zusätzliche Normierungen kein Raum besteht (und im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung auch nicht festsetzbar wären, da eine Ermächtigungsgrundlage hierfür fehlt).

Der Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegt dem einschlägigen Satzungsrecht der Stadt Meschede und anderen Normierungen, so dass weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern entbehrlich sind.

Zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie:

Die Nutzung von Holzhackschnitzeln oder "Pellets" für die Raumheizung und Heißwasserbereitung, für die es im Hochsauerlandkreis bereits viele Anwendungsbeispiele gibt, unterliegt dem (Preis-) Kalkül des einzelnen Investors und kann nicht durch eine verbindliche Bauleitplanung festgelegt werden. Diese Aussage gilt auch für die Nutzung der Sonnenenergie durch die Möglichkeiten der "passiven Sonnenenergiegewinnung" und die Nutzung rationeller Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen usw.).

Der Geltungsbereich ist schwach nach Süden und Südwesten geneigt und erlaubt demzufolge im besonderen Maße die "passive Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz sowie die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom. Es bleibt dem Investor unbenommen, die für Niedrigenergiehäuser erforderlichen erhöhten Wärmedämmstärken im Dach zu realisieren. Aufgrund der genannten Energiezuführungssysteme z.B. im Verbund mit Wärmepumpen und konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder Stoffe in die Atmosphäre. Derartige Systeme werden durch die gewählten Festsetzungen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung nicht blockiert.

c.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt

Anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften schützen die dort jetzt und zukünftig in den produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben arbeitenden Menschen. Die Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung auf den mit betriebsgebundenen Wohnungen besetzten Grundstücken als auch die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Wohngebieten erhalten einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Feinsteuerungsfestsetzungen in den eingeschränkten Gewerbegebieten GEB-1 bis GEB-4, wonach der zulässige Störungsgrad in Anlehnung an den zulässigen Störungsgrad von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Abstandsklassen des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 definiert wurde.

Aufgrund der deutlichen Abstände der benachbarten, im Osten gelegenen Wohnnutzungen am Hainberg, im Bereich des ehemaligen Klosters Galiläa und im Hauptgebäude des Hofes Galiläa von Rand des Gel-

tungsbereiches ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich dieser zum Wohnen genutzten Grundstücke.

Ferner erwirkt ein Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften, dass durch überdimensionierte oder störende Werbeanlagen keine gestalterischen Unzuträglichkeiten entstehen. Unzumutbare Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den definierten Gewerbegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz greift.

Aufgrund dieser Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt:

Über die baugestalterischen Festsetzungen hinaus sind weitere Festsetzungen zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht erforderlich.

Aufgrund der festgesetzten abweichenden Bauweise in den einzelnen Baugebieten ergibt sich eine marginale Verbesserung der Situation in Bezug auf die biologische Vielfalt, also für die Lebensbedingungen und für die Ausbreitungsbedingungen der wild lebende Pflanzen und Tiere im Bereich von wildem Grenzbewuchs. Im Bereich der Grünstreifen am Ostrand und im Süden entlang der Landesstraße L 743, entlang des Galiläer Baches sowie in dem Feuchtgebiet hinter dem Babyfachmarkt ergeben sich in Bezug auf die biologische Vielfalt, also für die Lebensbedingungen und für die Ausbreitungsbedingungen der wild lebende Pflanzen und Tiere faktisch keine Änderungen. Weitere Verbesserungen auch im Sinne einer Vernetzung von Grünflächen sind im vorliegenden Falle nicht möglich, da die Parzellen in den überplanten Baugebieten relativ klein sind.

Der Vermerk vom 23.01.2013 „Artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009“ (Anlage 3 zu dieser Begründung) stellt fest, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Vollzug der 9. Änderung nicht verletzt werden.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

Zum Schutzgut Boden:

In den bislang schon baulich genutzten Flächen, also in den Gewerbegebieten GEB-1 bis GEB-4 und in den festgesetzten bereits vorhandenen Straßenverkehrsflächen ergeben sich durch die Überplanung keine Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen. Die vorliegende verbindliche Bauleitplanung erhöht nicht die Intensität der Ausnutzbarkeit, sie überplant lediglich die schon vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen in qualitativer Hinsicht. Fest zu halten ist, dass zusätzliche nennenswerte Versiegelungen und Bodenverdichtungen nicht ausgelöst werden, wie unter Kap. 14.1.1.a. bereits ausgeführt worden ist. Diese wären auch ohne die Überplanung durch die vorliegende verbindliche Bauleitplanung zulässig gewesen.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

Zum Schutzgut Wasser:

Die Stadtentwicklung ist im vorliegenden Bebauungsplangeltungsbereich bezogen auf den quantitativen Umfang bereits seit Jahrzehnten abgeschlossen. Es handelt sich vorliegend im Geltungsbereich um bereits seit Jahrzehnten umfänglich bebaute und umfänglich versiegelte bzw. verdichtete Böden, so dass aus der Überplanung keine Änderungen in den Wasserkreisläufen erwachsen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen an dem vorgesehenen Standort keine nennenswerten Konsequenzen auf vorhandene Grundwasserpegel, vorhandene Grundwasserströme, auf die Grundwasserneubildung und auf die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr, das auch aus den Einzugsgebieten der Nebengewässer gespeist wird, haben werden.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

Zum Schutzgut Luft:

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, vgl. Ausführungen unter 14.1.2 a. „Zum Schutzgut Luft“, im Zustand nach der Überplanung wie bisher durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, da KFZ-Motoren, Öl- und Gasheizungen und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

Daher werden Festsetzungen unter der Zielsetzung der Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft nicht getroffen. Theoretisch wäre es denkbar, aus städtebaulichen Gründen eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Wohnfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Hiervon wurde Abstand genommen, da die Wärmeschutzbestimmungen ohnehin laufend verschärft werden und um die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig einzuengen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine städtebauliche Begründung für eine derartige Festsetzung an diesem Standort nicht zwingend nachvollziehbar wäre, da im näheren Umkreis Kurbgebiete oder andere empfindliche Nutzungen nicht anzutreffen oder geplant sind.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

Zum Schutzgut Klima:

Die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen führen zu keinen fühlbaren Änderungen der unter 14.1.2 a. „Zum Schutzgut Klima“ und 14.1.2 b. „Zum Schutzgut Klima“ skizzierten Verhältnisse. Insbesondere führen die vorstehend genannten Änderungen und Ergänzungen nicht zu einer Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen „Kaltluftschneise“.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen nicht vor. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da die Überplanung keine Auswirkungen auf Sachgüter und wirtschaftliche Werte haben wird.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

d.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, zur Bodenschutzklausel und zur Umwidmungssperrklausel

Handlungsalternativen zur Überplanung der in den Geltungsbereich einbezogenen Nutzungen, die bereits realisiert worden sind, sind nicht gegeben, da -- wie in Kap. 14.1.1.a. ausgeführt -- im Wesentlichen folgende Ziele zu verfolgen sind:

a.

Gliederung des Gewerbegebietes in Abhängigkeit der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber den entfernt angrenzenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen;

b.

Einheitliche Reglementierung des Einzelhandels entsprechend den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes vom 22.06.2006;

c.

Ausschluss der Zulässigkeit von (weiteren) Vergnügungsstätten;

d.

Wegfall funktionsloser Grünzüge; Reduzierung der fest zu setzenden Tiefe eines Grünzuges am Ostrand;

e.

Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen der Altfassung und ihrer Änderungen durch eine veränderte Ziehung der Baugrenzen.

Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, wird nicht verletzt, da es sich vorliegend um eine Überplanung von Nutzungen handelt, die bereits realisiert worden sind. Der gesamte Geltungsbereich der 9. Änderung ist bereits umfänglich bebaut und umfänglich versiegelt bzw. im Boden verdichtet. Eine Prüfung der Handlungsmöglichkeit, durch Wiedernutzbarkeit von gewerblichen (Brach-)Flächen, Nachverdichtungen bereits baulich genutzter gewerblicher Flächen oder durch andere Maßnahmen der Innenentwicklung eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zu vermeiden, geht demzufolge fehl, da es sich mit der 9. Änderung selbst um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und Flächen für bauliche Nutzungen nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Die sogenannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB, wonach landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, wird mit der vorliegenden Planung ebenfalls nicht verletzt. Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Für Wohnzwecke genutzte Flächen werden mit der vorliegenden Planung nicht umgenutzt. Ohnehin gilt: Die „Umwidmungssperrklausel“ stellt ein absolutes, unüberwindbares Verbot nicht dar. Es ist dieser Schutzanspruch in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Regelung beinhaltet damit lediglich eine Abwägungsdirektive.

14.1.3 Zusätzliche Angaben:

a.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Festzuhalten ist, dass weiter in das Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima im Zustand des Status-Quo und für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten.

b.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 4c BauGB als Konsequenz aus der Verwirklichung der vorliegenden Bauleitplanung werden sich voraussichtlich nicht ergeben. Dessen ungeachtet ist es erforderlich, zu prüfen („Monitoring“), ob

- das Pflanzen-Erhaltungsgebot und die Pflege- und Pflanzpflichten in den folgenden (z. T. flächenhaften) Festsetzungen eingehalten und vollzogen werden
- die bereits vollzogenen Ausgleichsmaßnahmen im Forstort Mühlenberg Bestand haben.

Im Einzelnen:

I.

Zwecks Eingrünung des Gewerbegebietes setzt die 9. Änderung am Ostrand einen Grüngürtel fest. Des Weiteren übernimmt die 9. Änderung den im Süden entlang der L 743 bebauungsplankonform verwirklichten Randstreifen aus der Altfassung. Für beide Pflanzstreifen lautet die Festsetzung:

„Nicht überbaubare Grundstücksfläche –privat-; Randgrüngürtel (R). Die vorhandene Strauchvegetation ist zu erhalten und zur Strukturierung und zum Zwecke des Sicht-, Lärm und Windschutzes dergestalt zu ergänzen, dass eine Pflanzendichte von 2.500 Pflanzen/ha (= 1 Pflanze pro 2 m x 2 m Grundfläche) erreicht wird. Höhe der neu anzupflanzenden Pflanzen: 0,80 m - 1,20 m;

Es sind ausschließlich Laubgehölze neu anzupflanzen. (...). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Sträucher sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen“.

Auf diese Weise wird deutlich gemacht, dass nicht nur Neues anzupflanzen ist, sondern der Vegetationsbestand zu erhalten und ergänzen ist.

II.

In Höhe des Tierheims am Enster Weg enthält die 9. Änderung zwei kleine flächenhafte Festsetzungen als „Nicht überbaubare Grundstücksfläche –privat“ zur Erhaltung der Gehölze in 5m Breite für die am Rand des Enster Weges gelegenen tatsächlich bestockten Flächen. „Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.“

Freigehalten wird die Zufahrt zum Tierheim, die vom Enster Weg aus erfolgt.

III.

Für die innere Durchgrünung des Gewerbegebietes setzt die 9. Änderung eine „Grünfläche --- privat“

- entlang der nördlichen Steilböschung des Galiläaer Baches (Pr. 1) und
- im Zwickel zwischen dem Babyfachmarkt, der Hundevereinshütte und der Parzelle der Enster Straße (Pr. 2)

mit folgenden Maßgaben fest:

„(...)Die vorhandene Grasnarbe und die bestehenden Gehölze sind zu erhalten. Blankstellen sind mit Gras anzusäen; Die Gehölze sind regelmäßig auf den Stock zu setzen. (...)“

IV.

Das vorhandene Feuchtgebiet zwischen dem Galiläaer Bach (hinter dem Babyfachmarkt) und dem Enster Bach setzt die 9. Änderung als "F1-Fläche" mit folgender Widmung fest:

„Naturnahe Bachsaumbegrünung -privat-. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung entgegenwirken, sind zu unterlassen.“

V.

Die gegenwärtig noch vorhandenen Allee - Bäume, die früher die Laer-Enster-Forststraße in diesem Abschnitt säumten, setzt die 9. Änderung jeweils als:

„Standort eines zu erhaltenden Einzelbaumes“, mit dem vorgeschriebenen Planzeichen für einen zu erhaltenden Baum, fest.

VI.

Zum Fußwegabschnitt zwischen der Straße „Im Schlahbruch“ und dem „Galiläer Bach“:

Den tatsächlich realisierten und vorhandenen mit Bäumen bestandenen Pflanzstreifen, der im benachbarten privaten Gewerbegrundstück gelegen ist, setzt die 9. Änderung als private „Fläche, in der Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten sind“, fest, und zwar mit folgender Weisung: „Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.“

VII.

Zum Fußwegabschnitt zwischen dem „Galiläer Bach“ und der Straße „Auf'm Brinke“:

Die 9. Änderung setzt den Fußweg und seitliche Bepflanzungen als „Öffentlicher Fußweg incl. Verkehrs- begleitgrün“ mit Hilfe der Profile A-A' und B-B' zeichnerisch fest.

Ergänzt wird diese Festsetzung durch die Festsetzung zweier Einzelbäume wie folgt: „Zu pflanzender standortgerechter, hochstämmiger Einzelbaum. Erste Verzweigung in mind. 1,80 m Höhe. Empfohlene Laubbaumarten: (...)“.

VIII.

Zur Durchführung externer Ausgleichsmaßnahmen:

Die Planzeichnung enthält die Zuordnungsfestsetzung für die betreffenden Eingriffsgrundstücke. In der Zuordnungsfestsetzung in der Legende zur Planzeichnung ist jedem Eingriffsgrundstück das entstehende Biotoppunkte-Defizit zugeschrieben worden und erläutert, dass die Ausgleichsmaßnahmen im städtischen Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstück 441 (tlw.) vollzogen worden sind, um das jeweilige Biotoppunkte-Defizit auszugleichen. Es handelt sich um den „Forstort Mühlenberg“, in dem der Fichtenbestand abgetrieben und ein standortgerechter Laubholzbestand gepflanzt worden ist. Die Fläche und diese Maßnahme sind im Kompensationskataster des Hochsauerlandkreises unter der Kennung MS.2.01.005 enthalten. Es ist darauf zu achten, dass diese Maßnahme Bestand hat. Letzteres geschieht durch die Stadt Meschede. Weitere Einzelheiten sind Kap. 6. „Grünordnung und Landschaftsschutz“, speziell Kap. 6.4 und Kap. 13.2 dieser Begründung zu entnehmen.

c.

Zusammenfassung

In den betrachteten Gewerbeflächen als auch in den stellenweise mit betriebsgebundenen Wohnungen besetzten Grundstücken halten sich Menschen auf bzw. arbeiten und wohnen Menschen. Anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften schützen die dort jetzt und zukünftig überwiegend in den Handwerksbetrieben und handwerksähnlich betriebenen Gewerbebetrieben arbeitenden Menschen. Die Bewohner der mit betriebsgebundenen Wohnungen besetzten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung als auch die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Wohngebieten erhalten einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Feinstuerungsfestsetzungen in den Gewerbegebieten GEb-1 bis GEb-4, wonach der zulässige Störungsgrad in Anlehnung an den zulässigen Störungsgrad von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Abstandsklassen des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 definiert wurde.

Aufgrund der deutlichen Abstände der benachbarten, im Osten gelegenen Wohnnutzungen am Hainberg, im Bereich des ehemaligen Klosters Galiläa und im Hauptgebäude des Hofes Galiläa vom Rand des Geltungsbereiches ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich dieser zum Wohnen genutzten Grundstücke. Ferner erwirkt ein Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften, dass durch überdimensionierte oder störende Werbeanlagen keine gestalterischen Unzuträglichkeiten entstehen. Visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen der Belichtung und der Belüftung für die in den Gewerbebetrieben arbeitenden Menschen, für die Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung und für die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Wohngebieten, sind nicht zu erwarten. Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen im wohngenenutzten Umfeld sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den definierten Gewerbegebieten GEb-1 bis GEb-4 der anlagenbezogene Umweltschutz greift.

Aufgrund der abweichenden Bauweise in den einzelnen Baugebieten, welche jeweils Grenzabstände zu den seitlichen Grundstücksgrenzen fordert, wird sich – wie bisher – eine aufgelockerte Grundstücksnutzung einstellen, die Raum für wilden Grenzbewuchs zulässt. Für wild lebende Tiere und Pflanzen besteht somit in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit, neue Lebensräume zu finden bzw. sich von den im Umland befindlichen Bachsäumen, Wiesen und Wäldern in den wilden Grenzbewuchs hinein auszudehnen.

Das Orts- und Landschaftsbild wird im Nahbereich unmittelbar geprägt von der auf einem Damm gelegenen Autobahn A 46, von den vorhandenen Gewerbebauten und von den linienhaften bachbegleitenden

Gehölzbeständen entlang des Enster Baches. Des Weiteren prägen die weiter entfernt gelegenen Wohngebäude im Bereich des Hainberges, im Bereich des ehemaligen Klosters Galiläa und des Hofes Galiläa Nr. 2 und der hochstehende Rand des Arnberger Waldes sowie die höher gelegenen bewaldeten Bergänge und Bergkuppen oberhalb von Enste im Arnberger Wald ("Wolfskopf", "Lichtenberg" und "Wennemer Höhe") das Orts- und Landschaftsbild. Aus der Überplanung -- der gesamte Geltungsbereich der 9. Änderung ist bereits umfänglich bebaut -- ergeben sich keine Änderungen, aus denen eine gravierende orts- und landschaftsbildprägende Bedeutung erwächst. Fest zu halten ist aber dennoch, dass die 9. Änderung

- baugestalterische Festsetzungen einheitlich für den gesamten Geltungsbereich trifft, wobei die zulässigen Dachneigungen gegenüber der Altfassung eine größere Bandbreite aufweisen
- die Art und Gestaltung von Werbeanlagen erstmalig definiert.

Die Schutzgüter „Boden“ und „Luft“ erfahren durch Umbauten und Ersatzbauten im Baubestand und durch neue Überbauungen Veränderungen, die aber nicht als unzumutbare zusätzliche Belastungen zu qualifizieren sind. Ein Verdacht auf Bodenkontaminationen liegt nicht vor. Bezogen auf das Schutzgut „Wasser“ ist auszuführen, dass aus der Überplanung keine Änderungen in den Wasserkreisläufen erwachsen. Aufgrund des anlagenbezogenen Umweltschutzes werden keine unzumutbaren Einträge von "Schad"-Stoffen in das Grundwasser verursacht.

Bezogen auf das Schutzgut „Klima“ ist auszuführen, dass die Bauflächenentwicklung in dem bereits fast vollständig bebauten Geltungsbereich durch Neubauten, Umbauten und Ersatzbauten nicht zur Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen "Kaltluftschneise" führen wird. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da die Überplanung und zukünftige gewerbliche Nutzungen keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter haben werden.

Handlungsalternativen zur Überplanung des Geltungsbereiches sind nicht gegeben, da die in Kap. 1 dieser Begründung genannten Belange eine Überplanung erfordern. Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Fazit: Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der vorstehenden Bauleitplanung Abstand zu nehmen.

14.2 Umweltbericht zu der Satzung über die Aufhebung zweier Teilflächen des seit dem 31.07.1980 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“

14.2.1 Einleitung

a.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzung des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die „Aufhebungsfläche A“ liegt jenseits eines gewerblich genutzten Grundstückes in einem agrarisch genutzten Nachbargrundstück zusammen mit einem tatsächlich vorhandenen Feldwegabschnitt. Es handelt sich demzufolge um die Bereinigung eines zeichnerisch überholten Zustandes der Altfassung, die hierfür einen Randgrüngürtel festsetzt. Diese Festsetzung hatte keinen Realitätsbezug: Die agrarisch genutzte Fläche und der vorhandene, nicht parzellierte Feldweg, der bereits vor der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes (Rechtskraft: 31.01.1972) vorhanden war, sollten niemals Teil des Gewerbegebietes werden.

Die „Aufhebungsfläche B“ enthält die Auffahrtsrampe zur Autobahn A 46 nebst Böschung, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens gewesen ist, was im Aufstellungsverfahren zur Bebauungsplanaltfassung noch nicht absehbar war. Es handelt sich demzufolge ebenfalls um die Bereinigung eines zeichnerisch überholten Zustandes der Altfassung, die hierfür ebenfalls u. a. einen Randgrüngürtel festsetzt.

Ziel der Aufhebungssatzung ist das Fallenlassen der überholten Festsetzungen. (Weiteres ist aus Kap. 5.1.2 dieser Begründung zu ersehen).

b.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne mit umweltbezogenen Zielen sind bei der vorliegenden Aufhebung nicht zu beachten.

14.2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

a.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Eine erhebliche Beeinflussung des Umweltzustandes bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt durch die Aufhebungssatzung nicht. Der Status-Quo wird durch diese Aufhebungssatzung nicht beeinflusst.

b.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes erfährt bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Falle der Rechtskraft der Aufhebungssatzung keine Beeinflussung. Bei Nichtdurchführung der Aufhebungssatzung bzw. im Falle des Nicht-Inkrafttretens der Aufhebungssatzung verbleibt es beim derzeitigen Rechtszustand.

c.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich, da nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter durch die Aufhebungssatzung nicht eintreten werden.

d.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Eine anderweitige Handlungsmöglichkeit kann nicht verfolgt werden, da das Ziel, nämlich das Fallenlassen der Festsetzungen, die nicht realisiert worden sind und planerisch überholt sind, auf eine andere Art und Weise nicht erreicht werden kann.

14.2.3 Zusätzliche Angaben:

a.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die vorstehende Umweltprüfung kommt ohne technische Verfahren aus. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

b.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Monitoring-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Aufhebungssatzung keine Veränderung im Status-Quo verursacht.

c.

Zusammenfassung

Ziel der Aufhebungssatzung ist die Bereinigung zeichnerisch überholter Zustände der Bebauungsplanaltfassung. Eine erhebliche Beeinflussung des Umweltzustandes bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt durch die Satzung über die Aufhebung nicht, da die

- die Aufhebungsfläche A nach der Rechtskraft der Satzung in den planungsrechtlichen Außenbereich zurückfällt und sodann im Status-Quo, also als nicht parzellierter Feldweg und Agrarfläche verbleibt;
- die Aufhebungsfläche B in einem Planfeststellungsverfahren einbezogen worden war und im Status-Quo die tatsächlich realisierte Auffahrtsrampe zur Autobahn A 46 nebst Böschung enthält

was sich in Zukunft nicht ändern wird.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich, da nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter nicht eintreten werden. Eine anderweitige Handlungsmöglichkeit ist nicht sinnvoll, da nur die Aufhebung dieser Teilflächen bzw. die Aufhebung der Festsetzungen in diesen Teilflächen sinnvoll ist, so dass diese Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entlassen werden.

Fazit:

Es sind keinerlei umweltrelevante Auswirkungen durch die Satzung über die Aufhebung zu gewärtigen. Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der vorstehenden Aufhebungssatzung Abstand zu nehmen.

15. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung

a.

Entlassung von Bäumen aus der Pflanzpflicht für den Randgrüngürtel, so dass lediglich Sträucher zu pflanzen oder zu ergänzen sind.

b.

Ergänzung des Kataloges der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

„Ausnahmsweise können zugelassen werden:

(...)

4. (...); Innerhalb von Tankstellen Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 150 m² (Tankstellenhops)“.

c.

Ergänzung des Kap. 5.1.1 der Begründung, wonach werkstattgebundener Verkauf mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig ist (Klarstellung).

d.

Ergänzung der Begründung in Kap. 9. „Kampfmittel / Altlasten“ um Informationen zu dem Eintrag der Flächennummer 194615-2629 aus dem Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises.

e.

Austausch des Begriffes „Ersatzgeldzahlung“ in der Begründung und in der Planzeichnung gegen den Begriff „Kompensationsgeldzahlung“.

f.

Ergänzung des Umweltberichtes, der auch Aussagen zu den Schutzgütern „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ enthält.

16. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

a.

Änderung der Zuordnungsfestsetzung, indem der Forstort Mühlenberg als Ausgleichsgrundstück mit den dort erledigten Ausgleichsmaßnahmen in der Bebauungsplanurkunde ausdrücklich genannt wird; entsprechend: Nennung dieses Ausgleichsgrundstückes in den Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen dieser Begründung;

b.


Ergänzung der Definition des Begriffes „Verkaufsfläche“ unter der Rubrik „D. Hinweise“.

Meschede, 23.05.2013

Stadt Meschede

Fachbereich Planung und Bauordnung

Im Auftrage



Martin Dörtelmann
Fachbereichsleiter

2.1 Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ²⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungs-wärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Rohisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

2) Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungsanforderungsumfanges zusammengefaßt, in ihrer Auswirkung I. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder Immissionschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Eintragung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstandsbestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungsanforderungsumfang - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Anlage 1 zur Begründung

Kataloge der
Abstandsklassen I, II, III, IV, V, VI und VII des Abstandserlasses vom 6.6.2007

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichtisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Containern) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 c), p)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 g)	(1) Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 h)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	15	4.1 l)	(1) Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffdioxid, Schwefelverbindungen, Stickstoffdioxid, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 r)	(1) Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 s)	(1) Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverleimungen, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkremlatorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 a), d), e)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 f)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 m), n), o)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 q)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 8.10 (1)	(1) Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) dar 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	(1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		38	8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallbrennern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		39	1.8 (2)	Elektrumspeicherranlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromotorspeicherranlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		46	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) dar 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	46	3.2 (1) 3.7 (1)	b) Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmelde-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 b)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 h)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zeilstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 i)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 j)	(1) Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsblei (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	65	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Dreirohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 8.10 (2)	(2) Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormöhlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmastellen, Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
	78			Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
	79			Oberirdische Deponien (*)
	80			Autokinos (**)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 3.7 (2)	(2) Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahligießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 3.8 (1)	(1) Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtboogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 10.15 10.16 (2)	(1) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 k)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Selen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 a) und b)	(1-2) Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 a)	(2) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 b)	(2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaskieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffharzen, soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunststoffbindemitteln

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 a)	(1+2) Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 b)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.5 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Brauermalz (Malzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darraalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup zur Herstellung von Lakritz zur Herstellung von Kakao- oder Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch ffd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher, sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Galle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch ffd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetrieblenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßenkahnfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emallieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tierkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 35)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichtisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichtisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichtisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichtisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben,-körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgabe konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauerien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennerien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewurzeln aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden

Abstands- klasse	Abstand In m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
200		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Abfall oder Dampfgas mit einer Feuerleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien, auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Farbbeleuchtungsanlagen einschließlich der Spannhilfsanlagen
		181		Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)

Abstands- klasse	Abstand In m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohlackierereien)
		191	-	Fleischerlegetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilchherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgü- tern bei Getreideannahmestellen, soweit wen- iger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt wer- den können.
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 b)	(2) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altbil oder Deponiegas mit einer Feuerungs- wärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 c)	(2) Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autoackierereien, einschl. Karosseriebau, ins- besondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinerereien
		209	-	Holzspaltelieranlagen/-werke in geschlossenen Hallern
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliere- ereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Kof- fern oder Taschen sowie Handschuhmache- ereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (kurz, ...jung)
VII	100	215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

Anlage 2 zur Begründung

Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW DE-4615-301, Stand: August 2001
Natura 2000 – Nr. DE-4615-301

Gebietsname
Ruhrtal bei Laer u. Schneisenberg

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Repräsentativer Abschnitt des Ruhrtales mit landesweit zu den größten zählenden Hainsimsen-Buchenwaldbeständen, Vorkommen von Schlucht- und Auwäldern sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten mit Unterwasservegetation.

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Kieselhaltige Schutthalden des Berglandes (8150)

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Eisvogel

Grauspecht

Rotmilan

3. Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz NATURA 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

Anlage 2 zur Begründung

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für den Eisvogel

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für Grauspecht und Rotmilan

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)

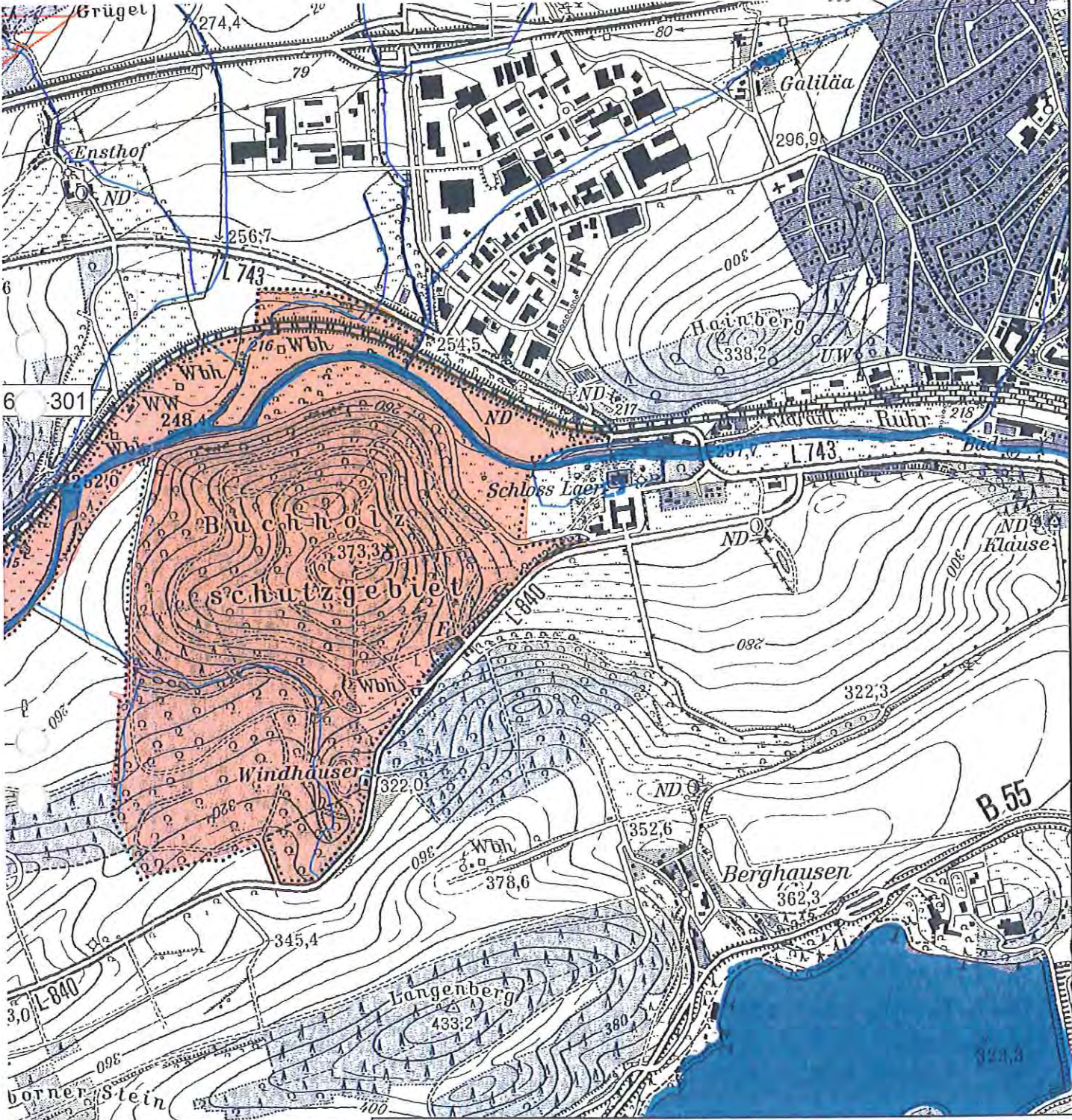
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

Anlage 2 zur Begründung

Auszug aus der Karte mit der räumlichen Abgrenzung des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes

Natura 2000 – Nr. DE-4615-301 Ruhrtal bei Laer u. Schneisenberg



- DE-4615-301 Ruhrtal bei Laer u. Schneisenberg
- weitere FFH- Gebiete

Anlage 3 zur Begründung

Fachbereich	: Planung und Bauordnung
Sachbearbeiter/in	: Bernd Quast
Telefon	: (02 91) 20 5-274
Fax	: (02 91) 20 5-5 274
E-Mail	: bernd.quast@meschede.de
Geschäftszeichen	: 621.41:54.9
Meschede	: 23.01.2013

Vermerk

Betreff:

**9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“
mit einer Satzung über die Aufhebung zweier Teilflächen des seit dem 31.07.1980 rechtskräftigen
Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“**

**Hier: Artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom
29.07.2009**

Anlage 1: Tabelle I

Abkürzungen:

FIS - Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
„Altfassung“ - Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ (Rechtskraft: 31.07.1980) mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen

Begriffsbestimmungen:

Lebensstätten = Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten
Fortpflanzungsstätten = Balzplätze, Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Schlupfplätze
Ruhestätten = Schlaf-, Mauser-, Rast-, Sonnplätze, Verstecke, Schutzbauten, Sommer- und Winterquartiere

Gliederung

1. Überblick über die Änderungen der ausgeübten Nutzungen, die aus dem Vollzug der 9. Änderung erwachsen
2. Verbotstatbestände
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Störungsverbote
 - 2.3 Zerstörungsverbote
 - 2.4 Einschränkungen der Verbote
 - 2.5 Zum Erhaltungszustand einer Population
 - 2.6 Zu den Ausnahmetatbeständen gem. § 45 BNatSchG
 - 2.7 Zu den Befreiungstatbeständen gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG
3. Welche geschützten Arten sind betroffen bzw. könnten betroffen sein?
4. Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 4.1 Zum Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
 - 4.2 Zum Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG
5. Artenschutzrechtliche Prüfung für die Satzung über die Aufhebung zweier Teilflächen des seit dem 31.07.1980 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“
6. Fazit

1. Überblick über die Änderungen der ausgeübten Nutzungen, die aus dem Vollzug der 9. Änderung erwachsen

Im Geltungsbereich der 9. Änderung befinden sich keine bislang landwirtschaftlich extensiv als Wiese oder Wald genutzten Flächen, die zukünftig erstmalig durch eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen würden, also durch Gebäude und Hofflächen, Lagerplätze etc. sowie durch befestigte Fahrspuren und Stellplätze überbaut und versiegelt werden. Im Gegenteil: Das Gewerbegebiet Enste existiert schon seit 1972. Die gegenwärtig anzuwendende Altfassung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbege-

Anlage 3 zur Begründung

biet Enste I" (Rechtskraft: 31.07.1980) hatte bereits eine Vorgängerfassung, Rechtskraft: 31.01.1972. Die vorliegende 9. Änderung -- bestehend aus Teilabschnitt I und Teilabschnitt II -- setzt die eingeschränkten Gewerbegebiete GEb-1, GEb-2, GEb-3 und GEb-4 fest und enthält eine Satzung über die Aufhebung zweier Teilflächen. Neben den allgemeinen Zielsetzungen zur Aktualisierung der Festsetzungstypik in der mittlerweile sehr alten Bebauungsplanung und zur Harmonisierung der unterschiedlichen Bebauungsplanänderungsfassungen, in denen zum Teil unterschiedliche Fassungen der Baunutzungsverordnung gelten, ist

- die Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben entsprechend des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Meschede aus dem Jahre 2006;
- der Ausschluss der Zulässigkeit von (weiteren) Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten

auf den -- abgesehen von einer Parzelle -- bereits vollständig bebaut/genutzten Gewerbegrundstücken ein vorrangiges spezielles Ziel der 9. Änderung. Fast der gesamte Geltungsbereich der 9. Änderung ist demzufolge bereits umfangreich gewerblich genutzt und bebaut. Mit Hilfe einer veränderten Ziehung von Baugrenzen dehnt die 9. Änderung die überbaubaren Grundstücksflächen gegenüber der Altfassung aus. Möglich ist es daher, dass vorhandene Bestockungen aufgrund zu errichtender Ersatz- oder Zusatzgebäude gerodet werden. Diese Vorgänge betreffen aber nur wenige, geringwertig bestockte und verinselte Flächen. In den Galiläer Bach und seine seitlichen Böschungen greifen Festsetzungen der 9. Änderung nicht ein.

Betrachtet man des Weiteren

- die als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ festgesetzten vorhandenen Straßenparzellen,
- die als „öffentlicher Fußweg“ festgesetzten vorhandenen Fußwegparzellen und
- die als „Umformer Station“ festgesetzte Fläche,

in denen sich keine Änderungen gegenüber der Bebauungsplanaltfassung niederschlagen, so ist fest zu halten, dass die 9. Änderung hierzu keine neuen Rechtsverhältnisse konstituiert, die sich in Bezug auf den Artenschutz negativ auswirken könnten.

2. Verbotstatbestände

Die nachstehenden rechtlichen Erläuterungen sind dem Aufsatz: Dolde, K. + P., Artenschutz in der Planung, Die kleine Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz, in: NZfV 2/2008, S. 121 ff. entnommen, aber mit den Ordnungsnummern der Paragraphen des BNatSchG vom 29.07.2009 aktualisiert worden, da sich inhaltlich nichts (wesentliches) an den artenschutzrechtlichen Vorschriften, abgesehen von den Befreiungstatbeständen des § 67 BNatSchG, geändert hat.

2.1 Vorbemerkung

Begrifflich zu unterscheiden sind:

- I. Einschränkungen der Verbote gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für (...) nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und für Vorhaben gem. §§ 30, 33, 34 BauGB (also nicht für Außenbereichsvorhaben)
Hier ist zu unterscheiden nach
 - a) National geschützten Arten
 - b) Europarechtlich geschützten Arten
- II. Ausnahmen im Einzelfall gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
- III. Befreiungen gem. § 67 BNatSchG.

§ 7 Abs. 2 Nrn. 12 – 14 BNatSchG enthalten Definitionen von „europäischen Vogelarten“, „besonders geschützten Arten“ und „streng geschützten Arten“.

In die Bestimmung des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, greift diese verbindliche Bauleitplanung bzw. die Realisierung von Maßnahmen auf der Grundlage dieser verbindlichen Bauleitplanung nicht ein. Dieser Verbotstatbestand ist im Weiteren nicht zu prüfen.

2.2 Störungsverbote

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG befiehlt, dass wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, verboten ist.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch diese Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, 2. Halbsatz).

Anlage 3 zur Begründung

[Die Einschränkungen der Verbote im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG beziehen sich nur auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 (Zerstörung) und greifen nicht im Falle einer Störung nach Nr. 2.]

2.3 Zerstörungsverbote

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG befiehlt, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, verboten ist.

Definition: Fortpflanzungsstätten (Balzplätze, Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablage-, Schlupfplätze) und Ruhestätten (Schlaf-, Mauser-, Rast-, Sonnplätze, Verstecke, Schutzbauten, Sommer- und Winterquartiere) werden auch als Lebensstätten bezeichnet.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG befiehlt, dass wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, verboten ist.

2.4 Einschränkungen der Verbote

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 I Nr. 3 BNatSchG zum Schutz der Lebensstätten (Verbot Lebensstätten zu beschädigen/ zerstören) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben oder Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können nach Satz 3 auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sie sollen die ökologische Funktion wahren und dadurch die Erfüllung des Verbotstatbestandes ausschließen. Nach der Gesetzesbegründung ist also der Verbotstatbestand nach Nr. 3 nicht erfüllt, wenn an der ökologischen Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintritt. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbundenen sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, sollen neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 II BNatSchG bzw. nach § 1a III BauGB angeordnet werden können.

Diese Regelung belegt einen populationsbezogenen Ansatz des Verbotstatbestandes nach Nr. 3 bei der Ausführung zugelassener Vorhaben nach §§ 30, 33, 34 BauGB. Der Verbotstatbestand knüpft nicht an das Individuum an, sondern an die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese sind – wie erwähnt – räumlich begrenzt zu verstehen. Soll z.B. eines von fünf Laichgewässern des Kammmolches verfüllt werden, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des betroffenen Gewässers durch die im räumlichen Umfeld verbleibenden Laichgewässer weiterhin erfüllt wird.

Die Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 BNatSchG gilt auch für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2.5 Zum Erhaltungszustand einer Population

Die Kennzeichnung G = „Günstiger Erhaltungszustand der Population“, U = „Unzureichender Erhaltungszustand der Population“ und S = „Schlechter Erhaltungszustand der Population“ in der meiststichblattweisen Auflistung entspricht der Kennzeichnung in der Ampelbewertung und gibt einen Hinweis darauf, dass eine Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden muss und ferner in einem weiteren Prüfschritt eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kritisch sein kann oder nicht zulässig ist.

Diese speziell mit G, U bzw. S gekennzeichneten Arten enthält Anlage 1, Tabelle I ebenfalls. Des Weiteren enthält Tabelle I diejenigen Arten, deren Erhaltungszustand mit einem ↓ Pfeil versehen ist, der eine negative Tendenz symbolisiert.

2.6 Zu den Ausnahmetatbeständen gem. § 45 BNatSchG

Ausnahmen sind gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG denkbar aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gilt: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16

Anlage 3 zur Begründung

Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“ Bei europäischen Vogelarten gilt: Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern. Bei FFH-Anhang-IV-Arten gilt: Die Population muss sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art sind Ausnahmen zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen wird, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern (Rechtsprechung). Unter diesem Aspekt hat die LANUV eine sog. „Ampelbewertung“ erarbeitet, welche den Erhaltungszustand und die Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW kennzeichnet, und zwar bezogen auf die biografischen Regionen in NRW: Atlantische Region; Kontinentale Region; Meschede liegt in der kontinentalen Region.

2.7 Zu den Befreiungstatbeständen gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG kommt nur wegen einer unzumutbaren Belastung des Betroffenen im Einzelfall zum Tragen.

3. Welche geschützten Arten sind betroffen bzw. könnten betroffen sein?

Während mehrerer Ortsbegehungen des Geländes im Herbst 2011 und im Frühjahr und Sommer 2012 (25.06.2012 und 22.08.2012) anlässlich der Vorbereitungen zur Aufstellung der 9. Änderung traten geschützte Arten nicht wahrnehmbar in Erscheinung. Einzustellen ist, dass der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung bereits gegenwärtig vor der Überplanung von den Menschen intensiv genutzt wird, so dass geschützte Pflanzenarten nicht vorkommen; Aufgrund großer Fluchtdistanzen der Tierwelt im Zusammenhang mit ständigen Störungen und einer stark eingeschränkten Vegetationsvielfalt sind Exemplare geschützter Arten hier nicht anzutreffen. Dennoch sollen die im Fachinformationssystem – FIS - „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgelisteten potentiell vorhandenen Arten betrachtet werden.

Zum Fachinformationssystem – FIS - „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das LANUV hat ein Fachinformationssystem – FIS - „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ – erarbeitet, auf die vorhandenen Messtischblatttraster bezogen und in das Internet gestellt, um der Planungspraxis für die artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Prüfung eine Vorgehensweise mit einer praktikablen Bearbeitungstiefe und einem bewältigbaren Bearbeitungsumfang an die Hand zu geben:

Zunächst wählte das LANUV naturschutzfachlich begründet diejenigen Arten aus, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Prüfung zu betrachten sind; Diese umfassen im Wesentlichen eine Teilmenge der streng geschützten Arten (soweit diese in NRW vertreten sind), eine Teilmenge der europäischen Vogelarten sowie eine Teilmenge der restlichen Vogelarten, soweit diese in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden. Jedes Messtischblatt des FIS enthält für das Land NRW eine Liste von „planungsrelevanten Arten“, mit dessen Vorkommen innerhalb der Grenzen des Messtischblattes zu rechnen ist.

Des Weiteren definierte das LANUV insgesamt 24 Lebensraumtypen und ordnete diese den Messtischblattzuschnitten je nach Vorkommen zu. Demzufolge kann bereits in einem frühen Stadium des Planungsprozesses ermittelt werden, ob in den speziellen Lebensraumtypen innerhalb der Grenzen eines Messtischblattes mit „planungsrelevanten Arten“ zu rechnen ist.

Im weiteren Fortgang wird zur Ermittlung der potentiell betroffenen geschützten Arten das Ergebnis dieser Arbeitsgrundlage [zum Messtischblatt 4615 „Meschede“, Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, Lebensraumtyp „Vegetationsarme oder –freie Biotope“, Lebensraumtyp „Fließgewässer“ und Lebensraumtyp „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“] herangezogen, siehe Tabelle I in Anlage 1.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit folgenden geschützten Arten ist im Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes potentiell zu rechnen: siehe Tabelle I in Anlage 1.

4.1 Zum Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die eingeschränkten Gewerbegebiete GEB-1 bis GEB-4 mit den vorhandenen gewerblichen Anlagen und Stellplätzen werden bereits intensiv anthropogen genutzt. Am Rande der gewerblich genutzten Grundstücke finden sich verstreute Grasinseln und verstreuter wilder Grenzbewuchs. In einigen Situationen findet man auch förmlich gestaltete Hecken überwiegend mit nicht heimischen Strauchgehölzen, die regelmäßig geschnitten werden. Es handelt sich demzufolge um eine stark eingeschränkte Pflanzenvielfalt. Trotz der Nähe zum Galiläer Bach und zum Enster Bach sind Vorkommen speziell des Flussregenpfeifers in den gewerblich genutzten Grundstücken nicht vorhanden. Eine als Habitat für geschützte Arten geeignete,

Anlage 3 zur Begründung

ungestörte Bestockung im Rückraum der privaten Gewerbestandstücke ist entweder nicht vorhanden oder vernachlässigbar. Fest zu halten ist ferner, dass die vorhandenen Gehölzstreifen entlang des Enster Baches außerhalb des Geltungsbereiches 9. Änderung stocken.

Die Fluchtdistanzen vieler Arten werden deutlich unterschritten. Betrachtet man die Freianlagen auf den einzelnen Grundstücken und die von Menschen, Kraftfahrzeugen und Baufahrzeugen in diesen Grundstücken beanspruchten Bewegungsräume, so ist festzuhalten, dass selbst die geringe Fluchtdistanz des Flussregenpfeifers, welche unter 50 m beträgt, in der Breite und in der Länge der Freianlagen unterschritten wird.

Aufgrund der geringen unversiegelten Freiflächenanteile in den Freianlagen, der Vegetationsarmut und der häufigen Störungen in den einzelnen Baugrundstücken durch die Gewerbetreibenden und die Kunden der Gewerbebetriebe sowie durch die ständigen Störungen von einparkenden KFZ und Parkplatzbesuchern sowie durch die ständigen Störungen von Warenlieferungen und Warenabholungen, weist die jeweils zu betrachtende Fläche insgesamt bereits gegenwärtig vor als auch nach der Überplanung durch die 9. Änderung keine Eignung für den Aufenthalt wild lebender Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten auf (s. Spalte 5 der Tabelle I). Den Einzelflächen in den genannten Baugebieten kann speziell eine Eignung für den Nestbau, für Verstecke und für andere Aufenthaltszonen abgesprochen werden. Sie sind damit als Lebensraum während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht geeignet. Demzufolge sind Störungen durch den Vollzug der vorliegenden 9. Änderungsplanung, speziell durch Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Bebauungsplanzulässigkeitsregimes, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ausgeschlossen.

Dessen ungeachtet gilt:

Falls in einem Einzelfall die vorstehende Qualifizierung nicht zutreffen sollte, könnten baubedingt nur Bodenbewohner und Bodenbrüter, die potentiell vorkommen und aufgrund der in Anspruch genommenen Grundfläche während der Bauzeit/Umbauzeit weichen müssen, von Störungen betroffen sein.

Kennlich gemacht in der Tabelle I sind nicht nur die Bodenbewohner und Bodenbrüter, sondern auch der Enthaltungszustand dieser potentiell vorkommenden Populationen.

[Die Information, ob es sich um Bodenbewohner oder Bodenbrüter handelt, entstammt dem Buch: „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV, Düsseldorf, 2008 -- Die Seitenzahl der Fundstelle ist in der Tabelle jeweils angegeben -- oder die Information entstammt der Internetseite des MUNLV unter „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“].

Kritisch in Bezug auf das Störungsverbot am betrachteten Standort könnten die folgenden potentiellen Bodenbewohner mit ungünstigem Erhaltungszustand (U) oder schlechtem Erhaltungszustand (S) sein:

- Geburtshelferkröte (U)
- Flussregenpfeifer (U)
- Wachtelkönig (S).

Einzustellen ist aber, dass speziell Exemplare dieser geschützten Arten durch häufige Störungen -- wie dargelegt -- hier nicht vorkommen, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird. Ferner gilt grundsätzlich:

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Diese Habitate liegen hier nicht vor. Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt, die hier ebenfalls nicht vorliegen. Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. In Nordrhein-Westfalen kommt der Wachtelkönig nur sehr lokal vor. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Lippeaue mit Ahsewiesen“ sowie am Unteren Niederrhein (von Duisburg bis Kleve), so dass Vorkommen im Geltungsbereich der 9. Änderung ausgeschlossen werden müssen.

4.2 Zum Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG

Zu Nr. 3:

Einzustellen ist zunächst aufgrund der in Kap. 4.1 charakterisierten Örtlichkeiten eine grundsätzliche Nichteignung der betrachteten Flächen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten bereits gegenwärtig vor der Überplanung, so dass durch den Vollzug der 9. Änderung, speziell durch Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhande-

Anlage 3 zur Begründung

nen baulichen Anlagen innerhalb des Bebauungsplanzulässigkeitsregimes, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht entnommen, nicht beschädigt und nicht zerstört werden.

Dessen ungeachtet gilt:

Falls in einem Einzelfall die vorstehende Qualifizierung nicht zutreffen sollte, ist vor dem Hintergrund der Verbotseinschränkungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG folgendes auszuführen:

Die in Tabelle I Spalte 4 aufgeführten geschützten Arten gehören allesamt zu den in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder zu den europäischen Vogelarten. Festzuhalten ist, dass die ökologische Funktion der durch Überbauung betroffenen (potentiellen) Fortpflanzungs- und Lebensstätten im engen räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, nämlich in den räumlich eng benachbarten Wiesen, Wäldern und Waldrändern im Bereich der Ruhraue und in den Wäldern und Waldrändern des Arnsberger Waldes, so dass die Einschränkung dieses Verbotes gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG greift.

Zu Nr. 4:

Es ist auszuschließen, dass Vorhaben aus dem Vollzug der 9. Änderung, speziell durch Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Bebauungsplanzulässigkeitsregimes, die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG bezogen auf wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen verletzen werden, da diese nicht vorkommen. Die betrachteten Flächen bieten schon aufgrund der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen sowie aufgrund der umfänglichen Benutzungen durch Gewerbetreibende und sonstige Nutzer, durch Bodenversiegelungen, Bodenverdichtungen, ein- und ausparkende KFZ und Fußgänger als Parkplatzbenutzer und den damit verbundenen Bodenverdichtungen wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten bereits vor der Überplanung durch diesen Bebauungsplan einen Lebensraum nicht. Ferner sind in den Lebensraumtypen der Tabelle I geschützte Pflanzen als planungsrelevante Arten ohnehin nicht aufgeführt.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung für die Satzung über die Aufhebung zweier Teilflächen des seit dem 31.07.1980 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“

Es ergeben sich keine Änderungen der ausgeübten Nutzungen durch die Satzung über die Aufhebung, da

- die Aufhebungsfläche A nach der Rechtskraft der Satzung in den planungsrechtlichen Außenbereich zurückfällt und sodann im Status-Quo, also z. T. als nicht parzellierter Feldweg und z.T. als Agrarfläche verbleibt;
- die Aufhebungsfläche B in einem Planfeststellungsverfahren einbezogen worden war und im Status-Quo die tatsächlich realisierte Auffahrtsrampe zur Autobahn A 46 nebst Böschung enthält;

was sich in Zukunft nicht ändern wird.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergeben sich keine Änderungen, die in Ansehung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BNatSchG eine Wirkung auf geschützte Arten entfalten.

6. Fazit

a.

Ergebnis der vorstehenden artenschutzrechtlichen Prüfung nach dem BNatSchG vom 29.07.2009 ist, dass die Verbote des § 44 BNatSchG durch den Vollzug der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ mit einer Satzung über die Aufhebung zweier Teilflächen des seit dem 31.07.1980 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste I“ nicht verletzt werden.

b.

Die übrigen Lebensarten, die nicht zu der Gruppe der so genannten „planungsrelevanten Arten“ [hierzu siehe Kapitel 3. dieses Vermerkes] gehören, z.B. „Allerweltsarten“, sind nicht betrachtet worden, da wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes davon ausgegangen werden kann, dass durch potentielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

Bernd Quast

Bernd Quast

1. Herrn Dörtelmann zur Kenntnis
2. zum Vorgang

R. V. M. 02.13

Tabelle I

Geschützte Arten im Lebensraumtyp: „Gärten, Parkanlagen u. Siedlungsbrachen“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Fließgewässer“ und „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“	Erhaltungszustand in NRW	Bodenbewohner oder Bodenbrüter? J = Ja / N = Nein	Schutzstatus in Bezug auf § 44 (1) Nr. 3 u. Nr. 1 BNatSchG und im Bezug zu § 44 (5) Satz 2 BNatSchG	Schutzstatus in Bezug auf § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG
Geburtshelferkröte	U	S. 197 #	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Gartenrotschwanz	U↓	S. 190 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Rauchschwalbe	G↓	S. 179 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Turteltaube	U↓	S. 152 N	europäische Vogelart	streng geschützt
Wasserfledermaus	G	S. 60 N	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Zwergfledermaus	G	S. 72 N	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Graureiher	G	S. 111 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Habicht	G	S. 118 N	europäische Vogelart	streng geschützt
Kleinspecht	G	S. 169 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Schleiereule	G	S. 153 N	europäische Vogelart	streng geschützt
Sperber	G	S. 119 N	europäische Vogelart	streng geschützt
Turmfalke	G	S. 125 N	europäische Vogelart	streng geschützt
Waldkauz	G	S. 160 N	europäische Vogelart	streng geschützt
Waldohreule	G	S. 157 N	europäische Vogelart	streng geschützt
Haselmaus	G	S. 88 J °	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Eisvogel	G	S. 162 N ##	europäische Vogelart	streng geschützt

Geschützte Arten im Lebensraumtyp: „Gärten, Parkanlagen u. Siedlungsbrachen“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Fließgewässer“ und „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“	Erhaltungszustand in NRW	Bodenbewohner oder Bodenbrüter? J = Ja / N = Nein	Schutzstatus in Bezug auf § 44 (1) Nr. 3 u. Nr. 1 BNatSchG und im Bezug zu § 44 (5) Satz 2 BNatSchG	Schutzstatus in Bezug auf § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG
Kleine Bartfledermaus	G	N	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Teichfledermaus	G	N	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Großes Mausohr	U	N	Anhang IVa FFH RL	streng geschützt
Mehlschwalbe	G↓	N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Flussregenpfeifer	U	J	europäische Vogelart	streng geschützt
Schwarzstorch	U↑	N	europäische Vogelart	streng geschützt
Wachtelkönig	S	J	europäische Vogelart	streng geschützt
Feldschwirl	G	S. 181 J	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Schwarzmilan	S	N	europäische Vogelart	streng geschützt
Mäusebussard	G	S. 122 N	europäische Vogelart	streng geschützt
Schwarzspecht	G	S. 167 N	europäische Vogelart	streng geschützt
Neuntöter	G	S. 171 N	europäische Vogelart	europäische Vogelart
Raubwürger	S	S. 172 N	europäische Vogelart	streng geschützt
Rotmilan	U	S. 120 N	europäische Vogelart	streng geschützt
Wespenbussard	U	S. 115 N	europäische Vogelart	streng geschützt

- o auch faustgroße Kugelnester in der Vegetation oder in Baumhöhlen
- # selbst gegrabene Erdhöhlen im Winter
- ## in Brutröhren von Steilwänden aus Sand und Lehm

Kennzeichnung der Ausgleichsfläche
Grundstück Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstück 441 (tlw.)
„Forstort Mühlenberg“
Kennung MS.2.01.005 des Kompensationskatasters des Hochsauerlandkreises

